



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Dienstag, dem 15.12.2020 um 17:00 Uhr in der Aula des Berufskollegs Beckum, Hansaring 11, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Sitzung. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 30 Personen plus 4 Personen der Presse beschränkt. Einlass ist ab 16:30 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 17.11.2020
– öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Umbesetzungen in Ausschüssen, Benennung des Vorsitzenden für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben und Bestellung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen
Vorlage: 2020/0403
6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 2020/0356
7. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2020/0347
8. Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: 2020/0354
9. Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
Vorlage: 2020/0376
10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: 2020/0358
11. Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung
Vorlage: 2020/0313
12. Wirtschaftsplan 2021 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
Vorlage: 2020/0351

13. Wirtschaftsplan 2021 – Städtische Betriebe Beckum
Vorlage: 2020/0342
14. Wirtschaftsplan 2021 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Vorlage: 2020/0359
15. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 13.09.2020
Vorlage: 2020/0375
16. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13.09.2020
Vorlage: 2020/0378
17. Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020
Vorlage: 2020/0379
18. Sachstandsbericht zum "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten"
Vorlage: 2020/0390
19. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –
Beantragung einer finanziellen Unterstützung für Familien in Beckum zur Anschaffung
von Stoffwindeln
Vorlage: 2020/0405
20. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 17.11.2020
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Bestellung der Betriebsleitung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der
Stadt Beckum
Vorlage: 2020/0368
5. Bestellung der Betriebsleitung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum
Vorlage: 2020/0370

Beckum, den 02.12.2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0403

öffentlich

Umbesetzungen in Ausschüssen, Benennung des Vorsitzenden für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben und Bestellung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Die Bestellung beratender Ausschussmitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Die Bestimmung einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers für einen Ausschussvorsitz erfolgt gemäß § 58 Absatz 5 Satz 5 GO NRW.

Grundlage für die Entsendung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen ist § 63 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 Absatz 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nichts zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Umbesetzungen auf Antrag der SPD-Fraktion und Benennung des Vorsitzenden für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Aufgrund des Todes von Ratsmitglied Rainer Ottenlips am 27.11.2020 werden diverse Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen erforderlich. Darüber hinaus ist ein neuer Vorsitz für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben zu benennen. Die entsprechenden Personalvorschläge wird die SPD-Fraktion nachreichen.

Neues Ratsmitglied der SPD-Fraktion mit Wirkung vom 02.12.2020 ist Herr Sven Altgott.

Vertretungen der freien Jugendhilfe im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien – stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. (DRK)

In seiner Sitzung am 17.11.2020 hat der Rat der Stadt Beckum unter anderem die Vertretungen der freien Jugendhilfe für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gewählt (vergleiche Vorlage 2020/0315/1 und Niederschrift über die Sitzung).

Nachträglich hat sich herausgestellt, dass Frau Natalie Lukas, persönliche Stellvertretung für Herrn Detlef Weißenborn als Vertreter für das DRK, ihren Wohnsitz nicht in Beckum hat und somit dem Ausschuss nicht angehören kann. Insofern ist hier ein Ersatz zu bestellen. Dieser wird kurzfristig vom DRK vorgeschlagen.

Beratende Mitglieder für den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

In seiner Sitzung am 17.11.2020 hat der Rat der Stadt Beckum beschlossen, dass dem Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt neben den 14 stimmberechtigten Mitgliedern (8 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürgerinnen und Bürger) zusätzlich auch 4 Vertretungen der Wohlfahrtsverbände und 1 Vertretung der Behindertenverbände als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören sollen (vergleiche Vorlage 2020/0314/1 und Niederschrift über die Sitzung).

Die Personalvorschläge werden zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 15.12.2020 nachgereicht.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0356

öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 107.871,51 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 70.491,57 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 342,66 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 37.037,28 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Entwurf des Haushaltes 2021 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Bestattungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen traditionsübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Angehörigen kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofsverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2019 und die für das Jahr 2021 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2019	2020	2021
Wahlgrab (30 Jahre)			
Grabstelle	1.252 Euro	1.043 Euro	1.092 Euro
Unterhaltung	1.344 Euro	1.335 Euro	1.236 Euro
Bestattung	874 Euro	848 Euro	909 Euro
Gesamt	3.470 Euro	3.226 Euro	3.237 Euro
Urnengrab (30 Jahre)			
Grabstelle	283 Euro	235 Euro	247 Euro
Unterhaltung	652 Euro	651 Euro	586 Euro
Bestattung	537 Euro	451 Euro	501 Euro
Gesamt	1.472 Euro	1.337 Euro	1.334 Euro
Nutzung der Leichenhalle			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	169 Euro
Nutzung der Aussegnungshalle			
Nutzung	—	133 Euro	101 Euro

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab erhöhen sich im Gebührenjahr 2021 um 11,00 Euro, respektive 0,34 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2021 um 3,00 Euro, respektive 0,22 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine und sonstiger Baukosten auf 578,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage 1.912,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 29,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung verringert sich aufgrund der leicht gesenkten Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühren für eine Urnenbestattung auf 1.428,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage sinkt aufgrund der niedrigeren Kosten für die Gestaltung und Pflege um 294,00 Euro und beträgt:

- Allgemeine Gebühren für eine Erdbestattung..... 3.237,00 Euro
 - Gebühr für die Gestaltung und Pflege 981,00 Euro
- insgesamt 4.218,00 Euro**

Die Gebühr für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße sinkt um 32,00 Euro auf 101,00 Euro, da für das Gebührenjahr 2021 von einer höheren Nutzung ausgegangen werden kann.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2021 mit Gesamtkosten in Höhe von 648.664,87 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 472.793,36 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2019 bei insgesamt 175.127,66 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 sollen 50.000,00 Euro entnommen werden. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2020 125.127,66 Euro.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Von dem vorgenannten Sonderposten ist spätestens im Gebührenjahr 2022 eine Summe von 113.345,22 Euro an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückzuführen. Daher und zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2021 werden 66.000,00 Euro aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2021) eine Gebühr in Höhe von 4.849,19 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2021, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 504,60 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen Gebühren in Höhe von 101,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 25 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2021 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	17	4	21
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	39	8	47
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(17)	(3)	(20)
Reihengräber	0	5	5
Urnengräber Erwerb	30	14	44
Urnengräber Zubettungen	14	5	19
Baumbestattung		24	24
Gemeinschaftsgrab Urne	47		47
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	3		3
Kindergräber	0	2	2
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(6)	(6)
Gesamt	150	64	214

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2021 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2021

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis des Restwertes der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,42 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 4 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 1 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Unterhaltungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	122.700,00 €	36.810,00 €	36.810,00 €	36.810,00 €	1.227,00 €	6.135,00 €	4.908,00 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	24.540,00 €	7.362,00 €	7.362,00 €	7.362,00 €	245,40 €	1.227,00 €	981,60 €
+ IT-Kosten	6.348,00 €	1.904,40 €	1.904,40 €	1.904,40 €	63,48 €	317,40 €	253,92 €
+ Sachkosten	11.500,00 €	3.450,00 €	3.450,00 €	3.450,00 €	115,00 €	575,00 €	460,00 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	0,00 €	5.050,00 €	0,00 €	250,00 €	350,00 €	350,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	2.304,64 €	0,00 €	1.917,22 €	0,00 €	73,51 €	156,96 €	156,96 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	3.700,00 €	0,00 €	3.055,00 €	0,00 €	95,00 €	275,00 €	275,00 €
+ Energiekosten	9.400,00 €	0,00 €	7.735,00 €	0,00 €	215,00 €	725,00 €	725,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	55.000,00 €	0,00 €	27.500,00 €	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	215.000,00 €	0,00 €	158.123,04 €	56.876,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	125.217,22 €	101.303,28 €	13.364,14 €	215,83 €	605,94 €	5.441,46 €	4.286,57 €
+ Kalkulatorische Zinsen	66.955,01 €	34.273,25 €	18.570,05 €	112,29 €	0,00 €	6.999,71 €	6.999,71 €
Summe Kosten	648.664,87 €	185.102,93 €	284.840,85 €	134.231,48 €	2.890,32 €	22.202,53 €	19.396,76 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	66.000,00 €	25.996,29 €	40.003,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	107.871,51 €	27.765,44 €	42.726,13 €	0,00 €	342,66 €	18.484,53 €	18.552,76 €
Summe Leistungen	175.871,51 €	53.761,73 €	82.729,84 €	2.000,00 €	342,66 €	18.484,53 €	18.552,76 €
Summe Kosten	648.664,87 €	185.102,93 €	284.840,85 €	134.231,48 €	2.890,32 €	22.202,53 €	19.396,76 €
Summe Leistungen	175.871,51 €	53.761,73 €	82.729,84 €	2.000,00 €	342,66 €	18.484,53 €	18.552,76 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-472.793,36 €	-131.341,20 €	-202.111,01 €	-132.231,48 €	-2.547,66 €	-3.718,00 €	-844,00 €

3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	49.526,40 €
Kalkulatorische Zinsen	34.273,25 €
Kalkulatorische Abschreibungen	101.303,28 €
Summe	185.102,93 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	27.765,44 €
+ Zuführung aus Sonderposten	25.996,29 €
Gesamtsumme	131.341,20 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	79	4	8	5	2	151	0	6	255
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	11.060,00	186,67	186,67	500,00	88,89	4.781,67	0,00	31,67	16.835,56
Umzulegende Kosten									131.341,20 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									7,80142
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.092,20 €	364,07 €	182,03 €	780,14 €	346,73 €	247,04 €	82,35 €	41,17 €	
Gebühr	1.092,00 €	364,00 €	182,00 €	780,00 €	346,00 €	247,00 €	82,00 €	41,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 36,40 € festgesetzt auf **36,40 €**

Urnengrab: 8,23 € festgesetzt auf **8,20 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **247,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	158.123,04 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	27.500,00 €
Verwaltungskosten	49.526,40 €
Gebäudekosten	17.757,22 €
Kalkulatorische Zinsen	18.570,05 €
Kalkulatorische Abschreibung	13.364,14 €
Summe	284.840,85 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	42.726,13 €
Summe	242.114,73 €
+ Zuführung aus Sonderposten	40.003,71 €
Gesamtkosten	202.111,01 €

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	101.055,51 €
Anzahl Graberwerbe	255
Fallpauschale	396,30 €

Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	79	4	8	5	2	151	0	6	255
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	11.060,00	186,67	186,67	500,00	88,89	4.781,67	0,00	31,67	16.835,56
Umzulegende Kosten Euro									101.055,51
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,00
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	840,35 €	280,12 €	140,06 €	600,25 €	266,78 €	190,08 €	63,36 €	31,68 €	
Gebühr	840,00 €	280,00 €	140,00 €	600,00 €	266,00 €	190,00 €	63,00 €	31,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	840,00 €	+	396,30 €	1,00	1.236,30 €	Gebühr:	1.236,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	280,00 €	+	396,30 €	0,50	478,15 €	Gebühr:	478,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	140,00 €	+	396,30 €	0,30	258,89 €	Gebühr:	258,00 €
Reihengrab:	600,00 €	+	396,30 €	1,00	996,30 €	Gebühr:	996,00 €
Kindergrab:	266,00 €	+	396,30 €	1,00	662,30 €	Gebühr:	662,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	190,00 €	+	396,30 €	1,00	586,30 €	Gebühr:	586,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	63,00 €	+	396,30 €	0,50	261,15 €	Gebühr:	261,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	31,00 €	+	396,30 €	0,30	149,89 €	Gebühr:	149,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	41,20 €	festgesetzt auf	41,20 €
Urnengrab	19,53 €	festgesetzt auf	19,50 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **586,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

49,88 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

56.876,96 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	27.500,00 €
Verwaltungskosten	49.526,40 €
Kalkulatorische Zinsen	112,29 €
Kalkulatorische Abschreibungen	215,83 €
Gesamt	77.354,52 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	2.000,00 €
Gesamtsumme	75.354,52 €
Anzahl Bestattungen	214
Kosten je Bestattung	352,12 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	498,80 €	352,12 €	58,80 €	909,00 €
Urnengrabstelle	3,00	149,64 €	352,12 €	0,00 €	501,00 €
Reihengrabstelle	10,00	498,80 €	352,12 €	58,80 €	909,00 €
Kindergrabstelle	5,00	249,40 €	352,12 €	22,05 €	601,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	250,50 € gerundet	250,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	200,33 € gerundet	200,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Für Erdbestattungen werden durchschnittlich 10 Stunden und für Urnenbestattungen 3 Stunden außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten benötigt. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	88,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	26,00 € berechnet.

6 Kalkulation Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

Für die Kalkulation der Gebühr für die Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle werden die Gebäude- und Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen zu Grunde gelegt.

Bei der Leichen- und Tauerhalle wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Kostenarten	Leichenhalle	Trauerhalle	Aussegnungshalle
Gebäudekosten	1.506,96 €	1.506,96 €	633,51 €
Verwaltungskosten	6.603,52 €	8.254,40 €	1.650,88 €
Kalkulatorische Zinsen	6.999,71 €	6.999,71 €	0,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	4.286,57 €	5.441,46 €	605,94 €
Gesamt	19.396,76 €	22.202,53 €	2.890,32 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil Leichen- und Trauerhalle, 15 Prozent öffentlicher Anteil Verwaltungs- und Gebäudekosten Aussegnungshalle	9.698,38 €	11.101,26 €	342,66 €
Summe	9.698,38 €	11.101,26 €	2.547,66 €
Nutzungen	2	22	25
Gebühr je Nutzung	4.849,19 €	504,60 €	101,91 €

Da die Leichen- und Tauerhalle zu den vorgenannten Gebühren nicht genutzt werden würden, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren wie in den Vorjahren zu belassen.

Nutzungsgebühr Leichenhalle	422,00 €
Nutzungsgebühr Trauerhalle	169,00 €
Nutzungsgebühr Aussegnungshalle (gerundet)	101,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Leichenhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen:	8.854,38 €
somit gesamt:	18.552,76 €

Die nicht durch Gebühren für die Trauerhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen:	7.383,26 €
somit gesamt:	18.484,53 €

8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und die Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	73,96 €	0,00 €	94,00 €	247,00 €	501,00 €	586,00 €	1.428,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	31,42 €	73,96 €	472,92 €	578,00 €	247,00 €	501,00 €	586,00 €	1.912,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	156,28 €	298,81 €	526,62 €	981,00 €	1.092,00 €	909,00 €	1.236,00 €	4.218,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Die zusätzlichen Kosten betragen **151,00 €**

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage ist bereits abgelöst worden.

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	31,42 €	73,96 €	105,38 €	3,51 €	3,50 €
Erdbestattung	156,28 €	298,81 €	455,09 €	15,17 €	15,10 €

TOP Ö 6

Grabscheidungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Anlage 2 zur Vorlage 2020/0356

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	4
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 346,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 780,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.092,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 247,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 247,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 247,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 364,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 82,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 182,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 41,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 36,40 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 8,20 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 601,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 909,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 909,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 501,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 250,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 200,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 169,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 101,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 662,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 996,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 258,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 478,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.236,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 149,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 261,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 586,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht 586,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 586,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 41,20 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 19,50 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 94,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele..... 151,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle..... 578,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 981,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug 151,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle..... 3,10 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 15,10 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 601,00 Euro,
- Reihengrabstätte 909,00 Euro,
- Wahlgrabstätte..... 909,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 501,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 88,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 26,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4
Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0347

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandel auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2015 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2021

Bereich	2015 bis 2016	2017 bis 2018	2019	2020	2021*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite					
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 €	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 €	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 €	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 €	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €
<i>Musterhaushalt**</i>	35,85 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite					
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 €	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 €	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,18 €	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 €	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €
<i>Musterhaushalt**</i>	21,15 €	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenausgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31.12.2019 84.954,20 Euro.

Für das Jahr 2020 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten von 68.880,46 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens kann somit zum 31.12.2020 auf circa 16.073,74 Euro reduziert werden.

Dieser Bestand soll im Jahr 2021 vollständig an die Gebührenpflichtigen zurückgeführt werden und wurde entsprechend gebührenmindernd in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Der Einsatz ist jeweils zu 50 Prozent in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung und in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst vorgesehen.

In den Vorjahren konnten die Gebührenpflichtigen durch deutlich höhere Entnahmen aus dem Sonderposten entlastet werden. Die Entwicklung des Sonderpostens in den Jahren 2016 bis 2021 (Plan) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entwicklung des Sonderpostens seit 2016

	Stand Sonderposten am 31.12.2015	Differenz zum Vorjahr
	244.544,13 €	
2016	324.785,64 €	80.241,51 €
2017	224.921,59 €	-99.864,05 €
2018	123.280,46 €	-101.641,13 €
2019	84.954,20 €	-38.326,26 €
Plan 2020	16.073,74 €	-68.880,46 €
Plan 2021	0,00 €	-16.073,74 €

Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 245.220,83 Euro (2020: 258.577,54 Euro) ab.

Die Senkung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngebundenen Kosten lediglich um 0,11 Prozent steigen und die Entsorgungskosten nicht erhöht wurden. Des Weiteren war der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 59.850,00 Euro auf 50.000,00 Euro zu senken. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten in den Vorjahren.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 8.036,87 Euro (2020: 34.440,23 Euro) steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 15.450,86 Euro auf 193.044,21 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2021 schließt voraussichtlich mit 197.077,95 Euro (2020: 193.159,40 Euro) an Kosten ab.

Kostensteigerungen sind in der Hauptsache durch erwartete geringfügig steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro (2020: 34.440,23 Euro) steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 29.616,57 Euro auf 153.567,05 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2021 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2021
- 3 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Abschnitt 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 0,11 Prozent durch die energie- und lohngelundenen Kosten sowie Entsorgungskosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 376	0,0183 €	52	45.132,59 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0499 €	208	2.592,45 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0499 €	208	2.177,66 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0606 €	312	25.718,50 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 787	0,0183 €	52	46.476,78 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 767	0,0183 €	52	41.694,49 €
Summen	141 751			163.792,46 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0173 €	12	9.082,10 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0232 €	12	2.508,36 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 50.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 3.682,00 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 229.064,92 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	14.021,91 €
IT-Kosten	759,00 €
Sachkosten	1.375,00 €
Summe	16.155,91 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	229.064,92 €
Verwaltungskosten	16.155,91 €
Summe	245.220,83 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	245.220,83 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	44.139,75 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	8.036,87 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	193.044,21 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2019 84.954,20 €. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme von insgesamt 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für die Straßenreinigung. Der Restbestand des Sonderpostens beträgt 16.073,74 €. Daher ist für das Jahr 2021 die Entnahme des verbleibenden Betrages kalkuliert, davon 8.036,87 € für die Straßenreinigung.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 376	47 376	2 768	51 144
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 787	48 787	1 692	50 479
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 767	43 767	1 482	45 249
Summen	141 751	149 936	5 942	155 878

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	51 144	95%	48 587
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 479	80%	40 383
Überörtliche Straßen	45 249	70%	31 674
Summen	155 878		128 750

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	193.044,21 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 750
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,4994 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,49 €	95%	1,41 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,49 €	90%	1,34 €
Innerörtliche Straßen	1,49 €	80%	1,19 €
Überörtliche Straßen	1,49 €	70%	1,04 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,41 €	51 144	72.113,04 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,34 €	9 006	12.068,04 €
Innerörtliche Straßen	1,19 €	50 479	60.070,01 €
Überörtliche Straßen	1,04 €	45 249	47.058,96 €
Summen		155 878	191.310,05 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	191.310,05 €
durch Gebühren zu decken	193.044,21 €
Unterdeckung	1.734,16 €

Im Auftrag
gezeichnet Frank

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 376	47 376	31,60 %	5,00 %	1,58 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 787	48 787	32,54 %	20,00 %	6,50 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 767	43 767	29,19 %	30,00 %	8,75 %
Summen	141 751	149 936	100,00 %	80,00 %	17,47 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,47 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2021

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2020 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 26.750 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 52.000 €)	78.750,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	110.250,00 €
Summe	189.000,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	7.010,95 €
IT-Kosten	379,50 €
Sachkosten	687,50 €
Summe	8.077,95 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	189.000,00 €
Verwaltungskosten	8.077,95 €
Summe	197.077,95 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	197.077,95 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	35.474,03 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	8.036,87 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	153.567,05 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 als Anhang beigefügt.

**Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2019 84.954,20 €. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme von insgesamt 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für die Winterwartung. Der Restbestand des Sonderpostens beträgt 16.073,74 €. Daher ist für das Jahr 2021 die Entnahme des verbleibenden Betrages kalkuliert, davon 8.036,87 € für die Winterwartung.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	79 216	95%	75 255
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 106	80%	45 685
Überörtliche Straßen	45 632	70%	31 942
Summen	190 960		160 988

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	153.567,05 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 988
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	0,9539 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	0,95 €	95%	0,90 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,95 €	90%	0,85 €
Innerörtliche Straßen	0,95 €	80%	0,76 €
Überörtliche Straßen	0,95 €	70%	0,66 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,90 €	79 216	71.294,40 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,85 €	9 006	7.655,10 €
Innerörtliche Straßen	0,76 €	57 106	43.400,56 €
Überörtliche Straßen	0,66 €	45 632	30.117,12 €
Summen		190 960	152.467,18 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	152.467,18 €
Durch Gebühren zu decken	153.567,05 €
Unterdeckung	1.099,87 €

Im Auftrag
gezeichnet Frank

7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,92 Euro“ durch die Angabe „2,19 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,03 Euro“ durch die Angabe „2,31 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,70 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,48 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,69 Euro“ durch die Angabe „0,85 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,73 Euro“ durch die Angabe „0,90 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,61 Euro“ durch die Angabe „0,76 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,53 Euro“ durch die Angabe „0,66 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0354

öffentlich

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2021 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2021 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von rund 3.158.163 Euro werden durch Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Entwurf des Haushaltes 2021 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über Wertstoff- und Abfallwirtschaft.

Demografischer Wandel

Am 01.11.2020 betrug die Bevölkerungszahl nach städtischer Fortschreibung 37 547 Personen. Die Schwankungen der letzten Jahre von teilweise plus oder minus 150 Personen über das Jahr gerechnet haben keine wesentliche Auswirkung auf die Abfallmengen- oder Entsorgungskostenentwicklung.

Erläuterungen

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatkungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2021 voraussichtlich rund 3.158.163 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) von rund 1.617.049 Euro. Dies entspricht etwa 51 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 723.012 Euro (etwa 23 Prozent der Gesamtkosten).

Dem gegenüber stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 47.620 Euro. Diese bestehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 9.995 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 37.625 Euro. Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung lag zum 31.12.2019 bei insgesamt rund 73.921 Euro. Hiervon sollen zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 rund 36.296 Euro entnommen werden, sodass rund 37.625 Euro für den Gebührenaussgleich für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten in Höhe von rund 3.110.543 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2020 ist dies eine Steigerung von rund 133.070 Euro (etwa 4,5 Prozent).

Nachdem im Jahr 2020 die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll um etwa 13 Prozent und von Bioabfall um etwa 6 Prozent erhöht wurden, können die Abfallentsorgungsgebühren im Jahr 2020 stabil gehalten werden.

Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Steigerungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der AWG bleibt mit 10 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr unverändert und beträgt im Jahr 2021 rund 436.861 Euro brutto. Die Entsorgungsentgelte der AWG wurden im Jahr 2020 für Restmüll um circa 28 Prozent und für Bioabfall um 20 Prozent erhöht. Eine Steigerung dieser Entgelte erfolgt im Jahr 2021 nicht. Insgesamt entstehen Entsorgungskosten von rund 1.617.049 Euro.

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Zum 01.01.2020 ergab sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Preissteigerung von 5,14 Prozent. Eine Steigerung dieser Kosten erfolgt im Jahr 2021 nicht. Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall betragen rund 723.012 Euro.

Kosten für Sperrmüll

Für das Jahr 2021 wird eine Menge von 1 280 Tonnen Sperrmüll erwartet. Die Sammlungs- und Entsorgungskosten pro Tonne Sperrmüll erhöhen sich im Jahr 2021 nicht. Die gesamten Sperrmüllkosten betragen rund 214.415 Euro.

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für die Beseitigung des Wilden Mülls und für die Leerung der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2021 für die Beseitigung des Wilden Mülls Kosten in Höhe von rund 21.000 Euro und für die Leerung der Straßenpapierkörbe Kosten in Höhe von rund 238.140 Euro.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für Altablagerungen von rund 33.700 Euro, Kosten für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle von rund 27.000 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personal-, Sach- und IT-Kosten in Höhe von insgesamt rund 272.423 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 3.158.163 Euro zu erzielen, müssen die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021 nicht erhöht werden.

Lediglich die Abfallentsorgungsgebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter werden angepasst. Hier wird zwischen ausgeliehenen und eigenen Behältern unterschieden. Anschlussnehmende mit eigenen 1 100 Liter-Restmüllbehältern zahlen jährlich rund 62 Euro weniger.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Abfallentsorgungsgebühren der Jahre 2018 bis 2021 entnommen werden.

Restmüll

Gefäßgröße	2018	2019	2020	2021
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	104,76 €	106,68 €	120,24 €	120,24 €
120 Liter	141,24 €	143,28 €	162,24 €	162,24 €
240 Liter	248,28 €	252,00 €	287,64 €	287,64 €
1 100 Liter	1.071,12 €	1.084,32 €	1.235,04 €	1.235,04 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.014,72 €	1.022,40 €	1.173,12 €	1.173,12 €
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.112,00 €	2.136,00 €	2.435,28 €	2.435,28 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.099,52 €	2.136,00 €	2.435,28 €	2.373,24 €

Bioabfall

Gefäßgröße	2018	2019	2020	2021
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	65,16 €	65,16 €	69,00 €	69,00 €
240 Liter	130,08 €	130,08 €	138,00 €	138,00 €
Saisonbionne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	48,00 €	48,00 €	53,04 €	53,04 €
240 Liter	86,56 €	86,56 €	99,04 €	99,04 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2021 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021
- 2 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr.

In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, der Kostenanteil der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt.

Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2021

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	436.180,83 €	286.831,20 €	723.012,04 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	636.120,00 €	544.068,00 €	1.180.188,00 €
3. Sperrmüll	—	214.415,33 €	—	214.415,33 €
4. Schadstoffentsorgung	—	27.000,00 €	—	27.000,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	436.860,90 €	—	—	436.860,90 €
7. Kosten Städtische Betriebe Beckum	259.140,00 €	—	—	259.140,00 €
8. Sachkosten der Abfallberatung	17.150,00 €	—	—	17.150,00 €
9. Sonstige Sachkosten	24.937,50 €	—	—	24.937,50 €
10. Interne Leistungsverrechnung	49.705,00 €	—	—	49.705,00 €
11. Altablagerungen	33.700,00 €	—	—	33.700,00 €
12. Personalkosten	180.630,10 €	—	—	180.630,10 €
Summe Ausgaben	1.002.123,50 €	1.325.140,17 €	830.899,20 €	3.158.162,87 €
13. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	9.994,86 €	—	—	9.994,86 €
14. Zuwendungen Altablagerungen	0,00 €	—	—	0,00 €
15. Zuführung aus dem Sonderposten	37.625,15 €	—	—	37.625,15 €
Summe Einnahmen	47.620,01 €	—	—	47.620,01 €
Gebührenbedarf	954.503,49 €	1.325.140,17 €	830.899,20 €	3.110.542,86 €

Kalkulationsgrundlage		
Grundgebühr je Gefäß pro Jahr bei	11 751 Restmüllgefäßen im Jahr	82,01 €
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	45 665 121 Litern im Jahr	1,53 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	36 987 824 Litern im Jahr	1,15 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,53 €	—	82,01 €	—	—	—
80 Liter	40	61,20 €	0,72	59,05 €	120,25 €	120,24 €	10,02 €
120 Liter	60	91,80 €	0,86	70,53 €	162,33 €	162,24 €	13,52 €
240 Liter	120	183,60 €	1,27	104,15 €	287,75 €	287,64 €	23,97 €
1 100 Liter	550	841,50 €	4,80	393,65 €	1.235,15 €	1.235,04 €	102,92 €
1 100 Liter (Eigentum)*	550	779,50 €	4,80	393,65 €	1.173,15 €	1.173,12 €	97,76 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.683,00 €	9,17	752,36 €	2.435,36 €	2.435,28 €	202,94 €
1 100 Liter (Eigentum)*	1 100	1.621,00 €	9,17	752,36 €	2.373,36 €	2.373,24 €	197,77 €

* Eigentumsbehälter ohne 62,00 € Leihgebühr

Bioabfall

14-tägliche Entleerung						
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat	
120 Liter	60	1,15 €	69,00 €	69,00 €	5,75 €	
240 Liter	120	1,15 €	138,00 €	138,00 €	11,50 €	

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate) und zusätzliche Verwaltungs- und Entsorgungskosten					
Gefäßgröße	8 Monate	Zusatzkosten	Summe	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	46,00 €	7,10 €	53,10 €	53,04 €	6,63 €
240 Liter	92,00 €	7,10 €	99,10 €	99,04 €	12,38 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 859	120,24 €	824.726,16 €
120 Liter	2 803	162,24 €	454.758,72 €
240 Liter	1 859	287,64 €	534.722,76 €
1 100 Liter	72	1.235,04 €	88.922,88 €
1 100 Liter (Eigentum)	7	1.173,12 €	8.211,84 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	139	2.435,28 €	338.503,92 €
1 100 Liter (Eigentum)	12	2.373,24 €	28.478,88 €
Summe	11 751	—	2.278.325,16 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 814	69,00 €	539.166,00 €
240 Liter	1 561	138,00 €	215.418,00 €

Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	822	53,04 €	43.598,88 €
240 Liter	342	99,04 €	33.871,68 €
Summe	10 539	—	832.054,56 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.110.379,72 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.110.379,72 €
Gesamtausgaben	3.110.542,86 €
Überschuss/Zuschuss	-163,14 €

1. Behälterbestand und Abfuhrrentgelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2021					
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 859	14 315 713	27,16 €	186.290,44 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 803	8 775 392	27,16 €	76.129,48 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 859	11 639 996	27,16 €	50.490,44 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	79	2 267 159	275,26 €	21.745,54 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	151	8 666 861	550,51 €	90.834,15 €
Gesamt Restmüll		11 751	45 665 121	—	425.490,05 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 814	24 463 401	27,16 €	212.228,24 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 561	9 774 090	27,16 €	42.396,76 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	822	1 501 178	19,40 €	15.946,80 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	342	1 249 155	19,40 €	6.634,80 €
Gesamt Bioabfall		10 539	36 987 824	—	277.206,60 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall		—	—	—	708.960,52 €
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllgefäßen)					
Restmüll	alle Größen	11 751	—	0,63 €	7.411,95 €
Bioabfall	alle Größen	10 539	—	0,63 €	6.639,57 €
Summe	—	—	—	—	14.051,52 €
Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall					723.012,04 €

* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2021	Menge in Tonnen	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 900	114,00 €	558.600,00 €
Restmüll 1 100 Liter	680	114,00 €	77.520,00 €
Gesamt Restmüll	5 580	—	636.120,00 €
Bioabfall	5 080	107,10 €	544.068,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall	10 660	—	1.180.188,00 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2021	Menge in Tonnen	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	460	91,33 €	42.011,80 €
Sammlungskosten Altholz	820	81,32 €	66.682,40 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	450	114,00 €	51.300,00 €
Entsorgungskosten Altholz	820	65,45 €	53.669,00 €
Gesamtkosten	—	—	214.415,33 €

4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	27.000,00 €
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	436.860,90 €
--	----------------	---------------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
Personal- und Fahrzeugkosten	21.000,00 €	238.140,00 €	
Gesamtkosten	—	—	259.140,00 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls basieren auf den Zahlen der Städtischen Betriebe Beckum. Die Leerung der Straßenpapierkörbe einschließlich Reinigung des Umfelds erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Festpreises. Im Jahr 2020 beträgt dieser 18.000,00 Euro. Eine 5-prozentige Steigerung für Personal und Maschinen wird erwartet. Diese Erhöhung wurde für 2021 berücksichtigt.

8. Sachkosten der Abfallberatung		17.150,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App		
9. Sonstige Sachkosten		24.937,50 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren et cetera		
10. Interne Leistungsverrechnung		49.705,00 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft		
Personalkosten	35.940,00 €	
Datenverarbeitungskosten	13.765,00 €	
Gesamtkosten	49.705,00 €	
11. Aufwendungen für Altablagerungen		33.700,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2021.		
Neubeckumer Straße	24.500,00 €	
Oelder Straße	1.000,00 €	
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €	
Zinsen für Zuwendungen des Landes		
+ Neubeckumer Straße	0,00 €	
+ Oelder Straße	7.200,00 €	
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €	
	33.700,00 €	
12. Personalaufwendungen		180.630,10 €
13. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen		9.994,86 €
14. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen		0,00 €
15. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung		37.625,15 €

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.435,28 Euro;
entspricht202,94 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.373,24 Euro;
entspricht 197,77 Euro monatlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0376

öffentlich

Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung beschlossen (vergleiche Vorlage 2018/0177/1 – Erlass der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Zuletzt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2020 zum Stand der Umsetzung berichtet, dass die vorbereitenden Arbeiten für die Gebührenerhebung voraussichtlich bis November 2020 abgeschlossen sein werden. Eine erstmalige Veranlagung rückwirkend ab dem Jahr 2018 wäre mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021 vorgesehen.

Die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren wird im Januar 2021 erfolgen. Die Erfassung der Grundstücksflächen und die Ermittlung der versiegelten Flächen sind abgeschlossen. Daher bedarf es einer Anpassung des § 5 (Flächenerfassung) Gewässerunterhaltungsgebührensatzung, um die zukünftige Verfahrensweise bei der Flächenerfassung festzulegen.

Die gebührenrelevanten Flächen sind gemäß § 5 Absatz 1 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung für die Ersterfassung durch eine Auswertung der Luftbilddaufnahmen ermittelt worden. Zukünftig sollen die Flächen durch eine Befragung der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Die Befragung erfolgt zugleich mit der Ermittlung der Flächen für die Niederschlagswassergebühr. Alternativ soll die Möglichkeit der Auswertung von Luftbilddaufnahmen zur Flächenermittlung oder -überprüfung erhalten bleiben.

Werden keine nachprüfbaren Unterlagen vorgelegt, ist die Möglichkeit der Flächenfestsetzung durch eine Schätzung erforderlich. Diese soll in § 5 Absatz 2 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung integriert werden. Damit wird das Vorgehen inhaltlich dem bei der Ermittlung der Flächen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr angepasst (§ 5 Absatz 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung). Ein einheitliches Vorgehen bei der Flächenermittlung für die Gewässerunterhaltungs- und Niederschlagswassergebühr wird ermöglicht.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist zusätzlich eine Anpassung in § 9 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) erforderlich. Die Mitwirkungspflicht der Gebührenpflichtigen wird zukünftig in § 5 Absatz 2 geregelt. Unterbleibt eine Mitwirkung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Demnach ist neben den Absätzen 1 und 3 auch der Absatz 2 des § 5 aufzuführen.

Die Formulierungsvorschläge sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung enthalten.

Organisatorisch wird die Flächenerfassung für die Gewässerunterhaltungsgebühr beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt, der bereits jetzt die Flächenerfassung für die Niederschlagswassergebühr durchführt.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Flächenermittlung“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in versiegelte und unversiegelte Flächen werden im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen (Selbstauskunft) oder durch die Auswertung von Luftbildern ermittelt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der versiegelten und unversiegelten Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Beckum haben die Gebührenpflichtigen einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen alle versiegelten und unversiegelten Flächen hervor gehen. Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähige Selbstauskunft vorliegt, können die versiegelten und unversiegelten Flächen von der Stadt Beckum geschätzt werden.“

2. § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- „– entgegen § 5 Absatz 1, 2 und 3 keine Auskunft erteilt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0358

öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

02.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 9. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2008 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Demografischer Wandel

Grundsätzlich haben demografische Entwicklungen Auswirkungen auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Fixkosten im Entwässerungsbereich, die für den Ausbau und die Unterhaltung des Kanalnetzes aufzuwenden sind. Je nach Entwicklung der Bevölkerungszahlen sind diese Fixkosten von mehr oder weniger Personen zu tragen. Auch die Höhe der in die Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswassermengen steht in Verbindung mit dem Volumen an versiegelten Flächen.

Erläuterungen

I. Entwässerungsgebühren

Für die Abwasserentsorgung werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Höhe ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den Erlösen abhängig.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2011 und die für das Jahr 2021 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2011-2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,20 €	3,07 €	2,97 €	2,87 €	2,85 €	3,05 €	3,10 €
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,63 €	0,63 €	0,63 €	0,63 €	0,67 €	0,72 €	0,74 €
Musterhaushalt	561,60 €	542,88 €	528,48 €	514,08 €	517,60 €	554,40 €	564,80 €

Im Ergebnis steigen die Gebühren für das Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 im Bereich des Schmutzwassers um 0,05 Euro und im Bereich des Niederschlagswassers um 0,02 Euro. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Erhöhung um 10,40 Euro zum Jahr 2020 dar.

Als Ursache für die erhöhten Abwassergebühren sind die aufgrund der Tarifabschlüsse und Besoldungssteigerungen jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten zu benennen. Zudem sind zunehmende Abschreibungen des Anlagevermögens und die steigende Verzinsung des Anlagevermögens – begründet durch Erweiterungsinvestitionen – zu berücksichtigen.

Dagegen ist die als Divisor anzusetzende Menge Schmutzwasser im Vergleich zur Kalkulation 2020 nur geringfügig um 0,66 Prozent gestiegen, was den Kostensteigerungseffekt abmildert. Die versiegelte Fläche als Divisor für die Niederschlagswassergebühr ist um 0,32 Prozent gestiegen, was sich nur unwesentlich auf die Gebühr auswirkt. Als weiterer Abmilderungseffekt ist die geplante Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Schmutzwasser in Höhe von 200.000 Euro zu berücksichtigen, die – voraussichtlich ab dem Jahr 2022 – aufgrund der (nahezu) vollständigen Reduzierung dieses Sonderpostens nicht mehr möglich sein wird (siehe unten).

Berechnungsgrundlagen

In der Gebührenkalkulation 2021 konnte die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Schmutzwasser in Höhe von 200.000 Euro (voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020: rund 240.000 Euro) aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Im Bereich des Niederschlagswassers soll das bestehende Defizit (voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020: rund 34.000 Euro) mit der Gebührenkalkulation 2021 vollständig ausgeglichen werden.

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an sonstigen Entsorgungsleistungen (insbesondere „rollender Kanal“) und der erhöhten aktivierten Eigenleistungen erhöhen sich die übrigen gebührenmindernd zu berücksichtigenden Leistungspositionen von 117.900 Euro in der Gebührenkalkulation 2020 auf 223.900 Euro in der Gebührenkalkulation 2021.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde in der Gebührenkalkulation 2021 – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 5,42 Prozent angesetzt (Gebührenkalkulation 2020: 5,56 Prozent). Das zu verzinsende Kapital steigt aufgrund der durchgeführten und vorgesehenen Investitionen von 35.752.844 Euro in der Kalkulation 2020 auf 37.007.282 Euro im Jahr 2021 an. Insgesamt steigen die kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Effekte nur geringfügig gegenüber der Gebührenkalkulation 2020 an (+17.941,87 Euro).

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen aufgrund der Indizierung und der Investitionen gegenüber der Vorjahreskalkulation um rund 143.582 Euro auf rund 4.533.350 Euro.

Der sonstige betriebliche Aufwand – inklusive des Defizitausgleichs – erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten um rund 154.700 Euro auf rund 3.718.050 Euro.

Die umlagefähigen Gesamtkosten sind gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2020 von rund 9.941.000 Euro auf rund 10.257.200 Euro für das Jahr 2021 gestiegen.

Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.563.076 Euro auf rund 9.833.300 Euro gestiegen.

Die als Divisor anzusetzende Menge ist im Bereich des Schmutzwassers geringfügig auf 1.808.229 Kubikmeter gestiegen (+0,66 Prozent). Die errechnete Gebührensteigerung liegt bei 1,64 Prozent.

Die als Divisor anzusetzende abflusswirksame Fläche ist im Bereich des Niederschlagswassers geringfügig auf 5.654.207 Quadratmeter angestiegen (+0,32 Prozent). Dies kann die Kostensteigerung nicht vollständig kompensieren. Die errechnete Gebührensteigerung liegt bei 2,78 Prozent.

Aufgrund der entstehenden Kosten und der sich hieraus ergebenden Gebührensätze, die auf „volle Cent-Beträge“ abgerundet werden müssen, ergibt sich nach der Kalkulation ein neues Defizit in Höhe von 25.991,93 Euro, insbesondere im Bereich der Kalkulation für die Niederschlagswassergebühr. Inwieweit dieses Defizit tatsächlich entstehen wird bleibt abzuwarten.

Ausblick

Der im Sonderposten für den Gebührenaussgleich Schmutzwasser voraussichtlich verbleibende Betrag von rund 40.000 Euro soll im Jahr 2022 in die Gebührenkalkulation einfließen.

Dieser im Vergleich zu bisher eingesetzten Beträgen geringe Wert führt nach jetzigen Berechnungen zu einer ab dem Jahr 2022 stärker steigenden Schmutzwassergebühr. Auch die in den kommenden Jahren anstehenden Erweiterungsinvestitionen lassen die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ansteigen, was sich ebenfalls gebührenerhöhend auswirken wird.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

II. Einführung eines Stichtages zur Berücksichtigung der an „Gartenwasserzählern“ verbrauchten Mengen

Gebührenpflichtige können nach § 4 Absatz 6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen, in der Regel für die Gartenbewässerung verwendeten Wassermengen bei der Ermittlung der zu veranlagenden Schmutzwassermengen abziehen lassen. Der Nachweis erfolgt regelmäßig über ordnungsgemäß installierte Wasserzähler, die sogenannten Gartenwasserzähler.

Die Anzahl der angemeldeten Gartenwasserzähler steigt kontinuierlich. Um die aufwändige Abwicklung der Erfassung der mit Hilfe der Gartenwasserzähler erfassten Wassermengen planbarer zu gestalten, werden die Gebührenpflichtigen seit einigen Jahren spätestens Anfang Oktober eines jeden Jahres schriftlich dazu aufgefordert, den aktuellen Zählerstand ihres Wasserzählers mitzuteilen. Dies geschieht zeitlich parallel zu der Abfrage des örtlichen Wasserversorgers über die bezogenen Frischwassermengen.

Die über die Gartenwasserzähler ermittelten Wassermengen werden im Abgabenbescheid des neuen Jahres für die Abrechnung der Schmutzwassergebühr für das abgelaufene Abgabensjahr abgerechnet.

Um die Erfassung der Wassermengen über die Gartenwasserzähler für das zurück liegende Abgabensjahr rechtzeitig abschließen zu können, wird die Einführung einer Ausschlussfrist für die Mitteilung vorgeschlagen. Hierzu ist in der Änderungssatzung eine Formulierung enthalten, die auf einer Empfehlung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen fußt.

Die Regelung soll zum 01.03.2021 in Kraft treten, um eine Überschneidung des Inkrafttretens mit dem laufenden Rückmeldeverfahren zu vermeiden.

Im Falle der Zustimmung zur Einführung der Frist ist vorgesehen, in der Aufforderung zur Mitteilung der Zählerstände im Oktober 2021 einen Hinweis auf die Ausschlussfrist vorzunehmen.

Die erforderliche Satzungsänderung ist in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2021
- 2 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2021

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,42 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

2. Kostenzuordnung

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Abschreibungen und Zinsen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte entweder – soweit möglich – anhand der jeweiligen tatsächlichen Verursachung der einzelnen Kostenposition oder im Übrigen anhand von verursachungsgerechten Zuordnungsschlüsseln. Insgesamt ergibt sich so eine gegenüber 2020 nur geringfügig veränderte Aufteilung der Kosten von 57,09 Prozent auf Schmutzwasser und 42,91 Prozent auf Niederschlagswasser.

Die Berechnung des öffentlichen Kostenanteils an der Niederschlagsentwässerung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf dem ermittelten öffentlichen Flächenanteil. Die Berechnung der Kostenanteile für die Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beruht auf dem Verhältnis der entsorgten Grubeninhalte zu dem über die Kanalisation abgeleiteten Schmutzwasser.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

	Kalkulation insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Klein- kläranlagen	Gruben
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Leistungen					
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	111.350,00 €	89.936,92 €	20.898,72 €	504,95 €	9,42 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.550,00 €	1.480,64 €	1.065,83 €	3,46 €	0,06 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	110.000,00 €	63.870,61 €	45.977,18 €	149,43 €	2,79 €
+ Auflösungen aus dem Sonderposten	200.000,00 €	199.524,50 €	0,00 €	466,79 €	8,71 €
Summe Leistungen	423.900,00 €	354.812,66 €	67.941,73 €	1.124,64 €	20,98 €

Kosten					
+ Personalaufwendungen	1.734.500,00 €	1.104.144,24 €	625.704,44 €	4.566,15 €	85,17 €
+ Versorgungsaufwendungen	49.800,00 €	31.701,58 €	17.964,88 €	131,10 €	2,45 €
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.792.550,00 €	1.181.019,60 €	606.275,40 €	5.158,78 €	96,22 €
+ Transferaufwendungen	50.000,00 €	38.319,90 €	11.400,00 €	274,97 €	5,13 €
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	57.200,00 €	35.801,65 €	21.259,05 €	136,75 €	2,55 €
+ kalkulatorische Zinsen	2.005.800,00 €	1.093.448,23 €	911.206,32 €	1.124,48 €	20,97 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	4.533.350,00 €	2.471.324,91 €	2.059.436,22 €	2.541,47 €	47,40 €
+ Ausgleich von Defiziten aus Vorjahren	34.000,00 €	0,00 €	34.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	10.257.200,00 €	5.955.760,11 €	4.287.246,31 €	13.933,70 €	259,88 €

Summe Leistungen	423.900,00 €	354.812,66 €	67.941,73 €	1.124,64 €	20,98 €
Summe Kosten	10.257.200,00 €	5.955.760,11 €	4.287.246,31 €	13.933,70 €	259,88 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-9.833.300,00 €	-5.600.947,45 €	-4.219.304,58 €	-12.809,07 €	-238,91 €

3 Berechnung der Divisoren

Divisor Schmutzwassergebühr			
Frischwasserverbrauch geschätzt	Anzahl Kubikmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Leichtverschmutzer	13.221	0,72	9.468
häusliches Abwasser	1.671.345	1,00	1.671.345
Starkverschmutzer	1.094	1,50	1.641
Starkverschmutzer	104.172	1,10	114.589
Geringverschmutzer	18.157	0,50	9.079
abflusslose Gruben	240	1,00	240
Summe	1.808.229		1.806.362

Divisor Niederschlagswassergebühr			
versiegelte Flächen	Anzahl Quadratmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Straßenfläche (öffentlich)	1.730.954	1,00	1.730.954
Parkplätze (öffentlich)	22.100	1,00	22.100
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.315	1,00	160.315
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.740.838	1,00	3.740.838
Summe			5.654.207

Divisor Kleinkläranlagen				
	Anzahl Kubikmeter	Faktor*	Rechnungseinheiten	Vehhältnis
Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen in Kubikmetern	810	16,00	12.960	0,71 %
Frischwasserverbrauch			1.806.362	99,29 %

*Faktor zur Berücksichtigung der besonderen Verschmutzung (DWA/ATV-A 280)

4 Ermittlung der Gebühr

Schmutzwassergebühr	Anzahl Kubikmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Leichtverschmutzer	13.221	29.357,05 €	2,22 €
häusliches Abwasser	1.671.345	5.182.304,20 €	3,10 €
Starkverschmutzer	1.094	5.088,21 €	4,65 €
Starkverschmutzer	104.172	355.304,32 €	3,41 €
Geringverschmutzer	18.157	28.149,51 €	1,55 €
abflusslose Gruben	240	744,16 €	3,10 €
Summe	1.808.229	5.600.947,45 €	

Niederschlagswassergebühr	Anzahl Quadratmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Straßenfläche (öffentlich)	1.730.954	1.291.679,30 €	0,74 €
Parkplätze (öffentlich)	22.100	16.491,55 €	0,74 €
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.315	119.630,89 €	0,74 €
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.740.838	2.791.502,84 €	0,74 €
Summe	5.654.207	4.219.304,58 €	

Klärschlambeseitigung	Kubikmeter Kleinkläranlagen	Kosten Kleinkläranlagen	Kubikmeter Gruben	Kosten Gruben
	Entsorgung ohne Abfuhr	300	15,81 €	40
Abfuhr Klärschlambeseitigung	510	16,07 €	200	14,88 €
Entsorgungsgebühr inklusive Abfuhr		31,88 €		15,88 €

Gebührenerlöse Schmutzwasser privat	5.598.977,09 €
Gebührenerlöse Niederschlagswasser privat	2.768.220,12 €
öffentlicher Kostenanteil an der Niederschlagsentwässerung	1.415.893,06 €
Erlöse für die Klärschlambeseitigung	24.217,80 €
Gesamt	9.807.308,07 €

Gebührenbedarf gesamt	9.833.300,00 €
Gebührenerlöse gesamt	9.807.308,07 €
Überschuss / Fehlbedarf*	-25.991,93 €

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2021 für Schmutzwasser..... 3,10 €/m³.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 2,92 €/m³,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 2,92 €/m³,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 2,99 €/m³,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 3,06 €/m³,
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 3,20 €/m³,
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 3,07 €/m³,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 2,97 €/m³,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 2,87 €/m³,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 2,85 €/m³,
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 3,05 €/m³.“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2021 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich.....0,74 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 0,64 €/m²,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0,63 €/m²,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m².“

Artikel 2

Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sind schriftlich oder per E-Mail bis zum 10. Januar eines jeden Jahres für das vergangene Abgabengjahr geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen für das vergangene Abgabengjahr nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Ist der 10. Januar kein Werktag, verlängert sich die Ausschlussfrist bis zum nächsten Werktag.“

Artikel 3

1. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. März 2021 in Kraft.



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0313

öffentlich

Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

02.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2020/0358 – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – beigefügte Gebührenkalkulation wird für den Bereich Klärschlamm beschlossen.

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung vom 18. Dezember 2018 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und entsorgungssatzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 60, 61 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), §§ 43 und 46 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Die zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung geregelt.

Gemäß § 9 Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

Die Gebührenentwicklung je Kubikmeter und Gebührenart seit dem Jahr 2017 bis zu den kalkulierten Gebühren für das Jahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

Gebührenart	2017	2018	2019	2020	2021
Klärschlamm Selbstanlieferung	16,92 Euro	15,30 Euro	14,70 Euro	16,08 Euro	15,81 Euro
Abwasser Selbstanlieferung	1,07 Euro	0,73 Euro	0,96 Euro	1,01 Euro	1,00 Euro
Klärschlamm Abfuhr	29,42 Euro	27,80 Euro	28,20 Euro	32,15 Euro	31,88 Euro
Abwasser Abfuhr	12,38 Euro	12,04 Euro	13,46 Euro	15,89 Euro	15,88 Euro

Berechnungsgrundlagen

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert.

Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten.

Im Gebührenjahr 2021 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlammbeziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen..... 12.809,07 Euro
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 238,91 Euro

Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich zu behandelnden Menge von 810 Kubikmetern Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 240 Kubikmetern Abwasser aus abflusslosen Gruben ergeben sich für die Selbstanlieferung folgende auf ganze Cent gerundete Gebühren:

- Selbstanlieferung Klärschlamm..... 15,81 Euro pro Kubikmeter
- Selbstanlieferung Abwasser 1,00 Euro pro Kubikmeter

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2020/0358 – Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2021. Hierauf wird verwiesen.

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Für das Jahr 2021 ergeben sich für die Klärschlammabfuhr folgende Abfuhrkosten:

- Abfuhrkosten Klärschlamm..... 16,07 Euro pro Kubikmeter,
- Abfuhrkosten Abwasser 14,88 Euro pro Kubikmeter.

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferung hinzugerechnet.

Anlage(n):

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabfuhr- und entsorgungssatzung

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 46 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „32,15 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „31,88 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „15,89 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „15,88 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „16,08 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „15,81 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,01 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „1,00 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Schlieper
Telefon: 02521 29-211

Vorlage

zu TOP

2020/0351

öffentlich

Wirtschaftsplan 2021 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

02.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Gemäß § 12 Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Finanzerträge in Höhe von insgesamt 2.395.400 Euro aus. Diesen Erlösen und Erträgen stehen Aufwendungen und Steuern in Höhe von 2.192.800 Euro gegenüber.

Im Rahmen der Gebäudeunterhaltung ist als erhaltende Maßnahme die Dachsanierung der Schwimmhalle des Hallenbades Beckum mit einem Volumen von 93.500 Euro eingeplant. Die Sanierung des Daches ist zwingend erforderlich, da an mehreren Stellen Undichtigkeiten vorhanden sind, die zu erheblichen Gebäudeschäden führen können. Im Rahmen dieser Maßnahme ist die Fotovoltaikanlage auf dem Dach zu demontieren. Hierzu wurde mit der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG bereits Kontakt aufgenommen.

Das Jahresergebnis 2021 weist somit einen Überschuss in Höhe von 202.600 Euro aus. Eine Vorabgewinnausschüttung an den Kernhaushalt ist nicht geplant. Somit beträgt auch der Bilanzgewinn 202.600 Euro.

Vermögensplan

Der Vermögensplan 2021 weist Investitionen für Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 206.950 Euro aus. Der Bau der neuen Wasserrutsche im Freibad Beckum sollte nach der ursprünglichen Planung bereits im Jahr 2020 begonnen werden. Aufgrund unvorhersehbarer Personalengpässe konnte diese Zeitvorgabe leider nicht eingehalten werden. Die Umsetzung der Baumaßnahme soll nun nach der Freibadsaison 2021 durchgeführt werden. Die geplanten Baukosten in Höhe von 202.300 Euro wurden komplett neu veranschlagt.

Die Darlehenstilgung soll mit einem Betrag von 536.900 Euro erfolgen. Es ergibt sich insgesamt ein Mittelbedarf in Höhe von 743.850 Euro.

Diesem Mittelbedarf stehen Abschreibungen in Höhe von 179.450 Euro, der Bilanzgewinn in Höhe von 202.600 Euro, ein Zuschuss des Fördervereins Beckum in Höhe von 10.000 Euro sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 351.800 Euro gegenüber.

Im Saldo reduzieren sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2021 um 185.100 Euro.

Finanzplan

Der Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 ist jeweils ausgeglichen. Den Jahren 2021 sowie 2023 bis 2025 ist eine kontinuierliche Entschuldung zu entnehmen. Im Jahr 2022 ist nach heutigem Kenntnisstand mit hohen Erhaltungsaufwendungen (Abwasserkonzept) im Freibad Neubeckum zu rechnen, sodass der Bilanzgewinn in diesem Jahr voraussichtlich nur 46.200 Euro betragen wird. Als erforderliche Investitionen sind die Erneuerung der Lüftungsanlage im Hallenbad mit 298.200 Euro, die Herstellung einer Wegeverbindung zwischen Hallenbad und Freibad Beckum mit 28.400 Euro sowie die Anschaffung einer neuen Kassenanlage für alle 3 Bäder mit 157.500 Euro geplant. Dadurch kommt es voraussichtlich im Jahr 2022 zu einer Verschuldung in Höhe von 274.900 Euro.

Stellenplan

Der Stellenplan 2021 sieht keine Änderung gegenüber dem Stellenplan 2020 vor.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2021 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

TOP **Ö** **12**
Eigenbetrieb
Energieversorgung und Bäder
der STADT BECKUM 



Wirtschaftsplan 2021



© STADT BECKUM, Freibad Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan 2021..... 1

Erfolgsplan und Erläuterungen3

Vermögensplan5

Finanzplan6

Stellenplan.....7

Kontennachweis zum Erfolgsplan8

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2021 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf 2.395.400,00 Euro

im Aufwand auf 2.192.800,00 Euro

Jahresüberschuss 202.600,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf 743.850,00 Euro

in der Ausgabe auf 743.850,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt 351.800,00 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf 0,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Über und außerplanmäßige Ausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15.000,00 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, den 13.11.2020

gezeichnet

Maria Schlieper

Stellvertretende Betriebsleiterin

Erfolgsplan und Erläuterungen

Erfolgsplan	PLAN 2021				PLAN 2020	IST 2019
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
1. Umsatzerlöse	226.450,00	126.400,00	43.250,00	56.800,00	368.890,00	373.497,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.550,00	13.650,00	1.850,00	1.050,00	20.400,00	44.976,39
3. Materialaufwand	610.550,00	357.750,00	136.100,00	116.700,00	547.900,00	573.482,28
4. Personalaufwand	881.100,00	412.150,00	218.200,00	250.750,00	875.500,00	839.526,79
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	179.450,00	54.350,00	86.150,00	38.950,00	190.450,00	192.705,11
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	201.750,00	76.100,00	64.200,00	61.450,00	200.320,00	185.832,38
I. Betriebsergebnis	-1.629.850,00	-760.300,00	-459.550,00	-410.000,00	-1.424.880,00	-1.373.072,75
7. Erträge aus Beteiligungen	2.150.000,00	0,00	0,00	0,00	2.050.000,00	2.226.602,76
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.400,00	0,00	0,00	0,00	100,00	26.106,88
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	284.950,00	0,00	0,00	0,00	335.950,00	341.171,14
II. Finanzergebnis	1.867.450,00	0,00	0,00	0,00	1.714.150,00	1.911.538,50
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	237.600,00	0,00	0,00	0,00	289.270,00	538.465,75
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	21.556,03
IV. Ergebnis nach Steuern	202.600,00	0,00	0,00	0,00	254.270,00	516.909,72
V. Jahresüberschuss	202.600,00	0,00	0,00	0,00	254.270,00	516.909,72
11. Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VI. Bilanzgewinn	202.600,00	0,00	0,00	0,00	254.270,00	516.909,72
Erläuterungen zum Erfolgsplan	PLAN 2021				PLAN 2020	IST 2019
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Umsatzerlöse						
Benutzungsgebühren	110.000,00	30.000,00	30.000,00	50.000,00	205.000,00	202.583,27
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen	38.000,00	30.000,00	5.000,00	3.000,00	69.500,00	67.749,51
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten	6.500,00	2.500,00	2.000,00	2.000,00	20.400,00	20.266,76
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	20.000,00	23.733,91
Pachteinnahmen	6.450,00	0,00	5.450,00	1.000,00	4.590,00	5.117,18
Sonstige Umsatzerlöse	50.500,00	48.900,00	800,00	800,00	49.400,00	54.046,79
Umsatzerlöse	226.450,00	126.400,00	43.250,00	56.800,00	368.890,00	373.497,42
Sonstige betriebliche Erträge	16.550,00	13.650,00	1.850,00	1.050,00	20.400,00	44.976,39
Materialaufwand						
Energieaufwand	192.650,00	109.550,00	43.050,00	40.050,00	192.750,00	189.724,25
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung	19.700,00	5.850,00	6.800,00	7.050,00	21.200,00	23.937,25
Dienstkleidung	4.850,00	2.550,00	1.200,00	1.100,00	4.850,00	4.153,98
Unterhaltung der Gebäude	186.450,00	137.100,00	30.950,00	18.400,00	124.100,00	171.983,52
Wartungskosten Blockheizkraftwerk	19.750,00	15.200,00	4.550,00	0,00	19.500,00	16.088,41
Bezogene Leistungen Städtische Betriebe Beckum	101.650,00	31.000,00	34.550,00	36.100,00	100.000,00	90.356,22
Fremdreinigung	70.500,00	51.500,00	10.000,00	9.000,00	69.000,00	65.412,34
Unterhaltung, Ersatzbeschaffung von Geräten	15.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	16.500,00	11.826,31
Materialaufwand	610.550,00	357.750,00	136.100,00	116.700,00	547.900,00	573.482,28
Personalaufwand	881.100,00	412.150,00	218.200,00	250.750,00	875.500,00	839.526,79
Abschreibungen auf Sachanlagen	179.450,00	54.350,00	86.150,00	38.950,00	190.450,00	192.705,11
Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Steuern und Abgaben	89.900,00	24.400,00	32.750,00	32.750,00	96.000,00	85.305,91
Versicherungen und Beiträge	20.450,00	8.700,00	5.800,00	5.950,00	20.450,00	13.442,81
Sonstige Geschäftsausgaben	91.400,00	43.000,00	25.650,00	22.750,00	83.870,00	87.083,66
Sonstige betriebliche Aufwendungen	201.750,00	76.100,00	64.200,00	61.450,00	200.320,00	185.832,38
I. Betriebsergebnis	-1.629.850,00	-760.300,00	-459.550,00	-410.000,00	-1.424.880,00	-1.373.072,75
Erträge aus Beteiligungen						
Gewinnanteil EVB GmbH & Co. KG	1.800.000,00	0,00	0,00	0,00	1.700.000,00	1.897.006,13
Gewinnausschüttung Wasserversorgung Beckum GmbH	350.000,00	0,00	0,00	0,00	350.000,00	329.596,63
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.400,00	0,00	0,00	0,00	100,00	26.106,88
Zinsaufwand						
Zinsen kurzfristige Verbindlichkeiten	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	389,20
Zinsen langfristige Verbindlichkeiten	281.700,00	0,00	0,00	0,00	332.700,00	340.781,94
Zinsen Neuaufnahme Darlehen	2.750,00	0,00	0,00	0,00	2.750,00	0,00
II. Finanzergebnis	1.867.450,00	0,00	0,00	0,00	1.714.150,00	1.911.538,50
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	237.600,00	0,00	0,00	0,00	289.270,00	538.465,75
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
Gewerbeertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.229,55
Kapitalertragsteuer	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	37.785,58
IV. Ergebnis nach Steuern	202.600,00	0,00	0,00	0,00	254.270,00	516.909,72
V. Jahresüberschuss	202.600,00	0,00	0,00	0,00	254.270,00	516.909,72
Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VI. Bilanzgewinn	202.600,00	0,00	0,00	0,00	254.270,00	516.909,72

Vermögensplan

	Ansatz 2021 Euro	Summe Ansatz 2021 Euro
I. Mittelbedarf		
Investitionen		
Bauten, Besondere Bauteile		
Freibad Beckum		
Wasserrutsche Kinderbecken	202.300,00	
Technische Anlagen und Maschinen		
Freibad Beckum		
Kühltrockner/Kondensatableiter	2.300,00	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.350,00	206.950,00
Darlehensstilgung		
bestehende Darlehen	534.150,00	
neues Darlehen	2.750,00	536.900,00
Mittelbedarf gesamt		743.850,00
II. Mittelherkunft		
Abschreibungen Sachanlagen	179.450,00	179.450,00
Bilanzgewinn	202.600,00	202.600,00
Zuschuss Förderverein Beckum zur Wasserrutschbahn	10.000,00	10.000,00
Aufnahme Kommunalkredit	351.800,00	351.800,00
Mittelherkunft gesamt	743.850,00	743.850,00

Finanzplan

Finanzmittelbedarf	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro
Investitionen					
Grundstücke und Gebäude	202.300,00	326.600,00	93.500,00	0,00	24.400,00
Technische Anlagen	2.300,00	157.500,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.350,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Tilgung Darlehen	536.900,00	546.700,00	559.600,00	572.850,00	586.550,00
Gesamt	743.850,00	1.057.800,00	680.100,00	599.850,00	637.950,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	179.450,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00
Bilanzgewinn/ Jahresüberschuss	202.600,00	46.200,00	224.450,00	271.300,00	283.950,00
Zuschüsse	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme	351.800,00	821.600,00	265.650,00	138.550,00	164.000,00
Gesamt	743.850,00	1.057.800,00	680.100,00	599.850,00	637.950,00
Finanzmittelüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stellenplan

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2021		Tatsächlich besetzt 30.06.2020	Zahl der Stellen 2020
		Stellenbewertung	Eingruppierung Stelleninhaber(innen)		
tariflich Beschäftigte	9b	1	1	1	1
	8	1	1	1	1
	5	6	6	6	6
	4	1	1	1	1
	3	0,5	0,5	0,5	0,5
insgesamt		9,5	9,5	9,5	9,5
<u>nachrichtlich:</u> Auszubildende		1	1	1	1

Kontennachweis zum Erfolgsplan

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Umsatzerlöse				
Benutzungsgebühren 7 %				
830000	Hallenbad Beckum	30.000,00	55.000,00	56.270,92
830100	Freibad Beckum	30.000,00	70.000,00	68.888,77
830200	Freibad Neubeckum	50.000,00	80.000,00	77.423,58
Zwischensumme		110.000,00	205.000,00	202.583,27
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen 7 %				
831200	Hallenbad Beckum	30.000,00	55.000,00	53.099,06
831300	Freibad Beckum	5.000,00	9.500,00	9.644,86
831400	Freibad Neubeckum	3.000,00	5.000,00	5.005,59
Zwischensumme		38.000,00	69.500,00	67.749,51
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten 7 %				
830700	Hallenbad Beckum	2.500,00	4.500,00	4.742,09
830800	Freibad Beckum	2.000,00	7.700,00	7.739,59
830900	Freibad Neubeckum	2.000,00	8.200,00	7.785,08
Zwischensumme		6.500,00	20.400,00	20.266,76
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen 7 %				
831100	Hallenbad Beckum	15.000,00	20.000,00	23.733,91
Zwischensumme		15.000,00	20.000,00	23.733,91
Pacht-/Mieteinnahmen steuerfrei				
862100	Mieterträge Freibad Beckum	4.450,00	2.590,00	2.590,00
862600	Freibad Beckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.342,33
862700	Freibad Neubeckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.184,85
Zwischensumme		6.450,00	4.590,00	5.117,18
Sonstige Umsatzerlöse				
270500	Steuererstattung Erdgaseinsatz Blockheizkraftwerk	10.000,00	11.300,00	10.802,26
270600	Förderung Stromerzeugung Blockheizkraftwerk 19 %	28.000,00	29.500,00	30.052,06
831600	Erlöse Freibadjubiläen	1.500,00	1.500,00	0,00
891000	Hallenbad Beckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	300,00	600,00	567,19
891100	Freibad Beckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	50,00	200,00	221,84
891200	Freibad Neubeckum Verkauf von Webabzeichen 19 %	50,00	100,00	169,73
891300	Verkauf Werbeartikel 19 %	600,00	1.200,00	1.274,37

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
891900	Abgabe EEG-Umlage	-5.000,00	-9.500,00	-5.937,11
892000	Hallenbad Beckum Erlöse Energieverkauf Blockheizkraft- werk 19 %	15.000,00	14.500,00	16.896,45
Zwischensumme		50.500,00	49.400,00	54.046,79
Summe Umsatzerlöse		226.450,00	368.890,00	373.497,42
Sonstige betriebliche Erträge				
270000	Sonstige Erträge	0,00	0,00	1,47
273500	Erträge Auflösung Rückstellungen	100,00	100,00	488,25
274000	Erträge Auflösung Sonderposten	12.500,00	12.200,00	13.197,05
274200	Hallenbad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274300	Freibad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	6.766,33
274400	Freibad Neubeckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274500	Erstattung Versicherungsbeitrag des Fördervereins Neubeckum	100,00	100,00	116,75
275000	Erstattungen nach Aufwendungsausgleichgesetz	0,00	4.150,00	23.689,78
892100	Hallenbad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
892200	Freibad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
892500	Freibad Neubeckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
893000	Erstattung Energiekosten Förderverein Freibad Neubeckum 7 %	700,00	700,00	716,76
Summe Sonstige betriebliche Erträge		16.550,00	20.400,00	44.976,39

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
Energieaufwand				
Heizkosten Gas				
401000	Hallenbad Beckum	80.500,00	80.200,00	90.942,99
401100	Freibad Beckum	24.000,00	24.000,00	14.671,01
401200	Freibad Neubeckum	13.000,00	12.900,00	11.984,10
Wasserverbrauch				
401500	Hallenbad Beckum	3.000,00	3.000,00	2.984,26
401600	Freibad Beckum	2.000,00	2.500,00	1.939,07
401700	Freibad Neubeckum	7.000,00	8.000,00	6.327,37
Stromverbrauch				
402000	Hallenbad Beckum	8.000,00	8.000,00	3.968,92
402100	Freibad Beckum	8.000,00	7.000,00	7.692,45
402200	Freibad Neubeckum	11.000,00	11.000,00	13.676,07
Contractingrate				
402300	Hallenbad Beckum	18.050,00	18.050,00	18.025,20
402400	Freibad Beckum	9.050,00	9.050,00	9.012,60
402500	Freibad Neubeckum	9.050,00	9.050,00	8.500,21
Zwischensumme		192.650,00	192.750,00	189.724,25
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung				
Reinigungsmittel/-kosten				
403000	Hallenbad Beckum	5.600,00	5.600,00	8.949,27
403100	Freibad Beckum	6.650,00	7.000,00	6.619,82
403200	Freibad Neubeckum	6.050,00	7.000,00	7.525,12
Unterhaltung Abfallsammelstelle				
403500	Freibad Neubeckum	850,00	850,00	444,00
Laufende Unterhaltung Grünanlagen an Gebäuden				
408000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	0,00
408100	Freibad Beckum	150,00	300,00	285,65
408200	Freibad Neubeckum	150,00	200,00	113,39
Betriebsbedarf				
403900	Alle Bäder	100,00	100,00	0,00
Zwischensumme		19.700,00	21.200,00	23.937,25

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Anschaffung, Unterhaltung von Dienstkleidung				
403600	Hallenbad Beckum	2.550,00	2.550,00	2.191,90
403700	Freibad Beckum	1.200,00	1.200,00	936,96
403800	Freibad Neubeckum	1.100,00	1.100,00	1.025,12
Zwischensumme		4.850,00	4.850,00	4.153,98
Summe a)		217.200,00	218.800,00	217.815,48
b) Aufwendungen für bezogenen Leistungen				
Gebäudeunterhaltung				
400000	Hallenbad Beckum	109.600,00	23.400,00	28.980,56
Dachsanierung Schwimmhalle: 93.500 Euro Erneuerung blinder Isolierglasscheiben: 2.100 Euro Stufenanlage Eingangsbereich: 14.500,00 Euro				
400100	Freibad Beckum	17.200,00	35.800,00	82.693,51
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 5.900,00 Euro Fenstererneuerung Umkleidetrakt: 11.300,00 Euro				
400200	Freibad Neubeckum	5.900,00	12.100,00	2.538,90
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 5.900,00 Euro				
Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen				
407000	Hallenbad Beckum	27.500,00*	27.000,00	27.168,54
Fixe Kosten pro Jahr circa 10.800,00 Euro.				
407100	Freibad Beckum	13.750,00*	13.500,00	16.054,83
Fixe Kosten pro Jahr circa 4.020,00 Euro.				
407200	Freibad Neubeckum	12.500,00*	12.300,00	14.547,18
Fixe Kosten pro Jahr circa 3.140,00 Euro.				
Zwischensumme		186.450,00	124.100,00	171.983,52
Wartungskosten Blockheizkraftwerk				
404000	Hallenbad Beckum	15.200,00	15.000,00	12.388,06
404100	Freibad Beckum	4.550,00	4.500,00	3.700,35
Zwischensumme		19.750,00	19.500,00	16.088,41
Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum				
405000	Hallenbad Beckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	29.000,00	28.500,00	16.595,72
405100	Freibad Beckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	28.550,00	28.000,00	47.176,06
405200	Freibad Neubeckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	30.100,00	29.500,00	19.241,62
405500	Hallenbad Beckum	2.000,00	2.000,00	102,50
405600	Freibad Beckum	6.000,00	6.000,00	3.865,05
405700	Freibad Neubeckum	6.000,00	6.000,00	3.375,27
Zwischensumme		101.650,00	100.000,00	90.356,22

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Fremdreinigung				
405800	Hallenbad Beckum	51.500,00	50.000,00	45.969,69
405900	Freibad Beckum	10.000,00	10.000,00	10.745,37
406000	Freibad Neubeckum	9.000,00	9.000,00	8.697,28
Zwischensumme		70.500,00	69.000,00	65.412,34
Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten				
409000	Hallenbad Beckum	5.000,00	3.000,00	2.708,72
409100	Freibad Beckum	5.000,00	7.000,00	4.837,44
409200	Freibad Neubeckum	5.000,00	6.500,00	4.280,15
Zwischensumme		15.000,00	16.500,00	11.826,31
Summe b)		393.350,00	329.100,00	355.666,80
Summe Materialaufwand		610.550,00	547.900,00	573.482,28
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
410000	Entgelte Hallenbad Beckum	*315.600,00	317.700,00	315.596,15
410100	Entgelte Freibad Beckum	*166.600,00	173.300,00	162.916,71
410200	Entgelte Freibad Neubeckum	*192.200,00	180.100,00	168.317,23
*Tariferhöhung 3,0 % ab 01.09.2020; Erhöhung Besoldung 1,4 % ab 01.01.2021; Verrechnung anteilige Personalkosten vom Kernhaushalt; Rettungsschwimmer(innen) mit Durchschnittswert.				
410300	Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	2.000,00	2.000,00	-5.200,00
410400	Zuführung/Auflösung Rückstellung zur Altersteilzeit	750,00	1.800,00	745,50
Summe a)		677.150,00	674.900,00	642.375,59
b) Soziale Abgaben etc.				
Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung (inklusive pauschale Lohnsteuer)				
410500	Hallenbad Beckum	22.000,00	22.050,00	22.407,92
410600	Freibad Beckum	10.550,00	11.000,00	10.751,12
410700	Freibad Neubeckum	12.500,00	11.450,00	10.787,94
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung				
411000	Hallenbad Beckum	58.100,00	58.200,00	57.915,55
411100	Freibad Beckum	27.800,00	29.350,00	27.612,60
411200	Freibad Neubeckum	32.700,00	29.850,00	28.022,59
Versorgungskassenbeitrag				
411500	Hallenbad Beckum	13.300,00	12.500,00	12.834,79
411600	Freibad Beckum	13.000,00	12.200,00	12.550,25
411700	Freibad Neubeckum	13.000,00	12.200,00	12.550,25

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Beihilfe				
412000	Hallenbad Beckum	200,00	600,00	544,03
412100	Freibad Beckum	200,00	600,00	539,47
412200	Freibad Neubeckum	200,00	600,00	539,47
Personalnebenkosten				
412500	Hallenbad Beckum	200,00	0,00	34,53
412600	Freibad Beckum	50,00	0,00	28,36
412700	Freibad Neubeckum	150,00	0,00	32,33
Summe b)		203.950,00	200.600,00	197.151,20
Summe Personalaufwand		881.100,00	875.500,00	839.526,79
Abschreibungen				
483000	Sachanlagen	177.100,00	175.100,00	180.312,01
483500	Sofortabschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.350,00	15.350,00	12.391,10
		179.450,00	190.450,00	192.705,11
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern und Abgaben				
439000	Hallenbad Beckum	24.400,00	28.000,00	15.501,17
439100	Freibad Beckum	32.750,00	31.000,00	34.811,46
439200	Freibad Neubeckum	32.750,00	37.000,00	34.993,28
		89.900,00	96.000,00	85.305,91
Vorausleistungen für Versicherungsschäden				
408300	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.000,00	15,64
408400	Freibad Beckum	1.000,00	1.000,00	1.385,00
408500	Freibad Neubeckum	1.000,00	1.000,00	0,00
Versicherungsbeiträge für Gebäude und Einrichtung				
436000	Hallenbad Beckum	3.600,00	3.600,00	3.228,61
436100	Freibad Beckum	700,00	700,00	622,58
436200	Freibad Neubeckum	850,00	850,00	727,13
Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherung				
436600	Hallenbad Beckum	3.900,00	3.900,00	2.358,81
436700	Freibad Beckum	3.900,00	3.900,00	2.322,52
436800	Freibad Neubeckum	3.900,00	3.900,00	2.322,52
Beiträge an Verbände und Vereine				
438000	Hallenbad Beckum	200,00	200,00	154,00
438100	Freibad Beckum	200,00	200,00	153,00
438200	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	153,00
Zwischensumme		20.450,00	20.450,00	13.442,81

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Sonstige Geschäftsausgaben				
Werbekosten				
460000	Hallenbad Beckum	5.000,00	6.000,00	4.528,71
460100	Freibad Beckum	50,00	50,00	265,13
460200	Freibad Neubeckum	50,00	50,00	604,07
Erwerb von Webabzeichen				
460300	Hallenbad Beckum	400,00	600,00	63,78
460400	Freibad Beckum	150,00	150,00	74,29
460500	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	74,29
Jubiläumsaufwand				
464100	Freibäder	6.500,00	6.500,00	0,00
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar				
470000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	196,01
470100	Freibad Beckum	150,00	150,00	0,00
470200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	130,25
470400	Gerätemiete Freibad Beckum	2.900,00	0,00	0,00
490000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	500,00	29,00
490100	Vorsteuerkorrektur hoheitlicher Bereich	18.300,00	18.300,00	23.090,62
490500	Volkshochschulgebühren	550,00	550,00	528,00
Portogebühren				
491000	Hallenbad Beckum	350,00	350,00	340,28
491100	Freibad Beckum	250,00	200,00	255,20
491200	Freibad Neubeckum	250,00	200,00	255,20
Fernsprechgebühren				
492000	Hallenbad Beckum	350,00	350,00	351,71
492100	Freibad Beckum	100,00	150,00	95,16
492200	Freibad Neubeckum	100,00	150,00	95,16
Rundfunkgebühren				
492500	Hallenbad Beckum	200,00	160,00	165,50
492600	Freibad Beckum	50,00	30,00	23,32
492700	Freibad Neubeckum	50,00	30,00	23,32
Papier, Drucksachen und Bürobedarf				
493000	Hallenbad Beckum	300,00	300,00	184,68
493100	Freibad Beckum	400,00	400,00	97,56
493200	Freibad Neubeckum	400,00	400,00	110,00
493600	Bekanntmachungen	1.500,00	1.000,00	1.726,95

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
GEMA-Gebühren				
493700	Hallenbad Beckum	1.300,00	1.300,00	1.240,72
493800	Freibad Beckum	200,00	200,00	88,63
493900	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	163,95
Amtliche Blätter, Zeitschriften und Bücher				
494000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	65,89
494100	Freibad Beckum	150,00	150,00	32,94
494200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	32,94
Aus- und Fortbildung inklusive Reisekosten				
494500	Hallenbad Beckum	3.100,00	2.850,00	1.389,06
494600	Freibad Beckum	900,00	900,00	849,63
494700	Freibad Neubeckum	900,00	900,00	821,56
495000	Beratungskosten	2.500,00	1.750,00	7.804,24
495700	Kosten für Abschlussprüfung	5.250,00	7.500,00	6.645,00
Miete für Druck- und Kopiergeräte				
496000	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.300,00	929,35
496100	Freibad Beckum	500,00	650,00	464,68
496200	Freibad Neubeckum	500,00	650,00	464,68
Datenverarbeitungsaufwand				
496300	Hallenbad Beckum	8.450,00	5.800,00	8.226,68
496400	Freibad Beckum	6.350,00	4.350,00	6.170,01
496500	Freibad Neubeckum	6.350,00	4.350,00	6.170,01
Sachkosten				
496600	Hallenbad Beckum	4.250,00	4.100,00	3.580,00
496700	Freibad Beckum	4.150,00	4.000,00	3.575,63
496800	Freibad Neubeckum	4.150,00	4.000,00	3.575,63
497000	Buchungsgebühren im Kontokorrentverkehr	1.600,00	1.600,00	1.484,24
		91.400,00	83.870,00	87.083,66
Summe Sonstiger betrieblicher Aufwand		201.750,00	200.320,00	185.832,38
I. Betriebsergebnis		-1.629.850,00	-1.424.880,00	-1.373.072,75
Erträge aus Beteiligungen				
260000	Erträge aus Beteiligung EVB KG	1.800.000,00	1.700.000,00	1.897.006,13
261500	Erträge aus Beteiligung WV GmbH	350.000,00	350.000,00	329.596,63
		2.150.000,00	2.050.000,00	2.226.602,76

		Plan 2021 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2019 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
262000	Erträge Ausleihungen Finanzanlagevermögen	2.300,00	0,00	4.319,42
265000	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	100,00	173,46
265800	Zinserträge § 233 a AO KSt	0,00	0,00	21.614,00
		2.400,00	100,00	26.106,88
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
211000	kurzfristige Verbindlichkeiten	500,00	500,00	389,20
212000	langfristige Verbindlichkeiten	281.700,00	332.700,00	340.781,94
212000	Zinsen neues Darlehen	2.750,00	2.750,00	0,00
Zwischensumme		284.950,00	335.950,00	341.171,14
II. Finanzergebnis		1.867.450,00	1.714.150,00	1.911.538,50
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		237.600,00	289.270,00	538.465,75
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
220000	Körperschaftsteuer	0,00	0,00	54.255,00
220800	Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	2.980,80
223100	Kapitalertragsteuer	35.000,00	35.000,00	37.785,58
228200	Erstattung Vorjahre Ertragsteuern	0,00	0,00	-69.635,40
228300	Erstattung Solidaritätszuschlag Vorjahre Ertragsteuern	0,00	0,00	-3.829,95
Zwischensumme		35.000,00	35.000,00	21.556,03
IV . Ergebnis nach Steuern		202.600,00	254.270,00	516.909,72
V. Jahresüberschuss		202.600,00	254.270,00	516.909,72
Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt		0,00	0,00	0,00
VI. Bilanzgewinn		202.600,00	254.270,00	516.909,72



Federführung: Städtische Betriebe Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2020/0342
öffentlich

Wirtschaftsplan 2021 – Städtische Betriebe Beckum

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

02.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr 2021 wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Gemäß § 12 Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan 2021 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse und Sonstige betriebliche Erlöse in Höhe von insgesamt 4.932.450 Euro aus.

Diesen Erlösen stehen Aufwendungen und Steuern in Höhe von 4.924.850 Euro gegenüber. Das Jahresergebnis 2021 weist somit einen Überschuss in Höhe von 7.600 Euro aus.

Der Vermögensplan weist Investitionen in den Fuhrpark sowie in Geräte und Maschinen in Höhe von 250.000 Euro aus. Zusätzlich sollen Darlehen in Höhe von 366.400 Euro getilgt werden, sodass ein Mittelbedarf in Höhe von 616.400 Euro besteht. Dieser Mittelbedarf kann aus dem Jahresergebnis in Höhe von 7.600 Euro, den Abschreibungen in Höhe von 319.500 Euro und einer Kreditaufnahme in Höhe von 289.300 Euro vollumfänglich gedeckt werden.

Im Saldo sollen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Jahr 2021 um 77.100 Euro reduziert werden.

Der Finanzplan ist ausgeglichen. In den kommenden Jahren sollen die kontinuierlichen Erneuerungsinvestitionen in die Ausstattung der Städtischen Betriebe Beckum fortgesetzt werden. Es stehen zudem Ersatzinvestitionen (zum Beispiel Kehrmaschine, Unimog) an, die eine Erhöhung der Investitionen über das aktuell dargestellte Niveau hinaus erforderlich machen. Die Betriebsleitung wird im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu den Investitionen und zur Finanzierung dieser Investitionen Vorschläge unterbreiten. Grundsätzlich soll parallel ein weiterer Abbau der Verbindlichkeiten erfolgen.

Der Stellenplan berücksichtigt bekannte Veränderungen hinsichtlich der Eingruppierung der Beschäftigten sowie die erwarteten und die von den Tarifvertragsparteien bereits vereinbarten Gehaltssteigerungen der Beschäftigten. Gegenüber dem Stellenplan für das Jahr 2020 ist keine Änderung der Stellenanzahl vorgesehen. Eine im Stellenplan für das Jahr 2020 mit einem „k. w.-Vermerk“ (künftig wegfallend) vorhandene Stelle wird weiterhin mitgeführt (siehe Vorlage 2019/0253).

Der Wirtschaftsplan 2021 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2021 der Städtischen Betriebe Beckum



Wirtschaftsplan 2021



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Wirtschaftsplan 2021..... 1

Erfolgsplan..... 2

Erläuterungen zum Erfolgsplan..... 3

Vermögensplan 6

Finanzplan..... 7

Stellenplan 8

Kontennachweis zum Erfolgsplan 9

Wirtschaftsplan 2021

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2021 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf..... 4.932.450,00 Euro

im Aufwand auf..... 4.924.850,00 Euro

Jahresgewinn.....7.600,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf.....616.400,00 Euro

in der Ausgabe auf.....616.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt

.....289.300,00 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf0,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite,
die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf700.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgsplanes, die sachlich eng
zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Umsatzerlöse	4.878.750,00	4.854.000,00	4.653.443,89
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-1.597,04
Sonstige betriebliche Erträge	53.700,00	44.500,00	56.573,28
Materialaufwand	702.500,00	667.000,00	600.388,48
Personalaufwand	3.539.800,00	3.545.000,00	3.348.485,16
Abschreibungen	319.500,00	303.000,00	297.022,50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	294.750,00	284.150,00	263.421,15
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.900,00	86.000,00	102.292,53
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	-220,77
Ergebnis nach Steuern	11.000,00	13.350,00	97.031,08
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	2.998,94
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	7.600,00	9.950,00	94.032,14

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Umsatzerlöse	4.878.750,00	4.854.000,00	4.653.443,89
Grundstückserträge	65.000,00	65.000,00	64.854,81
Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen	4.396.750,00	4.385.000,00	4.232.805,11
Erlöse Sonstiger Service	115.000,00	100.000,00	99.472,00
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	102.000,00	99.000,00	104.214,79
Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	20.000,00	25.000,00	17.348,11
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	75.000,00	80.000,00	73.055,18
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	30.000,00	50.000,00	14.062,74
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	50.000,00	25.000,00	26.675,68
Erlöse Ausleihe für Dritte	12.000,00	12.000,00	7.735,00
Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	13.000,00	13.000,00	13.220,47
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-1.597,04
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-1.597,04
Sonstige betriebliche Erträge	53.700,00	44.500,00	56.573,28
Versicherungserstattungen	5.000,00	5.000,00	0,00
Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	1.850,69
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	1.200,00	4.000,00	4.162,65
Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	2.500,00	382,47
Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	20.000,00	4.000,00	34.287,00
Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	-4,00
Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	0,00
Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	24.000,00	27.000,00	15.894,47

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Materialaufwand	702.500,00	667.000,00	600.388,48
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	466.500,00	450.000,00	423.972,31
Arbeitsmaterial	110.000,00	115.000,00	102.122,87
Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	75.000,00	80.000,00	73.055,18
Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	50.000,00	25.000,00	26.675,68
Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	200.000,00	200.000,00	193.599,66
Dienstkleidung	31.500,00	30.000,00	28.518,92
Aufwendungen für bezogene Leistungen	236.000,00	217.000,00	176.416,17
Ausleihe für Dritte	12.000,00	12.000,00	7.735,00
Versicherung für Dienstfahrzeuge	22.000,00	17.000,00	16.053,37
Abfallbeseitigung	40.000,00	50.000,00	39.762,76
Fremdreparaturen	30.000,00	20.000,00	8.681,66
Fremdleistungen	125.000,00	110.000,00	99.472,00
Mieten für Kopiergeräte	4.000,00	4.000,00	3.628,94
Miete, Unterhalt, Wartung Kommunikationseinrichtung	0,00	1.000,00	0,00
Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	3.000,00	1.082,44
Personalaufwand	3.539.800,00	3.545.000,00	3.348.485,16
Löhne und Gehälter	2.740.700,00	2.756.500,00	2.603.496,15
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	799.100,00	788.500,00	744.989,01
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens- und Sachanlagen	319.500,00	303.000,00	297.022,50
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Gebäude	68.000,00	68.000,00	67.895,10
Technische Anlagen	87.150,00	66.000,00	80.837,88
Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.350,00	166.000,00	148.289,52
geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000,00	3.000,00	5.041,84

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	294.750,00	284.150,00	263.421,15
Raumkosten	43.100,00	42.500,00	42.078,02
Energiekosten	17.000,00	17.000,00	14.264,04
Versicherungen	26.000,00	37.500,00	24.285,46
Geschäftskosten	172.850,00	152.350,00	151.680,22
Fortbildung inklusive Reisekosten	15.000,00	11.500,00	10.121,33
Ausbildung inklusive Reisekosten	8.000,00	10.000,00	13.255,95
Sonstiger Verwaltungsaufwand	12.800,00	13.300,00	7.736,13
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.900,00	86.000,00	102.292,53
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	200,00	300,00	168,87
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	64.700,00	85.700,00	102.123,66
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	-220,77
Gewerbsteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	-160,00
Gewerbsteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	59,50
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	62,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	3,41
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	-185,68
Ergebnis nach Steuern	11.000,00	13.350,00	97.031,08
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	2.998,94
KFZ-Steuern	3.400,00	3.400,00	2.998,94
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	7.600,00	9.950,00	94.032,14

Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2020 Euro
Mittelbedarf		
Anlagenänderung		
Investitionen in Fuhrpark, Geräte und Maschinen	250.000,00	210.000,00
Übertragungen aus dem Vorjahr	0,00	0,00
Zwischensumme	250.000,00	210.000,00
Kreditwirtschaft		
Darlehenstilgung	366.400,00	320.000,00
Zwischensumme	366.400,00	320.000,00
Summe Mittelbedarf	616.400,00	530.000,00
Mittelherkunft		
Anlagenänderungen		
Jahresergebnis	7.600,00	9.950,00
Abschreibungen	319.500,00	303.000,00
Zwischensumme	327.100,00	312.950,00
Kreditwirtschaft		
Kreditaufnahme	289.300,00	217.050,00
Zwischensumme	289.300,00	217.050,00
Summe Mittelherkunft	616.400,00	530.000,00

Erläuterungen zum Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2021 Euro	Ansatz 2020 Euro
Jahresergebnis	7.600,00	9.950,00
+ Abschreibungen	319.500,00	303.000,00
∕ Darlehenstilgung	366.400,00	320.000,00
∕ Investitionen	250.000,00	210.000,00
= Kreditaufnahme	289.300,00	217.050,00

Finanzplan

Bezeichnung	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro
Finanzmittelbedarf					
Investitionen	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Darlehenstilgung	366.400,00	413.750,00	447.300,00	484.250,00	525.050,00
Summe Finanzmittelbedarf	616.400,00	663.750,00	697.300,00	734.250,00	775.050,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	319.500,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00
Jahresergebnis	7.600,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Kreditaufnahme	289.300,00	333.750,00	367.300,00	404.250,00	445.050,00
Summe Finanzmittelherkunft	616.400,00	663.750,00	697.300,00	734.250,00	775.050,00
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hinweis: In den kommenden Jahren stehen Ersatzinvestitionen (zum Beispiel Kehrmaschinen, Unimog) an, die eine Erhöhung der Investitionen über das aktuell dargestellte Niveau hinaus erfordern.

Die Betriebsleitung wird im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu den Investitionen und zur Finanzierung dieser Investitionen Vorschläge unterbreiten.

Stellenplan

Bezeichnung	Entgelt-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2021		Tatsächlich besetzt 30.06.2020	Zahl der Stellen 2020
		Stellen- bewertung	Eingruppierung der Stellen- inhaber(in)		
tariflich Beschäftigte	14	1	1	1	1
	11	2	2	2	2
	10	0,77	0,77	0,77	0,77
	9 c	1	1	1	1
	9 b	0	0	0	0
	9 a	1	1	1	1
	8	2	2	1,64	2
	7	3	3	4	4
	6	34	34	32	33
	5	10	10	8	9
	4	3	3	4	4
Insgesamt		57,77	57,77	55,41	57,77
Beamte	A 15	0,2	0,2	0,2	0,2
nachrichtlich: Auszubildende		3	3	3	4

- + 1 Zeitverträge (Stand 06.11.2020); für 2021 = 2 Zeitverträge
 - + 5 Aushilfen (bis 31.12.2020); für 2021 = 4 Aushilfen Saisonkräfte Gärtnerei
 - + 1 Stelle nach § 16i SGB II gefördert (01.06.2019 bis 31.05.2024)
- 2021: 1 Stelle Entgeltgruppe 11 k. w. nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers

Kontennachweis zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Umsatzerlöse	4.878.750,00	4.854.000,00	4.653.443,89
275000 Grundstückserträge	65.000,00	65.000,00	64.854,81
800000 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Sachen	4.396.750,00	4.385.000,00	4.232.805,11
810000 Erlöse Sonstiger Service	115.000,00	100.000,00	99.472,00
860000 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	102.000,00	99.000,00	104.214,79
860100 Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	20.000,00	25.000,00	17.348,11
860600 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	75.000,00	80.000,00	73.055,18
860700 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	30.000,00	50.000,00	14.062,74
860800 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	50.000,00	25.000,00	26.678,68
860900 Erlöse Ausleihe für Dritte	12.000,00	12.000,00	7.735,00
890000 Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	13.000,00	13.000,00	13.220,47
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-1.597,04
400700 Bestandsveränderungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	0,00	0,00	-1.597,04
Sonstige betriebliche Erträge	53.700,00	44.500,00	56.573,28
270100 Versicherungserstattungen	5.000,00	5.000,00	0,00
273500 Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	2.000,00	1.850,69
273600 Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	1.200,00	4.000,00	4.4162,65
870000 Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	2.500,00	382,48
882000 Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	20.000,00	4.000,00	34.287,00
882001 Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	-4,00
882100 Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	0,00
891000 Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	24.000,00	27.000,00	15.894,47

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Materialaufwand	702.500,00	667.000,00	600.388,48
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	466.500,00	450.000,00	423.972,31
400000 Arbeitsmaterial	110.000,00	115.000,00	102.122,87
400600 Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	75.000,00	80.000,00	73.055,18
400800 Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	50.000,00	25.000,00	26.675,68
401000 Unterhaltung Dienstfahrzeuge	200.000,00	200.000,00	193.599,66
404000 Dienstkleidung	31.500,00	30.000,00	28.518,92
Aufwendungen für bezogene Leistungen	236.000,00	217.000,00	176.416,17
400900 Ausleihe für Dritte	12.000,00	12.000,00	7.735,00
402000 Versicherung für Dienstfahrzeuge	22.000,00	17.000,00	16.053,37
405000 Abfallbeseitigung	40.000,00	50.000,00	39.762,76
406000 Fremdreparaturen	30.000,00	20.000,00	8.681,66
407000 Fremdleistungen	125.000,00	110.000,00	99.472,00
493500 Mieten für Kopiergeräte	4.000,00	4.000,00	3.628,94
493600 Miete Unterhalt, Wartung der Kommunikationseinrichtung	0,00	1.000,00	0,00
498000 Unterhaltung Photovoltaikanlage	3.000,00	3.000,00	1.082,44

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Personalaufwand	3.539.800,00	3.545.000,00	3.348.485,16
davon Löhne und Gehälter	2.740.700,00	2.756.500,00	2.603.496,15
410000 Entgelte	2.691.700,00	2.688.500,00	2.513.231,26
410100 Entgelte LOB	49.000,00	68.000,00	41.964,89
410400 Erstattungen ARGE	0,00	0,00	0,00
410500 Zuführung/Auflösung ATZ	0,00	0,00	0,00
417000 Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	0,00	48.300,00
418000 Entgelterhöhungen/ Bereitschaftszulagen	0,00	0,00	0,00
davon Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	799.100,00	788.500,00	744.989,011
413000 AG ZV	214.300,00	211.000,00	202.956,80
414000 AG SV	565.400,00	559.000,00	520.713,42
415000 Personalnebenausgaben	0,00	0,00	3.257,26
415500 Beihilfe	250,00	500,00	79,07
416000 Versorgungskassenbeiträge	8.650,00	7.000,00	7.958,98
416100 Rückdeckungsversicherung	4.500,00	5.000,00	4.310,14
416500 Berufsgenossenschaftsbeiträge	6.000,00	6.000,00	5.713,34
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	319.500,00	303.000,00	297.022,50
483000 Abschreibungen auf Sachanlagen	314.500,00	300.000,00	291.980,66
483100 Sonderabschreibung	0,00	0,00	0,00
483500 Sofortabschreibung GWG	5.000,00	3.000,00	5.041,84

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	294.750,00	284.150,00	263.421,15
423500 Heizungskosten für Hackschnitzel	3.500,00	3.500,00	3.046,48
424000 Wasser- und Stromverbrauch	13.500,00	13.500,00	11.217,56
425000 Reinigungsmittel, -kosten	12.000,00	14.000,00	14.782,38
426000 Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen	15.000,00	15.000,00	13.154,52
427000 Steuern und Abgaben	16.100,00	13.500,00	14.141,12
436000 Versicherung Gebäude und Einrichtung	7.500,00	7.500,00	7.782,90
436500 Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	18.500,00	30.000,00	16.502,56
490000 Sonstiger Aufwand	16.000,00	13.500,00	16.255,36
490100 Sachkosten Verwaltung(anteilig)	9.100,00	6.400,00	6.781,25
490200 Erstattung Personalkosten Verwaltung	94.700,00	78.000,00	80.614,39
490300 DV-Kosten Verwaltung (anteilig)	0,00	3.700,00	0,00
491000 Porto	2.500,00	2.200,00	2.345,39
492000 Fernsprechgebühren	8.000,00	6.000,00	4.887,55
492500 Rundfunk- und Fernsehgebühren	4.000,00	4.000,00	3.988,32
493000 Papier, Drucksachen, Bürobedarf	2.000,00	2.000,00	1.821,03
493700 Bekanntmachungen	50,00	50,00	0,00
493800 Datenverarbeitungskosten	35.000,00	35.000,00	33.644,42
494000 Fachliteratur	1.500,00	1.500,00	1.342,51
494500 Fortbildung inklusive Reisekosten	15.000,00	11.500,00	10.121,33
494800 Ausbildung inklusive Reisekosten	8.000,00	10.000,00	13.255,95
495000 Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	249,13
495500 Jahresabschlusskosten	1.800,00	1.800,00	1.725,00
495700 Kosten für Jahresabschlussprüfung	6.000,00	6.500,00	5.762,00
496000 Vorausleistungen Versicherungsschäden	5.000,00	5.000,00	0,00
497000 Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	0,00	0,00	0,00

Bezeichnung	PLAN 2021 Euro	PLAN 2020 Euro	IST 2019 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.900,00	86.000,00	102.292,53
211000 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	200,00	300,00	168,87
212000 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	64.700,00	85.700,00	102.123,66
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	-220,77
220300 Gewerbesteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	-160,00
220400 Gewerbesteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	59,50
220700 Körperschaftsteuer (Vorjahre)	0,00	0,00	52,00
220800 Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	0,00	0,00	3,41
221000 Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	-185,68
Ergebnis nach Steuern	11.000,00	13.350,00	97.031,08
Sonstige Steuern	3.400,00	3.400,00	2.998,94
403000 Kfz-Steuern	3.400,00	3.400,00	2.998,84
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	7.600,00	9.950,00	94.032,14



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2020/0359
öffentlich

Wirtschaftsplan 2021 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

02.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum wird beschlossen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum wird im Rechnungswesen nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geführt. Danach ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

Der Finanzplan ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert.

Im Teil A werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowie die kumulierten Einzahlungen und Auszahlungen für die Investitionen ausgewiesen.

Im Teil B werden die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt.

Der Wirtschaftsplan 2021 weist im Ergebnisplan bei den ordentlichen Erträgen eine Summe von 10.714.450 Euro aus. Den Erträgen stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 7.067.050 Euro gegenüber. Das ordentliche Ergebnis weist damit einen Überschuss in Höhe von 3.647.400 Euro aus. Dieser Überschuss wird dem Finanzergebnis gegenübergestellt.

Das Finanzergebnis mit einem negativen Betrag von 910.650 Euro resultiert aus den Zinsaufwendungen für Kredite.

Insgesamt ergibt sich ein positives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit vor der Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 2.736.750 Euro. Nach der Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 420.000 Euro beträgt das Jahresergebnis 2.316.750 Euro.

Eine Gewinnausschüttung ist nicht geplant.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nach der jetzigen Planung folgende Überschüsse:

- Für das Jahr 2022 2.640.950 Euro,
- für das Jahr 2023 2.841.000 Euro,
- für das Jahr 2024 3.110.550 Euro.

In den Erträgen ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wie folgt eingeplant:

- Für das Jahr 2021 200.000 Euro,
- für das Jahr 2022 40.000 Euro,
- für das Jahr 2023 0 Euro,
- für das Jahr 2024 0 Euro.

Diese Entnahmen erfolgen, um Überschüsse aus den Gebührenabrechnungen der Vorjahre an die Gebührenpflichtigen zu erstatten. Die Entnahmen sind in der Gebührenbedarfsberechnung jeweils bereits berücksichtigt worden.

Im Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2021 werden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9.921.150 Euro ausgewiesen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen 5.017.050 Euro, sodass sich ein positiver Saldo in Höhe von 4.904.100 Euro ergibt.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 318.200 Euro kalkuliert.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 3.193.300 Euro geplant.

Hieraus ergibt sich ein negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.875.100 Euro. Dieser negative Saldo der Investitionstätigkeit wird mit dem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verrechnet, sodass ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.029.000 Euro verbleibt.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen ist in Höhe von 2.400.000 Euro geplant.

Die ordentliche Tilgung für Kredite für Investitionen ist mit 2.766.100 Euro und die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung mit 1.662.900 Euro veranschlagt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 2.029.000 Euro.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind in Höhe von 1.640.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplanungsjahr 2022 ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 1.900.000 Euro geplant.

Die ordentliche Tilgung für Kredite für Investitionen ist mit 2.830.700 Euro und die Tilgung für Kredite zur Liquiditätssicherung mit 1.170.000 Euro veranschlagt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 2.100.700 Euro.

Insgesamt verbleibt im Finanzplanungsjahr 2022 noch ein Überschuss an liquiden Mitteln in Höhe von 6.000 Euro. Zu diesem Zeitpunkt soll der Altbestand an Liquiditätskrediten abgebaut sein.

Im Finanzplanungsjahr 2023 ist keine Neuaufnahme von Investitionskrediten geplant. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite in Höhe von 2.864.050 Euro (Entschuldung) verbleibt ein Überschuss an liquiden Mitteln in Höhe von 993.750 Euro.

Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist ab dem Finanzplanungsjahr 2023 ebenfalls nicht geplant.

Die ordentliche Tilgung im Finanzplanungsjahr 2024 in Höhe von 2.864.050 Euro führt zu einer weiteren Entschuldung im Bereich der Investitionskredite und zu einem liquiden Überschuss in Höhe von 324.650 Euro

Im Stellenplan für das Jahr 2021 sind insgesamt 19,13 Stellen ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr ist hier eine Stundenerhöhung einer Stelle von bisher 30 Sollstunden auf Vollzeit enthalten.

Der Wirtschaftsplan ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2021 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Städtischer TOP Ö 14 Abwasserbetrieb Beckum



Wirtschaftsplan 2021



November 2020



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundetags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ Wirtschaftsjahr 2021 1

Ergebnisplan3

Finanzplan9

Teilfinanzplan B..... 14

Stellenübersicht 31

Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2021 wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	10.714.450 Euro,
der Aufwendungen auf	7.977.700 Euro,
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung.....	2.736.750 Euro,
Eigenkapitalverzinsung	420.000 Euro,
Gewinnausschüttung	0 Euro,
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung	2.316.750 Euro,

und im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.921.150 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....	5.017.050 Euro,
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	318.200Euro,
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.193.300 Euro,
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	2.400.000 Euro,
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.429.000 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf.....2.400.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf..... 1.640.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr

zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf ... 10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzplans, sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen und Umlaufvermögen gegenseitig deckungsfähig. Für die Aufwendungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und die investiven Auszahlungen wird jeweils ein eigener Deckungsring eingerichtet.

§ 6

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen. Mindererträge und Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen, die 30.000 Euro des Ansatzes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 8

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen die in diesem Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtsumme nicht überschreiten. Für einzelne über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die Regelung des § 7 analog.

§ 9

Die Regelungen bezüglich der Ermächtigungsübertragung werden analog der Regelungen für den Haushalt der Stadt Beckum angewandt.

§ 10

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, bedürfen diese abweichend von § 12 Absatz 2 Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, 16. November 2020

gezeichnet
Horst Schenkel
stellvertretende Betriebsleitung

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	227.632,04	227.300	228.900	228.800	228.700	228.150
	110301.416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	227.632,04	227.300	228.900	228.800	228.700	228.150
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.469.359,89	8.706.100	8.925.800	9.212.350	9.394.150	9.618.850
	110301.432102 Geb. f.d. Klärschlambeseitig. u. a.	26.325,69	27.300	24.200	24.800	24.950	25.150
	110301.432113 Niederschlagswassergebühr	2.478.671,42	2.712.700	2.789.100	2.863.850	2.938.700	3.013.550
	110301.432114 Schmutzwassergebühr	5.173.151,15	5.490.500	5.689.400	6.052.800	6.198.050	6.343.350
	110301.437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	211.985,13	215.600	223.100	230.900	232.450	236.800
	110301.438105 Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich - Abwasserbeseitigung-	579.226,50	260.000	200.000	40.000	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.271.492,14	1.372.550	1.418.450	1.456.750	1.495.000	1.533.250
	110301.448201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.267.100,00	1.370.000	1.415.900	1.454.200	1.492.450	1.530.700
	110301.448700 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.381,37	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.448701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50	50	50	50	50
	110301.448706 Erstattung durch Versicherungen (FD 11)	3.010,77	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	27.130,95	26.450	31.300	31.300	31.300	30.300
	010903.456200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	222,47	1.000	1.000	1.000	1.000	0
	110301.457100 Erträge aus der Auslösung von sonstigen Sonderposten	25.477,28	25.450	30.300	30.300	30.300	30.300
	110301.458200 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung v. Rückstellungen	146,00	0	0	0	0	0
	110301.459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.285,20	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	121.737,76	46.200	110.000	110.000	110.000	110.000
	110301.471100 Aktivierte Eigenleistungen	121.737,76	46.200	110.000	110.000	110.000	110.000
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	10.117.352,78	10.378.600	10.714.450	11.039.200	11.259.150	11.520.550
11	- Personalaufwendungen	1.565.575,98	1.655.800	1.734.500	1.770.500	1.805.600	1.841.400
	110301.501100 Dienstaufwendungen für Beamte	53.184,50	60.700	52.750	53.800	54.900	56.000
	110301.501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	1.174.843,01	1.235.550	1.306.350	1.333.700	1.360.350	1.387.550
	110301.501201 Zuf. zur Rückstellung für Altersteilzeit tariflich Beschäftigte	117,50	0	0	0	0	0
	110301.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	94.364,36	96.250	101.450	103.600	105.650	107.750
	110301.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	233.935,84	249.550	260.200	265.650	270.950	276.350
	110301.503201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	7.500,00	11.150	11.150	11.150	11.150	11.150
	110301.504100 Beihilfen u. Unterstützungsl. für Beschäftigte (Aktive)	55,26	100	100	100	100	100
	110301.504105 Beihilfen für Beamte (Aktive)	1.575,51	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
12	- Versorgungsaufwendungen	51.430,01	49.550	49.800	50.300	50.950	51.600
	110301.512100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger Beamte	30.870,53	30.550	30.800	31.300	31.950	32.600
	110301.514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	20.559,48	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	1.600.752,12	1.746.400	1.793.500	1.784.750	1.778.600	1.781.750

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

4

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	110301.521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	47.617,47	82.500	125.000	90.000	90.000	90.000
	110301.521600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
	110301.521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	23.466,40	40.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	110301.523800 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	50	50	50
	110301.523802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	51.352,68	41.400	50.000	50.000	50.000	50.000
	110301.523803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	31.765,63	27.550	65.000	65.000	65.000	65.000
	110301.524100 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	475,64	0	0	0	0	0
	110301.524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	17.169,24	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500
	110301.524103 Steuern und Abgaben	6.200,58	3.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	110301.524104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	626,32	650	650	650	650	650
	110301.524105 Heizenergiekosten	3.623,39	500	4.500	4.500	4.500	4.500
	110301.524106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	17.257,67	15.000	17.000	17.000	17.000	17.000
	110301.524107 Wasserverbrauch	2.744,30	3.000	3.050	3.100	3.150	3.200
	110301.524109 Stromverbrauch	265.516,24	298.000	300.850	304.200	308.000	311.100
	110301.524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	8.331,97	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	110301.524114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	105.413,10	115.000	115.000	115.000	115.000	115.000
	110301.524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	620.854,16	710.000	635.800	650.000	650.000	650.000
	110301.524138 EEG Umlage, BHKW Kläranlage Beckum	0,00	20.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	110301.524139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	0	1.800	450	450	450
	110301.524200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
	110301.524201 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	934,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	110301.524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	71.702,75	66.000	66.000	66.000	66.000	66.000
	110301.524205 Reparatur von Kanalanschlüssen	53.965,89	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
	110301.524206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	50.783,02	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
	110301.525100 Haltung von Fahrzeugen	10.456,78	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	110301.525101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.655,37	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
	110301.525102 Steuern für Dienstfahrzeuge	956,00	650	1.000	1.000	1.000	1.000
	110301.525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	2.556,47	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des bewegl. Vermögens	264,42	100	100	100	100	100
	110301.525502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	149,38	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	110301.525503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffungen von Geräten (bis 60 EUR)	6.735,33	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	110301.525508 Wartungs- u. Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	782,25	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.528113 Klärschlamm- und Abwasser beseitigung durch Unternehmer	11.966,20	12.700	13.400	13.400	13.400	13.400
	110301.528114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.048,61	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	110301.528115 Gebühren für Wasserrechte	2.587,76	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.528123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektion	10.296,52	14.500	14.500	14.500	14.500	14.500

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	110301.528137 Öffentlichkeitsarbeit	127,88	500	500	500	500	500
	110301.529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	100	100	100
	110301.529107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	161.137,13	85.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	110301.529118 Überarbeitung ZAP und ABK	1.368,50	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.529120 Neukalkulation der Kanalanschlussbeiträge	0,00	0	0	10.000	0	0
	110301.529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.863,07	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
14	– Bilanzielle Abschreibungen	3.322.772,88	3.310.750	3.379.650	3.404.000	3.451.800	3.464.900
	110301.571100 Abschreibungen Sachanlagen	3.290.518,92	3.303.750	3.372.900	3.393.250	3.441.050	3.454.150
	110301.571101 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände	26,28	7.000	6.750	10.750	10.750	10.750
	110301.571102 Sonderabschreibungen Sachanlagen	32.227,68	0	0	0	0	0
15	– Transferaufwendungen *	47.862,22	55.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	110301.531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	47.862,22	55.000	50.000	50.000	50.000	50.000
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	110.209,39	56.600	59.600	59.000	59.000	60.000
	010501.542923 Gebühren für örtliche Prüfungen	6.500,00	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	010903.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	551,62	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	010903.547301 Wertveränderungen Forderungen	50,50	0	0	0	0	0
	110301.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	58,37	250	800	150	50	950
	110301.541201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	2.915,95	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
	110301.541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	5.945,46	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	110301.541203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	4.969,57	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	110301.541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	1.994,04	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
	110301.542200 Mieten und Pachten	0,00	100	100	100	100	100
	110301.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.165,12	800	3.200	3.200	3.200	3.200
	110301.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	627,35	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	110301.542914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	30,00	100	100	100	100	100
	110301.542964 Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen	55.000,00	0	0	0	0	0
	110301.543101 Amtl. Blätter, Zeitschriften u Bücher	910,26	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	110301.543103 Bekanntmachungen	0,00	500	500	500	500	500
	110301.543104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	139,92	200	200	200	200	200
	110301.543125 Fernsprechgebühren	9.524,66	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	110301.543126 Portogebühren	3.163,40	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
	110301.543127 Papierbedarf	578,82	650	650	650	650	650
	110301.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	2.960,22	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
	110301.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.781,70	1.800	1.850	1.900	2.000	2.100
	110301.547301 Wertveränderungen Forderungen	1.501,50	0	0	0	0	0
	110301.549900 Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	370,14	50	50	50	50	50
	110301.549901 Beiträge an Verbände u Vereine	4.698,77	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650
	110301.549953 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert)	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

6

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	160105.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.772,02	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.698.602,60	6.874.100	7.067.050	7.118.550	7.195.950	7.249.650
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.418.750,18	3.504.500	3.647.400	3.920.650	4.063.200	4.270.900
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.277.360,15	1.040.850	910.650	859.700	802.200	740.350
	160105.551701 Zinsaufwendungen für Kredite von Kreditinstituten	1.238.886,72	1.030.300	900.500	849.550	792.050	730.200
	160105.551702 Zinsaufwand im Kontokorrentverkehr	0,00	500	0	0	0	0
	160105.551703 Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	38.473,43	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	160105.551705 Verwahrtgelte für Kontoguthaben	0,00	0	100	100	100	100
	160105.559900 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	50	50	50	50	50
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.277.360,15	-1.040.850	-910.650	-859.700	-802.200	-740.350
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.141.390,03	2.463.650	2.736.750	3.060.950	3.261.000	3.530.550
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 22 und 25)	2.141.390,03	2.463.650	2.736.750	3.060.950	3.261.000	3.530.550
27	- Verzinsung Stammkapital *	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
	110301.559901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
28	- Gewinnausschüttung	0,00	0	0	0	0	0
29	= Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 26 ./ . 27 ./ . 28)	1.721.390,03	2.043.650	2.316.750	2.640.950	2.841.000	3.110.550
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 ./ . 30)	1.721.390,03	2.043.650	2.316.750	2.640.950	2.841.000	3.110.550
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	250,00	0	0	0	0	0
	110301.454201 Erträge aus der Veräusserung v. Sachanlagevermögen (Verrechnung allgm. Rücklage)	250,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2,00	0	0	0	0	0
	110301.547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen (Verrechnung allgem. Rücklage)	2,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 u. 33)	248,00	0	0	0	0	0
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen

110301 414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land
Zuweisung vom Land für die Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen.

Erläuterungen zu 8 + Aktivierte Eigenleistungen

110301 471100 Aktivierte Eigenleistungen
Bei diesem Produktkonto sind die eigenen Planungsleistungen der städtischen Ingenieure für Baumaßnahmen veranschlagt. Sie betragen 12 % bei vollständiger eigener Planung oder 5 % bei teilweise eigener Planung der Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Anlagengutes. Diese eigenen Planungsleistungen erhöhen die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagengutes. Sie werden bilanziert und abgeschrieben.

Erläuterungen zu 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

110301 521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
Instandhaltg der Gebläseluftltg. Belebungsbecken II, Kläranlagen Beckum und Neubeckum	45.000,00 Euro
Blitzschutzmaßnahmen Kläranlagen Beckum und Neubeckum	45.000,00 Euro
Ersatz Anlagentechnik (u.a. Instandhltg. Rechen Kläranlage Neubeckum)	10.000,00 Euro
Pumpenersatz	5.000,00 Euro
Ersatz Mess-/Steuerungs- u. Elektrotechnik	10.000,00 Euro
Bauwerksinstandhaltung (Auslaufbauwerk)	10.000,00 Euro

	125.000,00 Euro

110301 521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Sanierung d. Aussenstationen, Regenbecken u. Pumpenbauwerke (hier: RB-Hellbach, PW- a.d. Hollberg u. PW-Vellern)	20.000,00 Euro
Ersatz d. Pumpen- u. Anlagentechnik auf den Außenstationen	20.000,00 Euro
Ersatz d. Mess-/Regel- u. E-Technik auf den Außenstationen	10.000,00 Euro

	50.000,00 Euro

110301 524106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten
Kostensteigerung Reinigungsmittel

110301 524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB
Mehraufwand für Pflege/Bewuchsbeseitigung in den Regenbecken

110301 524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	
Reparatur/Wartung d. Pumpen u. Anlagentechnik	45.000,00 Euro
Instandsetzung Zulaufbauwerk KA-Neubeckum	20.000,00 Euro
Reparatur/Wartung d. Mess-/Regel- u. Elektrotechnik	20.000,00 Euro
Wartungs-/Unterhaltungskosten BHKW (1,35 Euro/Betriebsstunde zzgl. Verbrauchsmaterial)	
Wartungen/ Prüfungen (Arbeitssicherheit n. UVV, etc.)	10.000,00 Euro
Abwasseranalytik (div. Messreihen wg. neuer Erlaubniswerte)	25.000,00 Euro
Labormaterialien	20.000,00 Euro
Lagerhaltung (Verbrauchsmaterial)	15.000,00 Euro
Flockungsmittel (Verbauchsrückgang wg. rückläufiger Klärschlammmenge)	42.500,00 Euro
Fällmittel Eisen III (Zulauf-u. Schmutzfrachtmengen abhängig)	35.000,00 Euro
Rechengut-/Sandfangentsorgung (Anstieg der zu entsorgenden Sandfangmengen)	37.500,00 Euro
Klärschlamm entsorgung* (133,00 Euro/t)	345.800,00 Euro

	635.800,00 Euro

*Kalkulationsgrundlage Klärschlamm:

weiterhin Gesamt mengenreduzierung (Kläranlage Beckum - 1700 t, Kläranlage Neubeckum - 900 t) auf ca. 2600 t, bei steigenden thermischen Entsorgungskosten (Erhöhung um ca. 3%) von 129,12 Euro/t auf 133,00 Euro/t brutto.

110301 524138 EEG Umlage, BHKW Kläranlage Beckum
Für die Eigenstromproduktion durch das BHKW sind 40 % der EEG Umlage (zur Zeit 2,27 Cent pro kWh) zu zahlen.

110301 524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Reparatur Kanäle/Schächte	10.000,00 Euro
Reinigung/Unterhaltung Regenbecken u. Pumpstationen (Pflege Trockenbecken)	25.000,00 Euro
Reparatur/Wartung d. Pumpen- u. Anlagentechnik	10.000,00 Euro
Reparatur/Wartung d. Mess-/Regel- u. E-Technik	5.000,00 Euro
Material zur Unterhaltung (Schächte, Mörtel etc.)	15.000,00 Euro
Prüfung/Wartung der Arbeitssicherheitsausstattung	1.000,00 Euro

Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	66.000,00 Euro

110301 529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
Zur Aufstellung der Zustandsklassifizierung und des Sanierungskonzepts der gemäß SÜwVO Abw. Inspizierten Kanäle.

Erläuterungen zu 15 – Transferaufwendungen

110301 531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.
Erschwererbeitrag an den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum und Sendenhorst/Ennigerloh.

Erläuterungen zu 27 – Verzinsung Stammkapital

110301 559901 Eigenkapitalverzinsung
Verzinsung des Stammkapitals von 7 Mio. Euro mit 6 % = 420.000 Euro.

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2022-2024	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.804.761,08	8.230.500	8.502.700	0	8.941.450	9.161.700	9.382.050
110301.632102 Geb. f.d. Klärschlambeseitig. u. a.	26.020,22	27.300	24.200	0	24.800	24.950	25.150
110301.632113 Niederschlagswassergebühr	2.472.232,66	2.712.700	2.789.100	0	2.863.850	2.938.700	3.013.550
110301.632114 Schmutzwassergebühr	5.306.508,20	5.490.500	5.689.400	0	6.052.800	6.198.050	6.343.350
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.271.511,92	1.372.550	1.418.450	0	1.456.750	1.495.000	1.533.250
110301.648201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.267.100,00	1.370.000	1.415.900	0	1.454.200	1.492.450	1.530.700
110301.648700 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.401,15	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
110301.648701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50	50	0	50	50	50
110301.648706 Erstattung durch Versicherung, Lohnfortzahlung (FD 11)	3.010,77	0	0	0	0	0	0
7 + Sonstige Einzahlungen	1.492,18	0	0	0	0	0	0
010903.656200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	200,47	0	0	0	0	0	0
110301.659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.285,20	0	0	0	0	0	0
180506.699900 Allgemeine Finanzeinzahlungen	6,51	0	0	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.077.765,18	9.603.050	9.921.150	0	10.398.200	10.656.700	10.915.300
10 – Personalauszahlungen	1.594.874,47	1.655.800	1.734.500	0	1.770.500	1.805.600	1.841.400
110301.701100 Dienstbezüge Beamte	56.467,92	60.700	52.750	0	53.800	54.900	56.000
110301.701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	1.189.276,52	1.235.550	1.306.350	0	1.333.700	1.360.350	1.387.550
110301.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	98.877,43	96.250	101.450	0	103.600	105.650	107.750
110301.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	239.392,70	249.550	260.200	0	265.650	270.950	276.350
110301.703201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	0,00	11.150	11.150	0	11.150	11.150	11.150
110301.704100 Beihilfen u. Unterstützungsl. für Beschäftigte (Aktive)	75,54	100	100	0	100	100	100
110301.704105 Beihilfen für Beamte (Aktiv)	10.784,36	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
11 – Versorgungsauszahlungen	29.048,16	49.550	49.800	0	50.300	50.950	51.600
110301.712100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	29.048,16	30.550	30.800	0	31.300	31.950	32.600
110301.714100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	0,00	19.000	19.000	0	19.000	19.000	19.000
12 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.443.412,24	1.746.400	1.793.500	0	1.784.750	1.778.600	1.781.750
110301.721500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	48.043,55	82.500	125.000	0	90.000	90.000	90.000
110301.721600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
110301.721602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	23.466,40	40.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
110301.723800 Erstattungen für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	0	50	50	50

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

10

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2022-2024	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.723802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	51.352,68	41.400	50.000	0	50.000	50.000	50.000
	110301.723803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	62.346,88	27.550	65.000	0	65.000	65.000	65.000
	110301.724100 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	475,64	0	0	0	0	0	0
	110301.724101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	17.031,56	19.500	19.500	0	19.500	19.500	19.500
	110301.724103 Steuern und Abgaben	14.903,31	3.500	6.500	0	6.500	6.500	6.500
	110301.724104 Abwasserabg. f. Kleininleiter	626,32	650	650	0	650	650	650
	110301.724105 Heizenergiekosten	3.623,39	500	4.500	0	4.500	4.500	4.500
	110301.724106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	17.345,54	15.000	17.000	0	17.000	17.000	17.000
	110301.724107 Wasserverbrauch	2.744,30	3.000	3.050	0	3.100	3.150	3.200
	110301.724109 Stromverbrauch	229.048,12	298.000	300.850	0	304.200	308.000	311.100
	110301.724110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	10.723,97	30.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
	110301.724114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	0,00	115.000	115.000	0	115.000	115.000	115.000
	110301.724129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	587.099,85	710.000	635.800	0	650.000	650.000	650.000
	110301.724138 EEG Umlage, BHKW KA-Beckum	0,00	20.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	110301.724139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	0	1.800	0	450	450	450
	110301.724200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
	110301.724201 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	1.468,00	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	110301.724203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	72.315,70	66.000	66.000	0	66.000	66.000	66.000
	110301.724205 Reparatur von Kanalanschlüssen	53.965,89	40.000	45.000	0	45.000	45.000	45.000
	110301.724206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	48.151,18	45.000	45.000	0	45.000	45.000	45.000
	110301.725100 Haltung von Fahrzeugen	10.141,53	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	110301.725101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.655,37	2.100	2.100	0	2.100	2.100	2.100
	110301.725102 Steuern für Dienstfahrzeuge	956,00	650	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	2.846,47	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des beweglichen Vermögens	264,42	100	100	0	100	100	100
	110301.725502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	149,38	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	110301.725503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung von Geräten (bis 60 EUR)	6.673,52	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	110301.725508 Wartungs- und Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	782,25	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	110301.728113 Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung durch Unternehmer	12.072,09	12.700	13.400	0	13.400	13.400	13.400
	110301.728114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.048,61	7.000	7.000	0	7.000	7.000	7.000
	110301.728115 Gebühren für Wasserrechte	1.442,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	110301.728123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektionen	11.055,10	14.500	14.500	0	14.500	14.500	14.500
	110301.728137 Öffentlichkeitsarbeit	127,88	500	500	0	500	500	500
	110301.729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	0	100	100	100

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2022-2024	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	110301.729107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	139.233,77	85.000	100.000	0	100.000	100.000	100.000
	110301.729118 Überarbeitung ZAP und ABK	1.368,50	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.729120 Neukalkulation Kanalanschlussbeiträge	0,00	0	0	0	10.000	0	0
	110301.729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	1.863,07	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.678.835,43	1.460.850	1.330.650	0	1.279.700	1.222.200	1.160.350
	110301.759901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	0	420.000	420.000	420.000
	160105.751701 Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	1.220.362,00	1.030.300	900.500	0	849.550	792.050	730.200
	160105.751702 Zinsauszahlungen im Kontokorrentverkehr	0,00	500	0	0	0	0	0
	160105.751703 Zinsauszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	38.473,43	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	160105.751705 Verwahrtgelte für Kontoguthaben	0,00	0	100	0	100	100	100
	160105.759900 Sonstige Finanzauszahlungen	0,00	50	50	0	50	50	50
14	– Transferauszahlungen	47.862,22	55.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
	110301.731300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	47.862,22	55.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000
15	– Sonstige Auszahlungen	110.575,24	55.600	58.600	0	58.000	58.000	59.000
	010501.742931 Auszahlung von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	7.617,50	6.500	6.500	0	6.500	6.500	6.500
	010903.742900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	551,62	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	60,25	250	800	0	150	50	950
	110301.741201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	3.873,78	4.800	4.800	0	4.800	4.800	4.800
	110301.741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	5.590,43	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	110301.741203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	5.003,43	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
	110301.741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	2.173,13	2.300	2.300	0	2.300	2.300	2.300
	110301.742200 Mieten und Pachten	0,00	100	100	0	100	100	100
	110301.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	3.038,94	800	3.200	0	3.200	3.200	3.200
	110301.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	614,63	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.742914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	360,00	100	100	0	100	100	100
	110301.742964 Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen	55.000,00	0	0	0	0	0	0
	110301.743101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	1.260,74	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	110301.743103 Bekanntmachungen	0,00	500	500	0	500	500	500
	110301.743104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	139,92	200	200	0	200	200	200
	110301.743125 Fernsprechgebühren	9.076,25	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	110301.743126 Portogebühren	2.966,43	4.300	4.300	0	4.300	4.300	4.300
	110301.743127 Papierbedarf	435,68	650	650	0	650	650	650
	110301.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.069,11	3.100	3.100	0	3.100	3.100	3.100
	110301.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.781,70	1.800	1.850	0	1.900	2.000	2.100
	110301.749900 Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	370,14	50	50	0	50	50	50
	110301.749901 Beiträge an Verbände und Vereine	4.813,03	4.650	4.650	0	4.650	4.650	4.650
	160105.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.772,02	0	0	0	0	0	0

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

12

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2022-2024	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	180506.799900 Allgemeine Finanzauszahlungen	6,51	0	0	0	0	0	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.904.607,76	5.023.200	5.017.050	0	4.993.250	4.965.350	4.944.100
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	4.173.157,42	4.579.850	4.904.100	0	5.404.950	5.691.350	5.971.200
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	250,00	0	0	0	0	0	0
	110301.683101 Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Sachanlagevermögen	250,00	0	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	160.706,86	701.550	318.200	0	282.850	317.550	231.200
	110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	160.706,86	440.550	318.200	0	282.850	317.550	231.200
	110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	261.000	0	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	4.750	0	0	0	0	0
	110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	4.750	0	0	0	0	0
	110301.685101 Einzahlung für Beschädigungen (investiv)	0,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	160.956,86	706.300	318.200	0	282.850	317.550	231.200
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen *	2.655.543,93	3.813.600	3.108.300	1.640.000	3.576.100	2.146.100	2.977.000
	110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	2.535.630,22	3.498.100	2.808.000	1.640.000	3.550.800	2.120.800	2.632.000
	110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	17.586,60	0	0	0	0	0	320.000
	110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	102.327,11	105.000	90.000	0	25.000	25.000	25.000
	110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	210.500	210.300	0	300	300	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	11.771,68	65.000	85.000	0	5.000	5.000	5.000
	110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	6.041,97	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	365,98	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	2.534,04	0	0	0	0	0	0
	110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	60.000	80.000	0	0	0	0
	110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.829,69	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	110301.783253 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert) < 410 EUR	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.667.315,61	3.878.600	3.193.300	1.640.000	3.581.100	2.151.100	2.982.300
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.506.358,75	-3.172.300	-2.875.100	-1.640.000	-3.298.250	-1.833.550	-2.751.100
32	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.666.798,67	1.407.550	2.029.000	-1.640.000	2.106.700	3.857.800	3.220.100

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	VE 2022-2024	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.431.155,37	2.450.000	2.400.000	0	1.900.000	0	0
	160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	2.200.000,00	2.450.000	2.400.000	0	1.900.000	0	0
	160105.692701 Kreditaufnahmen für Invest. v. Kreditinst. f. Umschuldungen	4.231.155,37	0	0	0	0	0	0
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	15.012.770,83	0	0	0	0	0	0
	160105.693700 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten	15.012.770,83	0	0	0	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	6.576.882,51	2.790.000	2.766.100	0	2.830.700	2.864.050	2.895.450
	160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	2.345.727,14	2.790.000	2.766.100	0	2.830.700	2.864.050	2.895.450
	160105.792701 Tilgung Umschuldungsdarlehen	4.231.155,37	0	0	0	0	0	0
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	16.594.762,63	1.067.550	1.662.900	0	1.170.000	0	0
	160105.793700 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung von Kreditinstituten	16.594.762,63	1.067.550	1.662.900	0	1.170.000	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.727.718,94	-1.407.550	-2.029.000	0	-2.100.700	-2.864.050	-2.895.450
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-60.920,27	0	0	-1.640.000	6.000	993.750	324.950
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	56.049,47	0	0	0	0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	15.966,24	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	11.095,44	0	0	-1.640.000	6.000	993.750	324.650

Teilfinanzplan B

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze									
0004 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware- Entwässerung u. Abwasserbeseitigung									
110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	365,98	1.000	1.000	0 0 0 0	1.000	1.000	1.000	0,00	9.365,98
0066 Kredite für Investitionen									
160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	2.200.000,00	2.450.000	2.400.000	0 0 0 0	1.900.000	0	0	0,00	9.568.350,00
160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	2.345.727,14	2.790.000	2.766.100	0 0 0 0	2.830.700	2.864.050	2.895.450	0,00	16.439.527,14
0093 Mess- und Steuerungstechnik Kläranlagen									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	50.563,10	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	58.512,10
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	3.808,00	25.000	25.000	0 0 0 0	25.000	25.000	25.000	0,00	128.808,00
0150 Software									
110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	60.000	80.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	100.000,00
1506 Herstellung von Kanalanschlüssen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	16.442,96	40.000	20.000	0 0 0 0	20.000	20.000	20.000	0,00	155.000,00
1510 Kanalisation Hans-Böckler-Straße									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	460.000,00
1514 RKB und RRB Auf dem Tigge Süd									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	430.000,00
1522 Sanierung Regenwasserkanal Siechenbach									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	194.291,15	3.500	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	933.661,99
1528 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Beckum									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	35.111,25	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	35.111,25
1530 Kanalsanierung Sudhoferweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	260.000	0	0	0,00	260.000,00
1534 Kanalsanierung Auf dem Völker									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	50.000	650.000 650.000 0 0	650.000	0	0	0,00	700.000,00
1538 Kanalsanierung Sternstraße im Zusammenhang mit der Erstellung des Kreisverkehrs									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	66.000,00
1542 Kanalerneuerung / Sanierung Schüttenweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	14.000	132.000	0,00	146.000,00

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

16

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1544 Einstiegshilfen zur Personensicherung für RRB, RÜB u Pumpstationen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	500	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	500,00
1545 Erneuerung Blockheizkraftwerk Kläranlage Beckum									
110301.685101 Einzahlung für Beschädigungen (investiv)	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	81.477,00
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	17.586,60	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	390.369,00
1548 Kanalsanierung Nordring									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	300	0	0	0,00	293.276,30
1551 Brinkmannstraße, Erneuerung Hausanschlüsse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	6.646,99	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	23.296,42
1552 Kläranlage Beckum, Explosionsschutz									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	3.088,65
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	14.230,17
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	4.735,45
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	500	300	0 0 0 0	300	300	300	0,00	2.093,24
1555 Kanalsanierung Weidenweg									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	20.000	140.000 140.000 0 0	140.000	0	0	0,00	160.000,00
1557 Kanal Ostlandstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	20.000	220.000	0	0,00	240.000,00
1559 Kanal Marienstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	130.146,42	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	204.445,91
1560 Kanal Brückenstraße/Windmühlenstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	240.561,43	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	775.198,96
1561 Kanal Lerchenweg/Obere Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	480.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	486.713,60
1562 Sanierung Tauchwände, RÜ 101, 102, 104, 105, RÜB 101									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	10.000	10.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	10.000,00
1566 Prozessleitsystem Kläranlagen Beckum/Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	43.054,00	30.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	245.566,15
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	6.604,20
1568 Kanal, Stichweg Zementstr. 68-70									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

18

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	17.281,25	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	107.335,68
1569 Kanal Marktplatz									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	7.180,59	210.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	511.000,00
1571 Kanal Propsteigasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	25.000	200.000 200.000 0 0	200.000	0	0	0,00	225.000,00
1572 Kanal Frankensteiner Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	399.049,60	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	431.892,09
1573 Sanierung Regenwasserkanal Butterkamp									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	80.000	0	0	0,00	80.000,00
1574 Sanierung Mischwasserkanal Einsteinstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	60.000	740.000	0,00	800.000,00
1575 Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffsweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	40.000	385.000	0	0,00	425.000,00
1576 Kanal Elmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	375.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	375.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1577 Kanal Soestweg/Lübecker Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	40.000	1.000.000	0,00	1.040.000,00
2500 Punktuelle Kanalsanierung im Stadtgebiet									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	82.841,33	100.000	100.000	0 0 0 0	100.000	100.000	100.000	0,00	592.841,33
2501 Umwandlung RRB der Kläranlage Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	256.781,04
2502 Verlegung RÜ 201, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.680,00	117.000	10.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	140.000,00
2506 Kanalsanierung Roncallischule/Gustav-Moll-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.062,42	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	423.385,30
2510 RRB 206 i. Ablauf SKO 201 u. RKB 201, Kaiser-Wilhelm-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.406,56	100	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	204.053,04
2514 Kanalerneuerung und -verlängerung Industrie- und Bismarkstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	40.000	360.000	0,00	400.000,00
2515 Kanalsanierung/Kanalneubau Industriestraße									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

20

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	30.000	280.000	0,00	310.000,00
2516 Erneuerung Schaltschränke Kläranlage Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	4.902,01	50.000	65.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	220.000,00
2519 Sanierung Mischwasserkanal, Am Hellbach									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	27.499,30	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	434.096,38
2523 Kanal Vinkenbergr									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	480.000	0	0	0,00	480.000,00
2524 Tauchwandsanierung RÜB 203, Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	20.000,00
2525 Erneuerung BHKW Kläranlage Neubeckum									
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	320.000	0,00	320.000,00
2526 Trübwasserspeicher Kläranlage Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	26.185,81	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	103.524,24
2527 Sanierung Mischwasserkanal, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	10.320,00	841.000	50.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	911.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
2528 Kanalsanierung Eichendorffstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	30.000	900.000	650.000 650.000 0 0	650.000	0	0	0,00	1.550.000,00
2529 Kanal Hauptstr./Geißlerstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	14.800	0 0 0 0	0	0	0	0,00	14.800,00
2530 Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	20.000	0 0 0 0	480.000	0	0	0,00	500.000,00
2531 Kanalerneuerung Wickingstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	180.000	0	0,00	180.000,00
2532 Kanalsanierung, Im Südfelde, Turmstraße, Kirchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	540.000	0	0,00	540.000,00
2533 Kanalerneuerung Graf- Galen-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	330.000	330.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	330.000,00
4006 RRB 401 Vellern, Umbau									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	1.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	4.411,49
4007 Tauchwandsanierung RÜB 401, SKO 402, Vellern									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

22

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	10.000	0	0	0,00	10.000,00
4008 Erneuerung Pumpen, PW- Vellern									
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und - reinigungsanlagen	0,00	210.000	210.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	210.000,00
00010053 BuG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- > 410 EUR									
110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	6.041,97	2.000	2.000	0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	0,00	16.041,97
00020053 BUG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- 60 EUR bis 410 EUR									
110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	2.829,69	1.000	1.000	0 0 0 0	1.000	1.000	1.000	0,00	7.829,69
00110030 Elektrofahrzeug									
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	33.210,14
00110050 Fahrzeug mit Kran									
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	2.534,04	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	43.837,09
15110001 Kanalisation / Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	43.989,00	51.700	99.250	0 0 0 0	89.000	0	0	0,00	665.297,57
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.701.637,54
15110002 Kanalisation/Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock, 2. Bauabschnitt									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	185.700	108.450	0 0 0 0	104.850	245.950	177.000	0,00	821.950,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	261.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	261.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	1.089.572,34	1.350.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	2.720.000,00
15110003 Kanalisation und RRB Zünftestr., B-Plan 60, 2. BA									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	124.800	110.500	0 0 0 0	89.000	71.600	54.200	0,00	450.100,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	15.119,94
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	2.548,84	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	731.817,26
15210002 Kanalanschlussbeiträge BPL 63 Pflaumenallee Ost									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	41.464,15
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	1.747,20	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	109.441,15
15580001 Kanalsanierung Rosengasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	135.000,00
15580002 Kanalsanierung Engelsgasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	200.000,00
15580003 Kanalsanierung Steingasse									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

24

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	190.000,00
15580004 Kanalsanierung Tenkhoffs Gasse									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	145.000,00
15580005 Kanalsanierung Ostwall von Nordstraße bis Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	310.000,00
15580006 Kanalsanierung Ostwall von Wilhelmstraße bis Oststraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	360.000,00
15580007 Kanalsanierung Neumarkt (Hindenburgplatz)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	140.000,00
15580008 Kanalsanierung Linnenstraße von Ostwall bis Sternstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	160.000,00
15580009 Kanalsanierung Linnenstraße von Ostwall bis Markt									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	570.000,00
15780001 Kanalsanierung Hansaring (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	343.400	0 0 0 0	0	0	0	0,00	343.400,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
15780002 Kanalsanierung Stauverweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	75.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	75.000,00
15780003 Kanalsanierung Bremer Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen		0	34.800	0 0 0 0	0	0	0	0,00	34.800,00
15780004 Kanalsanierung Hamburger Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen		0	30.500	0 0 0 0	0	0	0	0,00	30.500,00
15780005 Kanalsanierung Augustin-Wibbelt-Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	74.200	0 0 0 0	0	0	0	0,00	74.200,00
15780006 Kanalsanierung Soestweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	49.100	0 0 0 0	0	0	0	0,00	49.100,00
15780007 Kanalsanierung Everkeweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	107.500	0 0 0 0	0	0	0	0,00	107.500,00
15780008 Kanalsanierung Im Lehmkühlchen (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	62.700	0 0 0 0	0	0	0	0,00	62.700,00
15780009 Kanalsanierung Paterweg (Inliner)									

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

26

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	130.700	0	0	0,00	130.700,00
15780010 Kanalsanierung Dalmerweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	206.300	0	0	0,00	206.300,00
15780011 Kanalsanierung Hardenbergstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	49.300	0	0	0,00	49.300,00
15780012 Kanalsanierung Lohberg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	4.000,00	0	0	0 0 0 0	30.200	0	0	0,00	30.200,00
15780013 Kanalsanierung Elisabethstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	4.000	0	0	0,00	4.000,00
15780014 Kanalsanierung Oststraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen		0	0	0 0 0 0	0	12.600	0	0,00	12.600,00
15780015 Kanalsanierung Weststraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	70.700	0	0,00	70.700,00
15780016 Kanalsanierung Stromberger Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	64.900	0	0,00	64.900,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2019 Euro	Ansatz 2020 Euro	Ansatz 2021 Euro	VE 2022-2024; 2022, 2023, 2024 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro	Planung 2024 Euro	Bisher bereit gestellt 2021 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
15780017 Kanalsanierung Ostwall Teilbereich (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen		0	0	0 0 0 0	0	41.000	0	0,00	41.000,00
15780018 Kanalsanierung Wilhelmstraße/Hindenburgpark platz (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	54.600	0	0,00	54.600,00
15780019 Kanalsanierung Oelder Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	248.000	0	0,00	248.000,00
25040003 Kanalisation BG N 67 Vellerener Straße -Fläche A-									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	38.947,48
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	76.985,96	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	376.050,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	280.913,23	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	425.000,00
25040004 Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	4.750	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	4.750,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	78.350	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	78.350,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	90.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	90.000,00

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum – Wirtschaftsplan 2021

28

40050004 Kanalisation und Regenrückhaltung VE 9, Langes Land u. Friedhofsweg									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	2.873,45	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	21.218,01
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	184.133,28
= Saldo oberhalb der Wertgrenze		-3.511.300	-3.240.200	-1.640.000 -1.640.000 0 0	-4.227.950	-4.696.600	-5.645.550	0,00	-32.181.494,27

Erläuterungen zu 25 – Auszahlungen für Baumaßnahmen

110301 785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Die Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Mischwasser in dem Gewässer RRB 201 neben der Kläranlage Neubeckum ist abgelaufen. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf ist das RRB 201 als Trockenrückhaltebecken umzubauen um die Strukturgüte der Angel zu verbessern.

Zu Investitionsnummer 1510:
Spätere Jahre: 460.000 Euro.

Zu Investitionsnummer 1514:
Spätere Jahre: 430.000 Euro.

Zu Investitionsnummer 1538:
Spätere Jahre: 66.000 Euro.

Zu Investitionsnummer 15580001 - 15580009:
Spätere Jahre: Sanierung Mischwasserkanal Wilhelmsviertel mit Engelsingasse, Steingasse, Rosengasse, Tenkhoffs Gasse, Wilhelmstraße, Hindenburgplatz, Linnenstraße und Ostwall. Ergebnis ISEK Beckum bleibt abzuwarten.

Zu Investitionsnummer 1561:
Die Auswertung nach der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist. Des Weiteren weist der Kanal hydraulische Probleme auf.

Zu Investitionsnummer 2500:
Sanierung festgestellter Mängel.

Zu Investitionsnummer 2527:
Die Auswertung nach der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal erneuert werden muss.

Zu Investitionsnummer 2528:
Maßnahme wird in Anlehnung an den Straßenbau ausgeführt.

Zu Investitionsnummer 2531:
Aufgrund des maroden Zustandes und der Überbauung der Haltung mit Bäumen, muss zur Gefahrenabwehr die Haltung erneuert verlegt werden.

Zu Investitionsnummer 2533:
Neuveranschlagung.
Die Auswertung der SÜwVO Abw. zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist.

110301 785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 2516:
Neuveranschlagung.

110301 785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 4008:
Neuveranschlagung.

Erläuterungen zu 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

110301 783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR

Zu Investitionsnummer 0150:
Neuveranschlagung, Software Kanalkataster.

Stellenübersicht Abwasserbetrieb 2021

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2021		tatsächlich besetzt 30.06.2020	Zahl der Stellen 2020
		Stellen- bewertung	Eingruppierung der Stelleninhaber		
tariflich Beschäftigte	12	1	1	0	0
	11	3	3	4	4
	9 b	2	2	1,82	1,82
	8	1,13	1,13	1,13	1,13
	7	6	6	6	6
	6	5	5	5	5
	5	1	1	1	1
Bedienstete insgesamt		19,13	19,13	18,95	18,95
nachrichtlich: Auszubildende		1	1	1	1

zusätzlich: Zeitvertrag nach Ausbildungsende in Vollzeit nach EG 6 mit einer Fachkraft für Abwassertechnik in der Zeit vom 13.07.2019 bis 30.09.2021



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0375

öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40, 41 und 46b Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demokratischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Nach § 46e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Wahl nicht mitwirken.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Bewerbers anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses zur Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 22.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0378

öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Rates vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist eine Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a bis c genannten Fällen vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bei diesen Beschlüssen können die Mitglieder der Vertretung auch dann mitwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person oder Gruppe, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses zur Wahl des Rates der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 22.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr May-Neitemann
Telefon: 02521 29-470

Vorlage

zu TOP
2020/0379
öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlbehandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8 Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endet mit Ablauf des 21.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0390

öffentlich

Sachstandsbericht zum "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Sachstandsbericht entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes wurde ein „Investitionspaket für Kommunen“ beschlossen. Ein Bereich dieses Investitionspaketes ist der „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ für die Jahre 2020 und 2021, ein gemeinsam von Bund und Land neu aufgelegtes Städtebauförderprogramm. Für das Programmjahr 2020 sollen 47 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, für das Programmjahr 2021 31 Millionen Euro. Auch für die Jahre 2022 bis 2024 soll der Investitionspakt fortgesetzt werden.

Der Fördersatz für Maßnahmen aus diesem Investitionspakt beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bundesbeteiligung 75 Prozent, Landesbeteiligung 15 Prozent).

Für Maßnahmen in dem Programmjahr 2020 übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich den auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent. Antragsfrist für das Programmjahr 2020 war der 16.10.2020, für das Programmjahr 2021 müssen die entsprechenden Förderanträge bis zum 15.01.2021 eingereicht werden.

Die Finanzhilfen können eingesetzt werden für Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen, und für Anlagen für den Breitensport, die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern. Die Maßnahmen müssen nicht zwangsläufig in einem bestehenden Programmgebiet der Städtebauförderung liegen, jedoch erhöht ein solches die Erfolgsquote des Antrages.

Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg

Für das Programmjahr 2020 ist nach Beschluss des Rates vom 08.10.2020 fristgerecht ein Förderantrag für Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg in Neubeckum gestellt worden (vergleiche Vorlage 2020/0278). Die Programmbewilligungen sind im November 2020 veröffentlicht worden, der Antrag der Stadt Beckum ist dabei nicht berücksichtigt worden. Das Förderprogramm ist weit überzeichnet, sodass inhaltliche Priorisierungen vorgenommen werden mussten. Für die 47 Millionen Euro zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind Förderanträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 362 Millionen Euro gestellt worden. So können nur Maßnahmen bewilligt werden, welche neue Sportangebote für die breite Öffentlichkeit schaffen oder vorhandene Sportangebote mit einem deutlichen Mehrwert versehen. Reine Sanierungsmaßnahmen an vorhandenen Sportanlagen können nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für die Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg erneut einen Förderantrag zum 15.01.2021 für das Programmjahr 2021 zu stellen. Nach Aussage der Bezirksregierung Münster ist aufgrund der guten Förderkonditionen jedoch auch für das nächste Programmjahr mit einer hohen Überzeichnung zu rechnen, sodass nach Einschätzung der Verwaltung keine Aussicht besteht, für diesen Antrag eine Bewilligung zu erhalten. Auch stehen für das Programmjahr 2021 weniger Finanzmittel zur Verfügung. Aufgrund der niedrigen Erfolgsaussicht und einhergehendem Zeitverlust strebt die Verwaltung an, für diese Maßnahme keinen erneuten Förderantrag zu stellen.

Erneuerung des Tennis-Hartplatzes (Tennisplatz Nummer 6) im Sportzentrum Harberg

Mit Schreiben vom 30.07.2020 beantragt die SPD-Fraktion die Erneuerung des Tennis-Hartplatzes auf der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg in Neubeckum (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Bereits mit Schreiben vom 10.05.2020 beantragt der Turnverein 05 Neubeckum e. V. den Bau eines ganzjährig beispielbaren Tennisplatzes durch die Umwandlung des nicht mehr nutzbaren Tennis-Hartplatzes auf der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27.08.2020 berichtet (vergleiche Vorlage 2020/0244), ist für die Erneuerung des Tennis-Hartplatzes ein qualifiziertes Bodengutachten zu erstellen. Eine rechtzeitige Fertigstellung dieses Gutachtens inklusive umsetzungs- und bewilligungsreifer Planunterlagen und Kostenschätzungen sind nach Einschätzung der Verwaltung bis zur Antragsfrist am 15.01.2021 nicht möglich.

Zudem bestehen nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster auch für diese Maßnahme nur sehr geringe Erfolgchancen für eine Antragsbewilligung, da es sich um die Herrichtung eines grundsätzlich bereits bestehenden Sportangebotes handelt. Ein Förderantrag für diese Maßnahme wird somit zunächst nicht angestrebt.

Sanierung der bestehenden und Errichtung barrierefreier Sanitäranlagen sowie Sanierung des Schiedsrichterraumes und Neubau eines Abstellraumes im Sportzentrum Harberg

Seitens der Verwaltung war weiter vorgesehen, für das Programmjahr 2021 einen Förderantrag für die Sanierung der bestehenden und die Errichtung barrierefreier Sanitäranlagen sowie die Sanierung des Schiedsrichterraumes und den Neubau eines Abstellraumes im Sportzentrum Harberg zu stellen. Für diese Maßnahmen ist eine rechtzeitige Vorbereitung umsetzungs- und bewilligungsreifer Antragsunterlagen nicht möglich, sodass ein Förderantrag für das nächste Jahr nicht mehr angestrebt wird.

Errichtung einer neuen Wasserrutsche im Freibad Beckum

Ein Förderantrag zum Programmjahr 2021 für die Errichtung einer neuen Wasserrutsche im Freibad Beckum wird ebenfalls nicht weiter angestrebt, da eine Fertigstellung umsetzungs- und damit bewilligungsreifer Antragsunterlagen auch hier nicht erreicht werden kann.

Errichtung zusätzlicher Umkleidekabinen am Sportplatz Vellern

Mit Schreiben vom 19.10.2020 beantragt der Sportverein 62 Rot-Weiß Vellern e. V. die Errichtung neuer Umkleidekabinen am Sportplatz Vellern im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Auch für eine solche Maßnahme müssten entsprechende Planunterlagen und Kostenberechnungen inklusive eines Raumkonzeptes erstellt und der Förderantrag dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies ist bis zur Antragsfrist am 15.01.2021 nicht zu erreichen, sodass ein Förderantrag für das Programmjahr 2021 nicht möglich ist.

Weiteres Vorgehen

In Anbetracht der geschilderten Sachstände schlägt die Verwaltung vor, keinen Förderantrag für das Programmjahr 2021 stellen. Die Umsetzung der Maßnahmen muss im Rahmen der Etatberatungen für den Haushalt 2021, insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Einnahmerückgänge, erneut priorisiert werden. Sollten sich neue Entwicklungen in Bezug auf das Förderprogramm aufzeigen – beispielsweise eine Erhöhung des Finanzvolumens für die nächsten Programmjahre – und sich dadurch Fördermöglichkeiten ergeben, werden diese in die Etatberatungen eingebracht. Die entsprechenden Förderanträge könnten dann im Laufe des Jahres 2021 vorbereitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Indessen steht die Verwaltung weiterhin mit den antragstellenden Sportvereinen in Kontakt.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 30.07.2020
- 2 Antrag des Turnvereins 05 Neubeckum e. V. vom 10.05.2020
- 3 Antrag des Sportvereins 62 Rot-Weiß Vellern e. V. vom 19.10.2020

TOP Ö 18

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Die Zukunft im Blick.

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 30. Juli 2020

Erneuerung des Tennis-Hartplatzes auf der Tennisanlage am Harberg in Neubeckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf der Tennisanlage am Harbergstadion in Neubeckum befindet sich der dortige Hartplatz in einem absolut unbespielbaren Zustand, wie das folgende Bild zeigt:



Fraktionsvorsitzender:
Karsten Koch
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse:
Postfach 24 65
59257 Beckum
Telefon: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
Bankleitzahl 412 500 35
Konto-Nummer 75 359 17

Nach unseren Informationen ist dieser Platz schon seit vielen Jahren gesperrt. Die SPD-Fraktion stellt daher den Antrag, den Tennis-Hartplatz noch zur Wintersaison beispielbar fertigstellen zu lassen. In Zeiten der Corona-Pandemie ist die Bereitstellung von funktionsfähigen Sportanlagen außerhalb geschlossener Räume oder Sporthallen zwingend notwendig. Auch Personen, die sich einer Risikogruppe zuordnen, müssen die Möglichkeit haben, ihre Sportart weiterhin ausüben zu können. Ein neuer Belag und damit die Herstellung der Funktionsfähigkeit des bereits vorhandenen Hartplatzes würde eine ganzjährige Nutzung an der frischen Luft ermöglichen und außerdem zu einer mittel- bis langfristigen Kostenreduktion führen.

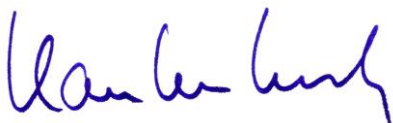
Der spezielle Belag des sanierten Platzes wäre trittfest und zudem wasserdurchlässig sowie frostsicher. Er müsste nicht jährlich erneuert werden, was die Folgekosten erheblich senken würde. Auch umweltpolitische Gründe sprechen für die zügige Umsetzung der Maßnahme. Denn die Wasserressourcen werden geschont, da der Belag nicht vor Saisonbeginn beziehungsweise nach jedem Spiel gewässert werden müsste, wie es bei einem Ascheplatz der Fall ist.

Zudem könnte der TV 05 Neubeckum mit seiner Tennisabteilung dem Inklusionsauftrag nachkommen, weil Rollstuhlfahrer zudem endlich Bedingungen vorfinden, um ihren Sport vor Ort betreiben zu können. Hallenplätze sind während der Wintersaison außerdem rar und teuer.

Für uns nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass ein konkretes Angebot für die Baumaßnahme in Höhe von 25.482,60 Euro vorliegt, während die Verwaltung einen Betrag von rund 50.000 Euro kommuniziert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sigrid Himmel
Ratsmitglied



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

TOP 18

Turnverein 05 Neubeckum e.V.

BADMINTON • JUDO • LEICHTATHLETIK • TENNIS • TURNEN • VOLLEYBALL

TV 05 Neubeckum e.V. • Postfach 25 01 • 59258 Beckum

Stadt Beckum
 Fachdienst Tiefbau
 Herrn Hahne
 Postfach 18 63
 59248 Beckum

Neubeckum, 10.05.2020

Antrag auf Erneuerung des Tennis-Hartplatzes auf dem Harberg in Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hahne,

hiermit beantragen wir, wie bereits telefonisch mit Herrn Stiller besprochen, den Bau eines ganzjährig bespielbaren Tennisplatzes durch Umwandlung des nicht mehr nutzbaren Tennis-Hartplatzes auf dem Harberg in Neubeckum.

Detaillierte Informationen zu diesem Antrag haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

Sehr gerne können wir die Situation in einem Vor-Ort-Termin gemeinsam in Augenschein nehmen und besprechen.

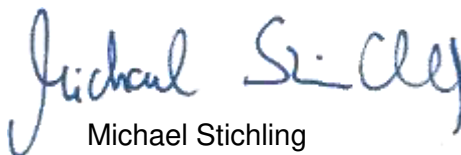
Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Schon jetzt herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silvan Baetzner
 1. Vorsitzender



Michael Stichling
 Vorsitzender Abt. Tennis

Anlagen



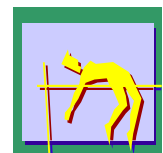
TV 05 Neubeckum e.V.

Postfach 25 01
 59258 Beckum

info@tv05neubeckum
 www.tv05neubeckum.de

Sitz des Vereins und
 Gerichtsstand: Beckum

Eingetragen beim
 Amtsgericht Beckum
 Register-Nr. VR1314



Antrag „Ganzjährig bespielbarer Tennisplatz“

Antragsteller

Name: TV 05 Neubeckum e.V.
Adresse: 59258 Beckum, Postfach 2501
Rechtsform: Eingetragener Verein e.V.
Vereinsregistergericht: Amtsgericht Beckum
Vereinsregisternummer: VR1314

Name und Adresse des Vertretungsberechtigten des Antragstellers:

1. Vorsitzender Dr. Silvan Baetzner, 59268 Beckum, Gustav-Moll-Straße 89
Telefon 02525-950941 und 0171-7936213
E-Mail: a.s.baetzner@gmx.de

Investitionsort

Tennisanlage am Harberg, 59269 Beckum, Am Stadion 10

Ausgangssituation

Der bestehende Tennis-Hartplatz der Tennisanlage am Harberg ist bereits rd. 45 Jahre alt und aus den folgenden Gründen nicht mehr nutzbar:

- Die Oberfläche ist stark verunreinigt, teilweise mit Moos bewachsen und dadurch insbesondere bei Nässe rutschig.
- Der Belag ist an vielen Stellen aufgerissen. Die Risse sind teilweise mehrere Meter lang und bis zu 3 cm breit. Sie sind teilweise bewachsen.
- Aufgrund der Glätte und der Bodenunebenheiten besteht ein ganz erhebliches Verletzungsrisiko.

Der Platz ist deshalb bereits seit mehreren Jahren für den Sportbetrieb komplett gesperrt. Die folgenden Bilder verdeutlichen die aktuelle Situation.



Bild 1: Blick auf den bestehenden Tennis-Hartplatz



Bild 2: Moos-Bewuchs



Bild 3: Beispiel eines Risses



Bild 4: Nahaufnahme eines Risses

Lösungsmöglichkeiten

Im Gesamtvorstand und mit allen Abteilungen des TV 05 Neubeckum sowie auch teilweise bereits mit Vertretern der Stadtverwaltung wurden verschiedene mögliche Nutzungskonzepte für die Zukunft diskutiert. Im Einzelnen gab es folgenden Vorschläge:

- Wiese
- Spielplatz
- Beach-Volleyballfeld
- Badminton-Feld
- Basketball-Feld
- „Normaler“ Tennisplatz
- Ganzjährig bespielbarer Tennisplatz

In den Gesprächen ergab sich, dass eine einfache Wiese nicht genutzt werden würde und auch eine Verschwendung der vorhandenen Platz-Ressourcen wäre. Für einen Spielplatz oder ein Feld für Beach-Volleyball, Badminton oder Basketball besteht nach Rückmeldung der verschiedenen Abteilungen des Vereins kein Bedarf und es wäre mit einem vergleichsweise hohen Wartungsaufwand (regelmäßige Erneuerung von Sand etc.) zu rechnen. Ein zusätzlicher „normaler“ Tennisplatz würde zwar im Sommer genutzt werden, hätte damit aber nur geringe Vorteile.

Die Wahl fiel deshalb auf einen ganzjährig bespielbaren Tennisplatz. Hierbei handelt es sich um ein Konzept, das von der Firma SPORTAS GmbH angeboten wird. Der Platz hat eine Oberfläche, die Eigenschaften wie ein üblicher Tennis-Ascheplatz aufweist, aber durch Verwendung besonderer Materialien ganzjährig bespielbar ist.

Vorteile des ganzjährig bespielbaren Tennisplatzes

a) Ganzjährige Bespielbarkeit, Alternative zu Tennis in der Halle

Der Platz ist ganzjährig bespielbar. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Winter in Beckum sehr mild sind und nur sehr wenig Schnee fällt. Der Platz kann damit eine Alternative zum Tennis in der Halle sein, bei dem die Kapazitäten begrenzt sind. Außerdem sind in Tennishallen vergleichsweise hohe Kosten pro Stunde zu zahlen. Die Einsparung dieser Kosten ist besonders für Vereinsmitglieder aus sozial schwächeren Familien relevant.

b) Mittel- und langfristige Kostenreduktion

Der spezielle Tennisplatzbelag ist trittfest, wasserdurchlässig und frostsicher. Er muss nicht jährlich erneuert werden, was die mittel- und langfristigen Folgekosten erheblich senken wird.

c) Einsparung von Wasser-Ressourcen

Der Belag muss nicht vor Saisonbeginn oder nach jedem Spiel gewässert werden, wodurch ganz erhebliche Mengen Wasser eingespart werden können.

d) Rollstuhltennis

Nicht zuletzt soll betont werden, dass der neue Platz auch für Rollstuhltennis geeignet ist. Damit eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten in Beckum, den Tennissport auch für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen anzubieten und diese in das Vereinsleben zu integrieren.

Beschreibung der durchzuführenden Baumaßnahmen

a) Vorbehandlung

Der vorhandene Hartplatz soll nicht entfernt werden. Es ist lediglich eine oberflächliche Reinigung erforderlich. Außerdem müssen pro m² jeweils vier Bohrlöcher, also rund 2800 Bohrlöcher mit

einem Durchmesser von ca. 20 mm in den Platz eingebracht werden. Die Bohrlöcher dienen dem Abfluss von Niederschlagswasser.

Die Bohrlöcher werden mit einer mineralischen Gesteinskörnung (Korngröße 0 – 16 mm) verfüllt. Außerdem wird der gesamte Platz mit ca. 25 t dieser Gesteinskörnung eingeebnet.

b) Platzeinbau

Auf die Gesteinskörnung wird eine spezielle Deckschicht aus gebundenem Tongranulat aufgebracht und verdichtet. Weiße PVC-Tennislinierungen und Bodenanker für die Netzregulierung werden dauerhaft verlegt.

Begründung der Notwendigkeit der Zuwendung

Der TV 05 Neubeckum ist ein gemeinnütziger Verein und generiert seine Einnahmen im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nur im sehr kleinen Rahmen statt, beispielsweise durch das Angebot von einzelnen Kursen.

Die Kosten für die Erstellung eines ganzjährig bespielbaren Tennisplatzes würde die finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Weitem übersteigen. Auch eine denkbare Sonder-Umlage für die Mitglieder der Abteilung Tennis wäre um ein Vielfaches höher als der Mitgliedsbeitrag und deshalb für die Vereinsmitglieder nicht tragbar. Dies gilt insbesondere für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen. Diesen Mitgliedern bietet der TV 05 Neubeckum ein Umfeld, in dem bei relativ geringen finanziellen Beiträgen eine sportliche Betätigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich sind.

Kostenplanung

Ausgabengliederung (Kostengruppen nach DIN 276)	Vorgesehene Ausgaben
Summe 200 - Herrichten und Erschließen	Kosten sind noch zu ergänzen
Summe 300 - Baukonstruktionen	entfällt
Summe 400 - Technische Anlagen	entfällt
Summe 500 - Außenanlagen	26.707,55 € netto (siehe beigefügtes Angebot)
Summe 600 - Ausstattung	entfällt
Summe 700 - Baunebenkosten	entfällt
Insgesamt	

SPORTAS

Tennis Badminton Fitness Golf Fußball Kunststoffeinbau



SPORTAS GmbH • Otto-Hahn-Straße 6 • D-59399 Olfen

Herrn
Stichling
Dr. Prüssing Straße 32
59269 Beckum

Angebot Nr. 534

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Telefon
02595-3869683

Datum
11.12.2019

***BV: Geplante Umwandlung von 1 Hartplatz in ganzjährig bespielbaren Tennis Force® ES Platz
(von der ITF in der Category 2 – Medium Slow – eingestuft) für TV 05 Neubeckum,
Am Stadion 10 in 59269 Beckum***

Sehr geehrter Herr Stichling,

vielen Dank für den gemeinsamen Termin mit unserem Herrn Schönebeck an Ihrem Tennisverein.

Beigefügt senden wir Ihnen unser Angebot über den Tennisboden Tennis Force ES zu, der auf einen wasserdurchlässigen, frostsicheren, standfesten, ebenflächigen Untergrund gemäß DIN 18035, Teil 5, installiert werden muß. Der Untergrund sollte hierzu von einem Gutachter geprüft werden.

Eine Untergrundempfehlung ist diesem Schreiben beigefügt.

Die Altbelagsaufnahme mit Entsorgung und die notwendigen Untergrundarbeiten werden von einer örtlichen Firma durchgeführt. Zur Anarbeitung benötigen wir einen Randstein, der ca. 3 cm über Oberbelag Tennis Force® ES stehen sollte.

Gegebenenfalls kann die Zwischenschicht von uns installiert werden, um die notwendigen Voraussetzungen für den Einbau von Tennis Force® ES herzustellen.

Menge:

1 Platz ca. 702 qm

Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
702	6	Materialien für Tennis Force® ES liefern und zu den Plätzen transportieren.	36,30	25.482,60

Tennisleitbelag **Tennis Force® ES** mit trittfester, ebener, wasserdurchlässiger und frostsicherer Spieldecke in einer Stärke von ca. 25 - 30 mm vor Ort auf einen wasserdurchlässigen, frostsicheren,

SPORTAS GmbH
Sportanlagen-Sportbodenbau

Otto-Hahn-Straße 6
D-59399 Olfen

Geschäftsführerin: Claudia Schneider
HRB 10853/Amtsgericht Coesfeld

Telefon: +49 (0) 25 95/3 86 96 83
Telefax: +49 (0) 25 95/3 86 96 89

sportas@t-online.de
www.sportas-sport.de
www.tennisforce.de



Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
-------	------------	--------------------	------------------	------------------

standfesten und ebenflächigen Untergrund (max. 5 mm unter der 4-m-Richtlatte) gemäß DIN 18035, Teil 5, verlegen und verdichten. Bestehend aus gebundenem Tongranulat verschiedener Körnungen.

Die Randbereiche, Ecken und Kanten mit der Hand aus dem gleichen Warenmaterial bearbeiten und verdichten.

Füllmaterial der Marke "ColorTen" anliefern, zu den Plätzen transportieren und gleichmäßig als Porenschluss in die Tennis Force® Basisdecke einarbeiten und als Gleitschicht verteilen.

Bemerkungen:

Keine Bewässerung erforderlich/Einsparung von Wasserressourcen

Ganzjährige Bespielbarkeit

Auch für Mehrzwecksportarten und Rollstuhltennis geeignet

Keine Platzfehler durch die durchgehend ebene und trittfeste Basisdecke das ganze Jahr hindurch

Dauerhaft gepflegte Optik

Unempfindlicher Platzbelag, der auch Anfang Februar/März oder Oktober/November ohne Gefahr der Platzbeschädigung bespielt werden kann

Keine Löcher und Unebenheiten mehr (weniger Pflegeaufwand)

Frühere Vorbereitung auf die Außensaison möglich

Einfachere Platzpflegebehandlung gegenüber wassergebundenen Ziegelmehldecken

ITF klassifiziert (Medium Slow)



Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
-------	------------	--------------------	------------------	------------------

Vom Prüfinstitut Kiwa ISA Sport geprüft

Patentiertes System der Firma Sportas Olfen
(Nummer 277 66 28)

Bemerkung:
Preis inklusive Baustelleneinrichtung,
Unterhaltung und Räumung, Abgeltung von
Fahrgeldern, Unterbringung

Anmerkung:
Aus gegebenen Anlässen möchten wir darauf
aufmerksam machen, dass Tennis Force
Plätze derzeit nur unter dieser
Markenbezeichnung und dem
Einbauverfahren von der Firma Sportas aus
Olfen angeboten und installiert werden
dürfen. Angebote anderer Firmen sind genau
hinsichtlich Produktbezeichnungen,
Beschreibungen sowie der Referenzangaben
zu prüfen.

1 qm	5	Eventualposition: Ca. 25 Tonnen Mineralgemisch der Körnung 0-16 mm liefern, zu den Plätzen transportieren und in einer Stärke von ca. 2 cm maschinell einbauen und verdichten als Unterbau für den Tennis Force Boden. Inklusive Anarbeitung an Bodeneinbauten.	4,95	4,95
------	---	--	------	------

Bemerkung:
Falls festgestellt wird, das der vorbereitete
Untergrund nicht den Anforderungen an
Tennis Force Plätze hinsichtlich
Ebenflächigkeit und Korngröße entsprechen
sollte

Durchführung erfolgt in gemeinsamer
Absprache mit dem Auftraggeber und durch
unterschiedene Lieferscheine.

Sollte Mehrmaterial notwendig werden, wird
dieses nach Lieferschein abgerechnet

1 Garn.	7	PVC-Tennislinierung liefern, einmessen, einschneiden und dauerhaft einlegen. Farbe weiß. Breite 5 cm	800,00	800,00
---------	---	--	--------	--------

Angebot an TV 05 Neubeckum vom 11.12.2019



Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
1 Stück	8	Bodenanker für Netzgurtregulierung liefern und einsetzen	60,00	60,00
2 Stück	120160 - B	Bürstenmatte Platzfit 150. Kombiniertes Gerät, bestehend aus einer Kunststoff-Besenleiste und einem Spezial-PVC-Schleppnetz. Das ideale Abziegerät zwischen Schleppnetz und Besen. Komplett mit Alu-Bügel	150,00	300,00
1 Stück	110930	Rollkornschaaber. 100 cm breit mit starker Gummikante. Ideal zum Abziehen auf dem Tennisplatz und zum Verteilen von ColorTen Material vom Außenbereich in die Platzmitte	60,00	60,00
			Summe Netto:	26.707,55 €
			gesetzl. MwSt.:	5.074,43 €
			Summe Brutto:	31.781,98 €

Die aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmass. Die aufgeführten Preise verstehen sich bei Gesamtauftragsvergabe.

Zusatzarbeiten bedürfen der Schriftform und werden im Stundensatz von 78,60 Euro zuzüglich Materialkosten und Mehrwertsteuer berechnet.

Die Stromversorgung (380 Volt/32 Ampere-Anschluß für 20 KVA **gut abgesichert**) wird durch den Auftraggeber eingerichtet.

Die Containerstellung und Entsorgung erfolgt bauseits durch den Auftraggeber.

Die Baustelle muss jederzeit für die Anfahrt der Maschinen, Geräte, Materialien und Container frei befahrbar sein. Hierzu muß für eine freie Zufahrt und befestigte Wege seitens des Vereines zu dem Tennisplatz hin gesorgt werden.



Ein Zaun wird durch den Auftraggeber in einer Breite von 2-2,50 m geöffnet, um mit Maschinen, Materialien und Gerätschaften zu den Plätzen zu gelangen.

Eine gut funktionierende Bewässerung ist Voraussetzung für unser System. Diese sollte im Vorfeld überprüft und gegebenenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

Für Wurzelbildung, die den Belag hochdrücken können oder einen nicht fachgerecht erstellten Untergrund, übernehmen wir keine Gewährleistung. Hier sind von Vereinsseite aus im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Grundlage für die Durchführung der Arbeiten bildet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Lieferung: Frei Baustelle

Preise: Gültig 3 Monate ab Angebotsabgabe

Gewährleistung: Nach VOB/B

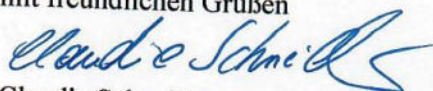
**Weitergabe/
Vertraulichkeit:** Das Urheberrecht der Texte, Preise, Pläne verbleibt der Firma Sportas. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen Sie nicht kopiert und vervielfältigt werden. Auch nicht Dritten Personen, insbesondere Wettbewerbern, mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen haben zivil- und strafrechtliche Folgen (Urheberschutz gegen Unlauteren Wettbewerb)

Zahlung: 60 % bei Arbeitsbeginn (zahlbar spätestens am 5. Tag nach Anreise und Arbeitsbeginn und ersten Materiallieferungen)
Rest innerhalb von 10 Tagen nach Fertigstellung

Wir hoffen, Ihnen ein wirtschaftliches und interessantes Angebot ausgearbeitet zu haben. Hierzu haben Sie sicherlich noch Rückfragen. Für Rückfragen und weitere Informationen erreichen Sie uns in unserer Zentrale in Olfen unter der Nummer 02595-38 696 83.

Es würde uns freuen, wenn Sie sich zum gegebenen Zeitpunkt wieder mit uns in Verbindung setzen. An dieser Stelle wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Claudia Schneider

Anlagen
Geschäftsbedingungen
Untergrundempfehlung

Folgen Sie uns auf Facebook!

<http://www.facebook.com/sportastennisforce>



1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau, Otto-Hahn-Straße 6, 59399 Olfen, (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber).

2. Bauleistungen

Dem Vertragsverhältnis liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Soweit vom Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung erteilt wird, ist diese daneben maßgeblich. Nachrangig gelten die Bestimmungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen gewerblich tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Verbraucher wird die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ Teil B (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B. Besondere Vereinbarungen oder Bedingungen, auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

3. Auftragsannahme

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag wird erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers wirksam. Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftragschreibens ab, gilt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung als geschlossen. Leistungsangaben, Beschreibungen, Zeichnungen sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Zusätzliche Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

Die vom Auftragnehmer genannten Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich. Bindende Zeitbestimmungen (Fixtermine) müssen ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart sein. Wird die Liefermöglichkeit durch Maschinenschaden, Rohstoffmangel oder sonstige Betriebs- oder Transportstörungen, durch Lieferverzögerungen seitens Zulieferanten oder Unmöglichkeit des Materialbezuges oder durch Zulieferanten des Auftragnehmers oder durch höhere Gewalt (wie z.B. Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Maßnahmen oder Anordnung, Brand- oder Naturkatastrophen) behindert, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, sofern der Auftragnehmer nicht von seinem hiermit vereinbarten Recht Gebrauch macht, vom Vertrag zurückzutreten ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Ausschluss der Schadensersatzverpflichtung betrifft nur den Fall, dass dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Ist der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so beansprucht er eine Nachfrist, die der vorgesehenen Lieferfrist entspricht, mindestens aber eine Nachfrist von vier Wochen. Nach frustlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Auftraggeber jedoch nur dann zu, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Ansonsten ist der Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbstständige Geschäfte.

4. Maßangaben durch den Auftraggeber

Werden vom Auftraggeber Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Auftraggeber.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, Licht- und Kraftstrom vom Auftraggeber beizustellen (380 Volt/32 Ampere-Anschluss für 20 KVA gut abgesichert). Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerbereich hinausgehen, vorzunehmen (z. B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen).

Das Bauvorhaben muss jederzeit für die Anfahrt der Maschinen, Geräte, Materialien von Container frei befahrbar sein. Hierzu muss für eine frei Zufahrt und befestigte Wege seitens des Auftraggebers gesorgt werden (Wiese schneiden und Sträucher zurückschneiden/möglichst befestigte Zugangswege bis hinter die Halle zur Halleneingangstür bzw. zum Außenplatz). Der Bereich des Parkplatzes ist während der Bauzeit freizuhalten, um Materialien im Sattelzug oder Hängerzug anzuliefern, die Mischstation aufzubauen und Fahrzeuge abstellen zu können (vgl. auch 11 a) – e)). Bei Außenplätzen ist bauseits sicher zu stellen, dass Einwirkungen von außen, auf die Ausführungsarbeiten des Auftragnehmers, z. B. durch Wurzelwerk, Bewuchs (Hecken/Sträucher), Laub etc. pp. ausgeschlossen sind.

6. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen etc. hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen. Diese hat der Auftraggeber vor Auftragsausführung dem Auftragnehmer vorzulegen.

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass die Baugenehmigung erteilt ist. In nicht gegebenem Fall übernimmt der Auftraggeber alle sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen, rechtlichen und strafrechtlichen Kosten.

7. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich vereinbart.

Voraussetzung für den Einbau ist trockene Witterung und Mindesteinbautemperatur von + 5°C.

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

8. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt das Abladen der Ware beim Auftraggeber bzw. auf dem von ihm vorgegebenen Ort, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsfristen, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde und der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweist, dass die Abnahmewirkung eintritt. Die Abnahmewirkung tritt 12 Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein. Lässt der Auftraggeber die Abnahme durch einen Beauftragten (beispielsweise Architekten) vornehmen, kann sich der Auftraggeber nicht auf mangelnde Vollmacht dieses Beauftragten zur Abnahme berufen, es sei denn, der Auftraggeber weist uns nach, dass der Auftragnehmer die mangelnde Vollmacht positiv gekannt haben.

11. Preise

Die Berechnung unserer Bauleistungen und Lieferungen erfolgt zu dem am Tag der Leistung gültigen Preis, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmass.

Lohn, Material und Frachtkosten-Erhöhungen können auf Nachweis zuzüglich der anteiligen Geschäftskosten einschließlich der Mehrwertsteuer nachgefordert werden. Zusatzarbeiten bedürfen der Schriftform und werden im Stundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer zu dem im Angebot aufgeführten Preis durchgeführt. In das Angebot nicht aufgenommen und daher nicht Vertragsbestandteil ist, wenn hierüber nicht ausdrücklich eine Vereinbarung getroffen ist:

a) die Bereitstellung von Baustrom (min. 380 Volt/32 Ampere-Anschluss für 20 KVA abgesichert), Bauwasser, Wasch- und Toilettenegelegenheit zu Baubeginn

b) Containerstellung und Entsorgungsmöglichkeit direkt am Bauvorhaben

c) die Bereitstellung oder Herrichtung einer Zufahrt für die Anfahrt von Maschinen, Geräte, Materialien und Container sowie Wendemöglichkeit auch für schwere Lastkraftwagen zum Platzrand auf befestigtem, tragfähigem Untergrund/Weg

d) die Bereitstellung eines geeigneten platznahen Materiallagerplatzes

e) die Zufahrt für Maschinen, Gerätschaften und Materialien muss eine Breite von 2,0 - 2,5 m gewährleisten

Wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Bauablauf nach a) - e) seitens des Auftraggebers nicht gewährleistet sind, ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung wegen Beschädigung von Gebäuden und Grundstücken oder wegen sonstiger Schäden frei. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit auch von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

12. Zahlung

Die Zahlung hat in jedem Fall innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, für das Jahr 8%, bei Verbrauchern 5 % jeweils über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu fordern.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wird ausgeschlossen.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt danach 4 Jahre. Sie erstreckt sich auf Haltbarkeit und sportliche Gebrauchsfähigkeit. Ausgenommen ist der normale Verschleiß und die Linienmarkierung. Bei begründeten Beanstandungen werden von dem Auftragnehmer Nachbesserungen vorgenommen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen bleiben Mietausfälle und Folgekosten jeglicher Art, die Beweislast für Mängel trägt der Auftraggeber.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbesserungen, Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Die Gewährleistung entfällt,

a) wenn der Auftraggeber die Pflegevorschriften nicht einhält, die bei Rechnungsstellung in 2-facher Ausfertigung übergeben werden und im Bedarfsfalle nachzufordern sind;

b) wenn Fremdmaterialien zur Instandsetzung oder zur Ausbesserung verwendet werden;

c) wenn sonstige Arbeiten am Vertragsgegenstand nicht durch den Auftragnehmer oder deren Beauftragten ausgeführt werden;

d) wenn eine Veränderung am Vertragsobjekt oder eine Ausbesserung behaupteter Mängel ohne Genehmigung des Auftragnehmers durchgeführt wird;

e) bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen und ungewöhnlichen Witterungseinflüssen. Für Verzögerungen bei Sturmschäden wird keine Gewährleistung übernommen.

Keine Gewährleistung besteht bei Schäden, die durch bauseits vorgenommene oder vorhandene An/Bepflanzungen am Bauvorhaben entstehen, z. B. durch Wurzelwerk, Laubbefall etc. pp..

Wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter vor, bei oder nach Abschluss eines Vertrages oder in Zusammenhang mit der Durchführung von Reparaturen oder aus anderem Anlass einen Rat, eine Empfehlung oder eine Auskunft erteilen, so haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn dies schriftlich erfolgt und hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wird. In diesem Falle haftet der Auftragnehmer bei Verschulden bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts.

Reklamationen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen.

14. Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

15. Urheberrecht

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

Das Festhalten der Bauausführung/des Baufortschritts sowie generell aller Arbeiten des Auftragnehmers durch Fotos oder Filmaufnahmen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftragnehmers.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt unabdingbar Olfen als vereinbart.

17. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Ort der Leistung.

18. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

19. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Vertragsdurchführung (Art. 6, 1 b Datenschutzgrundverordnung, im Folgenden „DSGVO“) berechtigt, die Daten des Auftraggebers zu speichern und für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die Rechte nach der DSGVO werden gewährleistet und bleiben in vollem Umfang erhalten.

Eine Datenübermittlung an und Datennutzung von Dritten außerhalb des Vertrages ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Datenschutzerklärung der SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau. Der Auftraggeber kann sich für Anfragen zum Datenschutz oder zu seinen persönlichen Daten an den Datenschutzbeauftragten der SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau wenden:

per Email: sportas@t-online.de
oder per Post: SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau,
Otto-Hahn-Straße 6, 59399 Olfen

Der Teilnehmer hat das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine verarbeiteten Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung seiner unrichtigen oder Vervollständigung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO seine einmal erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Übrigen nicht.

1) Baugrund – Anforderungen (gemäß DIN 18035-5)

1a) Kann Grundwasser bis zur Höhe des Erdplanums aufsteigen, ist eine Filterschicht einzubauen

1b) Filterschicht

Filterschicht fachgerecht einbauen und verdichten. Der Baustoff soll eine weitgestufte Korngrößenverteilung 0/30 mm mit einem Ungleichförmigkeitsgrad größer gleich 6 aufweisen und muß frostbeständig sein.

Der Massenanteil an Bestandteilen $d < 0,063$ mm darf höchstens 8 % betragen. Im Interesse einer ausreichenden Durchlässigkeit muß d_{15} größer gleich 0,25 mm sein. Schichtdicke bei Tennisfeldern mind. 10 cm. Planumsgenauigkeit +/- 2 cm. Die Ebenflächigkeit der Filterschicht unter der 4 m-Richtlatte darf nicht größer als 15 mm sein.

Verdichtungsgrad (D_{pr}) $\geq 0,97$

Verformungsmodul (E_{v2}) ≥ 45 N/m²

Wasserdurchlässigkeit $\geq 2 \times 10^{-2}$ cm/s

Höhenlage Grenzmaße von der Nennhöhe ± 15 mm

Durch die Wahl der Baustoffe und durch die Kornabstufungen sind Tragfähigkeit und Wasserdurchlässigkeit zu sichern.

Im Regelfall sind alle Baustoffgemische nach TL SoB-StB, 2.3, geeignet (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Boden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau.)

1c) Ungebundene Tragschicht

Baustoffe: Naturschottergemisch oder Lava 0/32 mm

Kornabstufung gem. DIN 18035-5 (Siehe Anlage Sieblinie Seite 13 der DIN 18035-5)

Feinanteil $\leq 0,063$ mm max. 7 % Massenanteile im eingebauten Zustand.

Schichtdicke bei Tennisfeldern **mind. 20 cm** verdichtet.

Frostwiderstand TL Gestein-StB^a bzw. Kategorie F₄ nach DIN EN 13242 (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)

Verdichtungsgrad (D_{pr}) mind 100 %

Verformungsmodul (E_{v2}) $= \geq 45$ N/mm²

Wasserschluckwert mind. 0,02 cm/s

Gefälle 0,5 %

Planumsgenauigkeit:

Höhenlage: max. 15 mm Abweichung von der Nennhöhe

Ebenheit: max. 10 mm Spaltweite unter der 4 m-Richtlatte

1d) Zwischenschicht:

Feinplanie der ungeb. Tragschicht ist als Porenschluß herzustellen zum Abstreuen und verdichten

Schichtdicke: ca. 4 – 6 cm

Material: Lava bzw. Brechsand der Körnung 0,063 mm – 16 mm

Widerstand gegen Frost: Kategorie F₄ nach DIN EN 1367-1 bzw. TL Gestein-StB^aVerdichtungsgrad (D_{pr}): ≥ 0,95Wasserdurchlässigkeit: ≥ 2,0 x 10⁻³ cm/sOberflächenscherfestigkeit: r_s > 50 kN/m²

Gefälle: 0,5 %

Höhenlage: max. Abweichung von der Nennhöhe max. ± 5 mm

Ebenheit: 4 – 5 mm Spaltweite unter der 4 m – Richtlatte

(zulässig sind alle mineralischen Gesteinskörnungen, die den Qualitätsanforderungen im Straßenbau entsprechen)

→ Siehe hierzu die beigefügte Anlage Sieblinie Seite 15 der DIN 18035-5

Bemerkung 1:

Eine automatische Beregnungsanlage mit 4-6 Regner und einer zusätzlichen Handbewässerung sollte installiert werden

Bemerkung 2:

Diese Aufbaubeschreibung ist lediglich eine Empfehlung

TOP 018

Sportverein 62 Rot-Weiß Vellern e.V.



Sportanlage & Clubhaus Elsterbergweg 40, 59269 Beckum-Vellern

SV 62 Rot-Weiß Vellern e.V.
Am Wiesenborn 10, 59269 Beckum-Vellern

Stadt Beckum
Postfach 1863
59269 Beckum

STADT BECKUM

19. Okt. 2020

Ihr Ansprechpartner
Markus Schiewe
Am Wiesenborn 10
59269 Beckum-Vellern

19.10.2020

Antrag auf Neubau von Umkleidekabinen am Sportplatz Vellern im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Sportverein 62 Rot-Weiß Vellern e.V. bietet für seine rund 700 Mitglieder*innen Sport in den Sparten Fußball, Tennis, Volleyball und Aerobic an und ist Ihnen bereits seit Jahren für seine gute Jugendarbeit bekannt. Auch das gesellschaftliche Engagement durch beispielsweise die in Zusammenarbeit mit der Stadt Beckum organisierten Vellerner Weihnachtsmärkte sowie weitere zahlreiche Veranstaltungen prägen das Vereinsleben und unsere Philosophie eines Vereins, der nicht nur sportliche Aspekte berücksichtigt, sondern eben auch die gesellschaftliche Verantwortung in den Mittelpunkt seines Strebens setzt. Der Sportplatz ist für den Ortsteil Vellern ein Treffpunkt für Bürger*innen jeden Alters. Der regelmäßige Austausch von „jung und alt“ wird hier aktiv gelebt.

In den vergangenen Jahren haben wir durch große Eigenleistungen mehrere Bauvorhaben zur Steigerung der Attraktivität der Sportanlage in Vellern umgesetzt. Erwähnenswert sind hier das errichtete Abdach für Besucher der Anlage sowie ein Verkaufskiosk in kumulierter Höhe von mehr als 45.000 Euro. Schon in der regelmäßig von der Stadt Beckum aufgestellten Maßnahmen- und Prioritätenliste für städtische Sportanlagen hatten wir im Jahr 2016 auf die Notwendigkeit von weiteren Umkleidekabinen für die Aufrechterhaltung und Einhaltung der Regularien der Landesverbände, insbesondere mit Fokussierung der Geschlechtertrennung unter den verschiedenen Sportlerinnen und Sportler unseres Vereins, hingewiesen und diese in den regelmäßig stattfindenden Austauschgesprächen immer wieder ins Gedächtnis gerufen.

Derzeit nutzen alle unsere Vereinsmitglieder gemeinsam die uns für die gesamte Sportanlage zur Verfügung gestellten Umkleidekabinen. Folgende Umkleidekabinen stehen uns als Verein für sämtliche Sparten zur Verfügung:

2 Kabinen an der Kardinal-von-Galen Grundschule (Elsterbergweg 50, 59269 Beckum-Vellern)
--Nutzung durch die Sparten: Fußball, Tennis, Volleyball, Aerobic, Turnen

Geschäftsführer

Markus Schiewe
0160-91316193
Markus.Schiewe@rwvellersn.de

1. Vorsitzender

Christian Schumacher
02521-299517
Christian.Schumacher@rwvellersn.de

2. Vorsitzender

Sascha Panov
0171-5356102
Sascha.Panov@rwvellersn.de

Kassierer

Jörg Schulte
02521-18288
Joerg.Schulte@rwvellersn.de

Bankverbindung

DE21416601240118174700
Volksbank Beckum-Lippstadt eG



2 kleine Kabinen im Vereinsgebäude (Elsterbergweg 40, 59269 Beckum-Vellern), erbaut in Eigenleistung im Jahre 1995

-- Nutzung durch die Sparten: Fußball, Tennis, Volleyball

In allen Vereinssparten stellen wir sowohl weibliche als auch männliche Mannschaften, weshalb es in der Vergangenheit des Öfteren vorkam, dass Mannschaften länger warten mussten, um in die Umkleidekabinen gehen zu können, da diese zuvor noch mit dem jeweils anderen Geschlecht belegt waren. Hierdurch entstanden teilweise Probleme im geregelten Spielbetrieb unserer Fußball- und Tennisabteilung. Durch den Trainingsbetrieb in der Turnhalle der Kardinal-von-Galen Grundschule sind unsere Vereinsmitglieder des Weiteren dazu gezwungen, durch die Umkleidekabinen zu gehen, damit sie in die Halle kommen. Hierbei entsteht immer die Gefahr auf das jeweils andere Geschlecht in den Umkleidekabinen zu treffen. Gerade der Trainings- und Spielbetrieb des Fußballs wird hierdurch stark beeinflusst, sodass dieser lediglich durch ein vereinsinternes Agreement der Mitgliederinnen und Mitglieder im Bereich des Machbaren bleibt. Ansonsten wäre ein wie jetzt geregelter Trainingsbetrieb unter dem Aspekt der Geschlechtertrennung nicht möglich. Unsere Tennisabteilung steht bei ihrem Trainings- und Spielbetrieb immer vor Komplikationen mit den anderen Vereinssportarten, vor allen Dingen durch den soeben erwähnten Engpass innerhalb der Fußballabteilung, sodass dem Tennisbereich oftmals keine Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen, da diese eben notgedrungen durch die Fußballer*innen genutzt werden (müssen).

Das vom Land NRW initiierte Förderprogramm „Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“, das explizit auf in kommunaler Hand liegende Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen, abzielt, wäre aus unserer Sicht prädestiniert dafür, ein solches schon längerfristiges Projekt umzusetzen. In der Maßnahmen- und Prioritätenliste 2016 hatten wir im Juni 2016 offiziell auf die Notwendigkeit der eigenen Umkleidekabinen für den Sportplatz Vellern hingewiesen. Als ein mögliches Referenzobjekt ist der Erweiterungsbau der Umkleidekabinen am Sportplatz in Roland zu sehen, weshalb wir damals einen Richtwert von etwa 300.000 Euro für die gesamte Baumaßnahme veranschlagt haben.

Nach telefonischer Nachfrage am 21.09.2020 beim Fachdienst Schule und Sport sowie im Fachbereich Bauen und Umwelt findet diese Notwendigkeit beim soeben beschriebenen Förderprogramm leider keinerlei Berücksichtigung bzw. ist möglicherweise sogar in Vergessenheit geraten.

Da der Einreichungszeitraum für Anträge im Rahmen des Förderprogramms für Mittel im Jahr 2020 auf den 16.10.2020 datiert ist, sehen wir zumindest noch Chancen einer Berücksichtigung für Mittel im Jahr 2021, die bis zum 15.01.2021 durch die Stadt Beckum bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden müssen.

Wir beantragen hiermit eine Prüfung der Hinzuziehung des notwendigen Bauvorhabens im Rahmen des o.a. Förderprogrammes sowie die Berücksichtigung finanzieller Ressourcen bei den Etatberatungen für das kommende Jahr 2021 unter Hinzuziehung der im Rat der Stadt Beckum angehörigen politischen Fraktionen.

Geschäftsführer

Markus Schiewe
0160-91316193
Markus.Schiewe@rwvellern.de

1. Vorsitzender

Christian Schumacher
02521-299517
Christian.Schumacher@rwvellern.de

2. Vorsitzender

Sascha Panov
0171-5356102
Sascha.Panov@rwvellern.de

Kassierer

Jörg Schulte
02521-18288
Joerg.Schulte@rwvellern.de

Bankverbindung

DE21416601240118174700
Volksbank Beckum-Lippstadt eG



Als Verein sehen wir uns auch weiterhin als Partner der Stadt Beckum mit Blick auf die bereits initiierten Projekte zur Steigerung der Attraktivität unseres Golddorfes Vellern. Aus diesem Grunde möchten wir dieses lang ersehnte Projekt sehr gerne mit Hilfe der Stadt Beckum gemeinsam angehen und stehen jederzeit unterstützend zur Seite. Außerdem sind wir bereit weitere Eigenleistungen, die Sie aus der Vergangenheit bereits bestens kennen, für die Realisierung eines solchen Projektes zu erbringen. Ein nicht zu unterschätzender Aspekt hinsichtlich der Wichtigkeit zur Erreichung der Geschlechtertrennung und des Nachkommens von Regularien der Landesverbände ist sicherlich das Alleinstellungsmerkmal im Bereich des Frauenfußballs. Unser Verein bietet im gesamten Stadtgebiet als einziger Sportverein Frauenfußball an. Um auch hier zahlreichen Mädchen und Frauen eine Perspektive bieten zu können, ist es unumgänglich sich mit dem Projekt von Umkleidekabinen auseinander zu setzen.

Sehr gerne können wir die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen eines Ortstermins sehr kurzfristig in Augenschein nehmen und notwendige Unterlagen im Zuge dessen gemeinsam mit Ihnen erstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schumacher
-1. Vorsitzender-



Markus Schiewe
-Geschäftsführer-
-Sportlicher Leiter-

Geschäftsführer

Markus Schiewe
0160-91316193
Markus.Schiewe@rwvellern.de

1. Vorsitzender

Christian Schumacher
02521-299517
Christian.Schumacher@rwvellern.de

2. Vorsitzender

Sascha Panov
0171-5356102
Sascha.Panov@rwvellern.de

Kassierer

Jörg Schulte
02521-18288
Joerg.Schulte@rwvellern.de

Bankverbindung

DE21416601240118174700
Volksbank Beckum-Lippstadt eG

Markus Schiewe

Von: Markus Schiewe [markusschiewe@aol.com]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juni 2016 22:36
An: Stadt Beckum - Stiller
Cc: Manfred Schwichtenhövel (schwichtenhoevel@freenet.de); Dirk Schiewe (RWVJugend@aol.com); Christian Schumacher
Betreff: aktualisierte Maßnahmen- & Prioritätenliste - SV 62 Rot-Weiß Vellern e.V.
Anlagen: Prioritätenliste_RWV_20160622.xlsx

Verlauf:	Empfänger	Gelesen
	Stadt Beckum - Stiller	Gelesen: 23.06.2016 08:09
	Manfred Schwichtenhövel (schwichtenhoevel@freenet.de)	
	Dirk Schiewe (RWVJugend@aol.com)	
	Christian Schumacher	
	Jürgen Wewer	
	Franz Gurtsching	
	Hubert Stövesand	
	Andre Rößler (andreroes@online.de)	
	Tim Dominikowski (Lecker_Nobeltje@web.de)	
	Heinz-Werner Wiechers	

Hallo Herr Stiller,

in der Anlage erhalten Sie die aktualisierte Maßnahmen- & Prioritätenliste für den Sportplatz Vellern -so wie wir dies bereits am Ende der vergangenen Woche telefonisch besprochen hatten-.

Grundsätzlich ist zu den Maßnahmen zu sagen, dass der SV 62 Rot-Weiß Vellern e.V. (wie bereits in der Vergangenheit) natürlich bereit ist durch Eigenleistung einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu leisten. Wir haben einige Maßnahmen aufgelistet, die wir von Vereinsseite umsetzen würden. Bei einem Bau eines Grillstandes oder ausreichender Umkleidekabinen für den Spielbetrieb würden wir die Stadt Beckum selbstverständlich unterstützen. Die Zusammenarbeit gerade in den letzten Jahren hatte beiden Seiten denke ich oft genug gezeigt, dass wir hier auf einem guten Weg sind weitere Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

Für die einzelnen Bauvorhaben reichen wir Ihnen gerne auf Wunsch eine Skizze als mögliches, grobes Raumkonzept nach, damit Sie als Stadt Beckum über "den Vellerner Sportplatz der Zukunft" ausreichend informiert sind. Ein Ortstermin in naher Zukunft soll ja wie bereits in unserem Telefonat erwähnt zwischen Vertretern der Stadt Beckum und unseres Sportvereins stattfinden, damit Sie sich ein besseres Bild zu den von uns aufgeführten Maßnahmen machen können.

Für weitere Fragen bitte ich Sie, diese möglichst in schriftlicher Form zu fixieren, damit die Weitergabe dieser Informationen intern an unseren Gesamtvorstand weitergegeben werden kann.

Sportliche Grüße aus Vellern

Markus Schiewe
SV 62 Rot-Weiß Vellern e.V.
-Sportlicher Leiter-

**Maßnahmen- und Prioritätenliste der im Sportbereich
kurz-, mittel- und langfristig durchzuführenden Maßnahmen**

lfd. Nr	Art der Maßnahme Erläuterung	Kosten der Einzelmaßnahme (Euro)	Kosten bei Durchführung der Gesamtmaßnahme (Euro)	Stufe 1 (kurzfristig) (Euro)	Stufe 2 (mittelfristig) (Euro)	Stufe 3 (langfristig) (Euro)
1	2	3	4	5	6	7
1	Jahnstadion					
2	Römerkampfbahn					
3	Sportzentrum Harberg					
4	Tennisanlage / Schießstand Harberg					
5	Sportplatz Kopernikus-Gymnasium					
6	Sportplatz Hellbach					
7	Sportplatz Roland					
8	Sportplatz Vellern					
1	Außenanstrich d. Clubhauses	4.000 €		x		

Antrag auf Neubau von Umkleidekabinen am Sportplatz Vellern im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021

Antragsteller:

Sportverein 62 Rot-Weiß Vellern e.V.
Adresse: Elsterbergweg 40, 59269 Beckum-Vellern
Postanschrift: Am Wiesenborn 10, 59269 Beckum-Vellern
Rechtsform: Eingetragener Verein e.V.
Vereinsregistergericht: Amtsgericht Münster
Registernummer: VR70411

Name und Adresse der Vertretungsberechtigten des Antragstellers:

1. Vorsitzender Christian Schumacher, Bachstraße 32, 59269 Beckum, Tel. 0179-2254140
Geschäftsführer Markus Schiewe, Am Wiesenborn 10, 59269 Beckum, Tel. 0160-91316193
E-Mail: info@rwvellern.de

Investitionsort

Sportplatz Vellern, Elsterbergweg 40, 59269 Beckum-Vellern

Ausgangslage

der Sportverein 62 Rot-Weiß Vellern e.V. bietet für seine rund 700 Mitglieder*innen Sport in den Sparten Fußball, Tennis, Volleyball und Aerobic an und ist Ihnen bereits seit Jahren für seine gute Jugendarbeit bekannt. Auch das gesellschaftliche Engagement durch beispielsweise die in Zusammenarbeit mit der Stadt Beckum organisierten Vellerner Weihnachtsmärkte sowie weitere zahlreiche Veranstaltungen prägen das Vereinsleben und unsere Philosophie eines Vereins, die nicht nur sportliche Aspekte berücksichtigt, sondern eben auch die gesellschaftliche Verantwortung in den Mittelpunkt unseres Strebens setzt. Der Sportplatz ist für den Ortsteil Vellern ein Treffpunkt für Bürger*innen jedes Alters. Der regelmäßige Austausch von „jung und alt“ wird hier aktiv gelebt.

In den vergangenen Jahren haben wir durch große Eigenleistungen mehrere Bauvorhaben zur Steigerung der Attraktivität der Sportanlage in Vellern erbracht. Erwähnenswert sind hier das errichtete Abdach für Zuschauer sowie ein Verkaufskiosk in kumulierter Höhe von mehr als 45.000 Euro. Schon in der regelmäßig von der Stadt Beckum aufgestellten Maßnahmen- und Prioritätenliste für städtische Sportanlagen hatten wir im Jahr 2016 offiziell auf die Notwendigkeit von weiteren Umkleidekabinen für die Aufrechterhaltung und Einhaltung der Regularien der Landesverbände, insbesondere der Geschlechtertrennung unter den verschiedenen Sportlerinnen und Sportler unseres Vereins hingewiesen.

Derzeit nutzen alle unsere Vereinsmitglieder gemeinsam die uns für die gesamte Sportanlage zur Verfügung gestellten Umkleidekabinen. Folgende Umkleidekabinen stehen uns als Verein für sämtliche Sparten zur Verfügung:

2 Kabinen an der Kardinal-von-Galen Grundschule (Elsterbergweg 50, 59269 Beckum-Vellern)
--Nutzung durch die Sparten: Fußball, Tennis, Volleyball, Aerobic, Turnen

2 kleine Kabinen im Vereinsgebäude (Elsterbergweg 40, 59269 Beckum-Vellern), erbaut durch Eigenleistung im Jahr 1995
-- Nutzung durch die Sparten: Fußball, Tennis, Volleyball

In allen Vereinssparten stellen wir sowohl weibliche als auch männliche Mannschaften, weshalb es in der Vergangenheit des Öfteren vorkam, dass Mannschaften länger warten mussten, um in die Umkleidekabinen gehen zu können, da diese zuvor noch mit dem jeweils anderen Geschlecht belegt waren. Hierdurch entstanden teilweise Probleme im geregelten Spielbetrieb unserer Fußball- und Tennisabteilung. Durch den Trainingsbetrieb in der Turnhalle der Kardinal-von-Galen Grundschule sind unsere Vereinsmitglieder des Weiteren dazu gezwungen, durch die Umkleidekabinen zu gehen, damit sie in die Halle kommen. Hierbei entsteht immer die Gefahr auf das jeweils andere Geschlecht in den Umkleidekabinen zu treffen. Gerade der Trainings- und Spielbetrieb des Fußballs wird hierdurch stark beeinflusst, sodass dieser lediglich durch ein vereinsinternes Agreement der Mitgliederinnen

und Mitglieder im Bereich des Machbaren bleibt. Ansonsten wäre ein wie jetzt geregelter Trainingsbetrieb unter dem Aspekt der Geschlechtertrennung nicht möglich. Unsere Tennisabteilung steht bei ihrem Trainings- und Spielbetrieb immer vor Komplikationen mit den anderen Vereinssportarten, vor allen Dingen durch den soeben erwähnten Engpass innerhalb der Fußballabteilung, sodass dem Tennisbereich oftmals keine Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen, da diese eben notgedrungen durch die Fußballer*innen genutzt werden (müssen).

Das vom Land NRW initiierte Förderprogramm „Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021“, das explizit auf in kommunaler Hand liegende Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen, abzielt, wäre aus unserer Sicht prädestiniert dafür, ein solches schon längerfristiges Projekt umzusetzen. In der Maßnahmen- und Prioritätenliste 2016 hatten wir im Juni 2016 offiziell auf die Notwendigkeit der eigenen Umkleidekabinen für den Sportplatz Vellern hingewiesen. Als ein mögliches Referenzobjekt ist der Erweiterungsbau der Umkleidekabinen am Sportplatz in Roland zu sehen, weshalb wir damals einen Richtwert von etwa 300.000 Euro für die gesamte Baumaßnahme veranschlagt haben.

Nach telefonischer Nachfrage am 21.09.2020 beim Fachdienst Schule und Sport sowie im Fachbereich Bauen und Umwelt findet diese Notwendigkeit beim soeben beschriebenen Förderprogramm leider keinerlei Berücksichtigung bzw. ist möglicherweise sogar in Vergessenheit geraten.

Da der Einreichungszeitraum für Anträge im Rahmen des Förderprogramms für Mittel im Jahr 2020 auf den 16.10.2020 datiert ist, sehen wir zumindest noch Chancen einer Berücksichtigung für Mittel im Jahr 2021, die bis zum 15.01.2021 durch die Stadt Beckum bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden müssen.

Wir beantragen hiermit eine Prüfung der Hinzuziehung des notwendigen Bauvorhabens im Rahmen des o.a. Förderprogrammes sowie die Berücksichtigung finanzieller Ressourcen bei den Etatberatungen für das kommende Jahr 2021 unter Hinzuziehung der im Rat der Stadt Beckum angehörigen politischen Fraktionen.

Als Verein sehen wir uns auch weiterhin als Partner der Stadt Beckum mit Blick auf die bereits initiierten Projekte zur Steigerung der Attraktivität unseres Golddorfes Vellern. Aus diesem Grunde möchten wir dieses lang ersehnte Projekt sehr gerne mit Hilfe der Stadt Beckum gemeinsam angehen und stehen jederzeit unterstützend zur Seite. Außerdem sind wir bereit weitere Eigenleistungen, die Sie aus der Vergangenheit bereits bestens kennen, für die Realisierung eines solchen Projektes zu erbringen. Ein nicht zu unterschätzender Aspekt hinsichtlich der Wichtigkeit zur Erreichung der Geschlechtertrennung und des Nachkommens von Regularien der Landesverbände ist sicherlich das Alleinstellungsmerkmal im Bereich des Frauenfußballs. Unser Verein bietet im gesamten Stadtgebiet als einziger Sportverein Frauenfußball an. Um auch hier zahlreichen Mädchen und Frauen eine Perspektive bieten zu können, ist es unumgänglich sich mit dem Projekt von Umkleidekabinen auseinander zu setzen.

Beschreibung der durchzuführenden Baumaßnahmen


Es sollen eigens für den Sportplatz Vellern zur Verfügung stehende Umkleidemöglichkeiten unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie der Geschlechtergerechtigkeit bzw. Geschlechtertrennung mittels eines Neubaus zwischen dem vorhandenen Clubhaus und der angrenzenden Grünfläche Richtung Tennisanlage geschaffen werden.

Kostenplanung

Eine Kostenplanung gilt es gemeinsam durch die Unterstützung der fachlichen Expertise der Stadt Beckum sowie weiterer Fachexperten aufzustellen.

Beckum, 19.10.2020


Christian Schumacher
1. Vorsitzender


Markus Schiewe
Geschäftsführer
Sportlicher Leiter



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2020/0405
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Beantragung einer finanziellen Unterstützung für Familien in Beckum zur Anschaffung von Stoffwindeln

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich einer finanziellen Unterstützung für Familien in Beckum zur Anschaffung von Stoffwindeln wird abgelehnt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Klimaschutz wird eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie auf der Basis des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) betrieben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW bezüglich einer finanziellen Unterstützung für Familien in Beckum zur Anschaffung von Stoffwindeln eingegangen. Zum konkreten Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Die Petentin unterstellt eine positive Ökobilanz von Stoffwindeln, welche aber nicht nachgewiesen ist.

Laut einer wissenschaftlichen Studie des britischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2008 werden keine eindeutigen Vorteile der Stoffwindeln im Vergleich zu konventionellen Einweg-Windeln gesehen. Diese nahezu gleichwertige Ökobilanz wird durch die bifa Umweltinstitut GmbH aus Augsburg in einer aktuellen Untersuchung aus dem Jahr 2020 bestätigt.

Demnach hängt der Umwelt- und Klimaeinfluss wiederbenutzbarer Stoffwindeln stark von dem Wasch- beziehungsweise dem Trocknungsverhalten der Verbraucherin beziehungsweise des Verbrauchers ab. In der Kohlenstoffdioxid-Belastung liegen bei durchschnittlichem Waschverhalten beide Windelarten bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 2,5 Jahren auf gleichem Niveau. Entscheidend beim Einsatz von Stoffwindeln ist das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher, welches den Umwelteinfluss von wiederverwendbaren Windeln maßgeblich bestimmt. Beispielsweise verringert das Waschen der Windeln bei vollerer Maschinenbeladung oder Trocknen auf der Leine den Effekt auf die Klimaerwärmung. Führt der Einsatz von Stoffwindeln jedoch zu einer höheren Anzahl von Waschgängen und werden die Stoffwindeln dann im Trockner getrocknet, verschlechtert sich sogar die Umweltbilanz gegenüber konventionellen Windeln.

Nach Anfrage bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, auf die sich die Petentin in ihrer Anregung bezieht, werden dort durchschnittlich circa 6 Anträge pro Jahr mit einem Zuschuss von 75 Euro pro Antrag gefördert. Die Zahl der Anträge stagniert seit Jahren auf diesem geringen Niveau. Die Anträge müssen jährlich neu gestellt werden.

Nach Schätzung der Petentin ergeben sich bei einer Nutzung von Stoffwindeln Kostensparnisse von etwa 2000 Euro im Vergleich zu konventionellen Windeln. Darüber hinaus entstehen Kostenvorteile bei der Müllentsorgung durch das verringerte Müllaufkommen für die einzelnen Privathaushalte, sofern auf einen kleineren Restmüllbehälter umgestellt wird.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen. Gleichwohl wäre eine Unterstützung seitens der Stadt Beckum durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Mitarbeit bei der Erstellung von Informations- und Beratungsmaterial denkbar.

Anlage(n):

ohne

Eingang STADT BECKUM

Sekretariat Bürgermeister

vom: 06.11.20 15:05

BRB, FV

An den Bürgermeister Herr Gerdhenrich
und die Stadt Beckum

ANTRAG AN DIE POLITIK

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Ich möchte mit diesem BürgerAntrag finanzielle Unterstützung für die Familien in Beckum beantragen.

Kurz zu meiner Person und Vision!

Ich bin , zertifizierte Stoffwindelberatung und Mutter von zwei Kindern. Unsere Tochter Wickel ich mit Stoffwindeln. Der Weg dorthin war leider schwer, das war der Grund und Motivation für meine Fortbildung. Ich möchte anderen Familien diesen Weg erleichtern und Fehlkäufe vermeiden. Nachhaltigkeit und Umweltschutz ist mir wichtig! Das Wickeln mit Stoff hat sich sehr verändert! Es ist einfacher und pflegeleichter geworden und sieht dazu noch hübsch aus! Die Kinder fühlen sich wohl, es ist das allerbeste für die Haut des Babys und wir schonen damit die Umwelt. Deutlich weniger Müll, geringere Kosten der Müllentsorgung und auch der Klimaschutz sind nur einige von vielen Vorteilen der Stoffwindeln!

Mit dem Vorbild Rheda Wiedenbrück möchte ich auch Beckum davon überzeugen die Familien finanziell zu unterstützen!

Stoffwindeln sind auf die gesamte Wickelzeit zwar deutlich günstiger (500-700€ Stoffwindeln; 2000-2500€ Wegwerfwindeln auf die gesamte Wickelzeit berechnet), dennoch sind die Kosten für die Erstausrüstung der Stoffwindeln für viele Eltern erst einmal erschreckend. Mit den Vorurteilen im Hinterkopf und der großen Summe ist die Überwindung zum Umstieg auf die Stoffwindeln schwer.

Daher mein Antrag und Bitte um die finanzielle Unterstützung für die Familien!

Ob es eine Beteiligung an der Erstausrüstung ist, ein jährlicher Betrag auf Vertrauensbasis, oder ein Gutschein zur Geburt als Geschenk der Stadt, der individuell eingesetzt werden kann für die Beratung. Es gibt so viele tolle Möglichkeiten, um die Familien dahingehend zu unterstützen und unserer Umwelt etwas gutes zu tun!

Ich bin gespannt auf Ihre Ideen Und freue mich über eine positive Rückmeldung!

Gerne stelle ich Ihnen die Stoffwindeln vor und wir besprechen weiteres persönlich!

Mit liebe Grüße ,

TOP